

Verbandspublikation und Informationsmagazin des Interessenverbands
Unterhalt und Familienrecht

ISUV e.V. · Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg · Verlag ISUV e.V.



TRENNUNGSFAMILIE BLEIBEN durch



TITELTHEMA: Suche nach Trennungsbewältigung

Interview: Coaching – Mediation – Rechtsberatung – Bedarfskontrollbetrag ·
Scheidungskosten · BGH: Geld gegen Kinder · Brief vom Anwalt oder
von der KI · Urteilsbank · Klausurtagung · Veranstaltungen · Steuertipps ·
Leserforum · Kaleidoskop

SCAN ME



Liebe Mitglieder, liebe Freundinnen und Freunde unseres Verbandes!

Die Ampel ist aus! Das ist die Situation, in der ich mein aktuelles Editorial schreibe. Meine Stimmung ist entsprechend schlecht, denn das bedeutet, dass unsere Hoffnung auf eine Reform des Familienrechts enttäuscht wurde.

Von der Süddeutschen Zeitung um ein Zitat zum Scheitern der Ampel und damit zum Scheitern der Familienrechtsreform gebeten, habe ich formuliert „Für uns und unsere Mitglieder ist das Scheitern der Ampelregierung zum jetzigen Zeitpunkt eine Katastrophe.“

Dieser eine Satz bringt es auf den Punkt, da muss ich gar nicht mehr viel darum herumreden.

Im Familienrecht wird vorerst weiterhin so getan werden, als hätte sich die Welt seit den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts nicht weitergedreht. Dabei ist es nicht nur gesellschaftlich längst angekommen und normal, dass sich beide Elternteile sehr intensiv um ihre Kinder kümmern wollen und es nicht mehr nur einen einzigen „Ernährer“ der Familie geben soll.

Viele Trennungsfamilien aber auch Familien können es sich schlicht nicht mehr leisten, dass nur einer der Partner arbeiten geht. Sowohl das Umgangsrecht als auch das Unterhaltsrecht bilden das nicht ab.

Auch eine gesellschaftliche Diskussion zu den Problemen und Fragen von Trennungsfamilien, die Herr Buschmann anstoßen wollte, ist leider nicht in Gang gekommen und wird jetzt wohl erst recht nicht mehr geführt werden.

Für uns und unsere Mitglieder ist das Scheitern der Ampelregierung zum jetzigen Zeitpunkt eine Katastrophe.

Also bleiben wir als Verband weiterhin „dran“. Wir lassen jetzt nicht locker – in diesem Report finden Sie meinen Brief an den momentanen Justizminister Volker Wissing – und wir werden auch in Zukunft mit allen verantwortlichen PolitikerInnen im

Gespräch bleiben. Wir werden auch weiterhin versuchen, die öffentliche Diskussion in Gang zu bringen und auf die Probleme von Trennungsfamilien hinzuweisen.

Das macht unsere Arbeit für und mit unseren Mitgliedern und den Menschen, die Hilfe suchen umso wichtiger. Ich bin stolz darauf, dass wir im Verband so viele Ehrenamtliche haben, die denen Unterstützung geben, die aus dem Gewirr der vielen Fragen und Herausforderungen, die eine Scheidung aufwirft, einen Ausweg suchen.

ISUV ist der einzige Verband, der diese Art von umfassender Unterstützung anbietet. Deutschlandweit. Wir betrachten eine Scheidung von mehreren Seiten. In unseren Orientierungsgesprächen fangen wir die Betroffenen, die zu uns kommen auf. Wir helfen nicht nur auf der nüchternen rechtlichen Ebene, wir betrachten auch den Menschen, der zu uns kommt. Coaching und Mediation, Cooperative Praxis, sind Mittel und Werkzeuge, die wir unseren GesprächspartnerInnen in Orientierungsgesprächen näherbringen.

Eine Trennung gehört zu den größten persönlichen Krisen, die wir in unserem Leben erfahren. Wir bei ISUV wissen das meistens aus eigener Erfahrung. Wir wissen auch, dass es keine Schande ist, sich dann Hilfe zu holen, um selbstbestimmt und selbstbewusst durch diese Krise gehen zu können. Dafür sind wir da, das leisten wir in unserer täglichen Arbeit vor Ort:

Wir geben Orientierung für eine selbstbestimmte Trennung und Scheidung.

Auch davon spricht dieser Report. In Gestalt meiner Vorstandskollegin Anna Freitag, die zeigt, wie ISUV in einer Zeit Hoffnung bietet, in der es so aussieht, als gäbe es keine. Mir macht das auch deshalb Hoffnung, weil wir so Wege finden können, die von beiden Parteien als gerecht oder fair empfunden werden, obwohl das Familienrecht dabei kaum Hilfe bietet.

Wir führen nicht nur Orientierungsgespräche, wir bieten auch Hilfe, wo das Familienrecht, das jetzt wieder auf seine Reform wartet, keine Hilfe mehr bietet, weil eine Scheidung, wie die Dinge finanziell immer öfter liegen, auch den Auftakt zum Bezug von Bürgergeld einleiten kann. Wir zeigen in dieser Situation, wo dann das Sozialrecht Hilfe bietet. Ja, wir helfen auch beim Beantragen von staatlicher Unterstützung: hilfesozialrecht@isuv.de

Und ganz „nebenbei“ durchlaufen wir auch als Verband anstrengende und herausfordernde Zeiten auf dem Weg in die Zukunft. Das bedeutet, dass wir uns in vielen Bereichen erneuern und weiterentwickeln müssen, um zukunftssicher auch weiterhin unsere Arbeit tun zu können. Das ist zwar immer spannend, aber nicht immer nur schön, sondern auch anstrengend und manchmal steinig.

Schauen Sie doch mal bei Facebook oder Instagram vorbei und freuen Sie sich mit uns auf unsere neue Webseite, an der wir gerade mit Hochdruck arbeiten. Lassen Sie sich von unseren Podcasts unterhalten, die nicht nur trockene und traurige Themen behandeln, sondern auch hier gibt es an vielen Stellen Hoffnung und Orientierung für einen selbstbestimmten Weg aus der Krise.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und uns allen einen nicht zu kalten Winter – sowohl von innen als auch von außen. Wir wünschen uns Menschen, die uns auf die eine oder andere Weise aktiv begleiten, so wie es die Ehrenamtlichen bei ISUV für Trennungsfamilien tun. Das hilft uns allen als Gesellschaft viel besser weiter als allein unsere Kämpfe gegen alles und jeden zu kämpfen.

Ihre
Melanie Ulbrich

Melanie Ulbrich,
Bundesvorsitzende



Kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Bafög

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Studierende keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög) haben, um ein Studium zu finanzieren. Zwar hebt das Gericht die Bedeutung der Ausbildungsförderung hervor, um Bildungs- und Ausbildungschancen zu fördern, sieht jedoch keine direkte Handlungspflicht des Staates, diese Förderung auf verfassungsrechtlicher Ebene sicherzustellen. Diese Entscheidung fällt somit in den Bereich politischer Entscheidungen, nicht rechtlicher Ansprüche.

Das höchste deutsche Gericht betont die Notwendigkeit, Bafög regelmäßig an aktuelle Lebenshaltungskosten anzupassen, was jedoch durch das Parlament entschieden werden muss. Bildungspolitiker und Interessenvertreter kritisieren, dass Bafög-Leistungen im Vergleich zu anderen Sozialleistungen wie beispielsweise dem Bürgergeld nach wie vor zu niedrig sind und ein automatischer Anpassungsmechanismus fehlt. Allerdings wollten die Koalitionsparteien diesen Mechanismus im Gesetz verankern. JL

ISUV-Familien-Wassersporttage auch 2025

Auch im nächsten Jahr finden wieder die ISUV-Familien-Wassersporttage vom 01.08.-03.08.2025 statt. Auf Seite 26 in diesem Report finden Sie Impressionen von den diesjährigen ISUV-Wassersporttagen. Merken Sie sich diesen Termin schon jetzt vor. Der Veranstalter Gordon Vett verspricht, die Wassersporttage werden „noch bunter, noch actionsreicher“.

Weitere Infos bei Gordon per Mail hamburg@isuv.de oder Tel. 0177 4743661 JL

Neue Identität per Formular auf dem Standesamt

Das neue Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) erlaubt es seit dem 1. November 2024 Menschen in Deutschland, ihren Geschlechts-eintrag und Vornamen durch eine einfache Erklärung beim Standesamt anzupassen, ohne die früher notwendigen psychologischen Gutachten und richterlichen Beschlüsse. Erwachsene können ihren Eintrag selbstständig ändern, Minderjährige ab 14 Jahren nur mit Zustimmung ihrer Eltern. Eltern können auch für jüngere Kinder den Eintrag ändern, sofern das Kind zustimmt.

Das Gesetz bietet zudem Schutz vor unfreiwilligem Outing: Ehemalige Geschlechtseinträge dürfen nur in Ausnahmefällen offenbart werden, etwa aus Gründen des öffentlichen Interesses. Bei Verstößen drohen Bußgelder von bis zu 10.000 €. Ein Geschlechtseintrag sichert jedoch nicht automatisch Zugang zu geschützten Räumen wie Saunen oder Umkleidekabinen; hier bleibt das Hausrecht bestehen.

Trotz einiger Kritik – etwa von UN-Expertinnen, die Missbrauchsmöglichkeiten fürchten – wird das Gesetz als Fortschritt in der Geschlechter-Selbstbestimmung gewertet und ersetzt das ältere Transsexuellengesetz, das bereits in Teilen als verfassungswidrig erklärt worden war. JL

Zum Titel:

Unser Titelbild visualisiert das „Idealbild“ einer Scheidung: „Ganzheitliche Scheidung.“ Betroffene sollen nicht einfach in ein juristisches Korsett gezwängt werden, sondern Trennung und Scheidung eigenverantwortlich vollziehen. Dieser Weg ist nicht von vornherein vorgezeichnet. Vielmehr verhindern vielfach Streit, Vorwürfe, Diskussionen um Schuld, Geld und Kinder Einvernehmen zwischen den Ehe-maligen. Aufgabe eines empathischen Coachings ist es, Betroffene dialog- und kompromissbereit zu stimmen, so dass sie sich öffnen für Kommunikation und Mediation. Ergebnis einer Vermittlung sollte eine Vereinbarung sein. Hat einer von Beiden oder auch Beide ein ungutes Gefühl mit den Ergebnissen der Vereinbarung, sollte in jedem Fall juristischer Rat gesucht werden. Nur wenn Beide mit den Ergebnissen, dem Kompromiss zufrieden sind, haben Beide eine Chance zum Neuanfang. JL



Inhalt Nr. 177

Dez. 2024|3

Kolumne

„Und ewig grüßt die neue Düsseldorfer Tabelle“ 4

Titelthema: Trennungsfamilie bleiben

Trennungsbegleitung: Coaching – Mediation – Rechtsberatung
Interview mit BUVO-Mitglied Anna Freitag 5

Schule & Scheidung

Brief an die Kultusminister:
Information von Trennungseltern durch Schule 9

Familienrechtsreform

Reform des Kindschafts- und Unterhaltsrechts trotz Ampel-Aus 10

Familienrecht aktuell

Aktuelle Urteile: BGH: Geld gegen Kinder – Bundesverwaltungsgericht: Anspruchsbedingungen für Unterhaltsvorschuss 11

Schulden & Scheidung

Wer muss die Schulden bezahlen? 12

Scheidungskosten

Wer trägt Kosten eines familiengerichtlichen Verfahrens 13

Recht & Medien

Bewertung in Online-Portalen – Brief von der KI oder vom Anwalt 14

Düsseldorfer Tabelle

Bedarfskontrollbetrag 15

Evas Kolumne

**Redaktionsschluss
Report Nr. 178:
15. Februar 2025** 16

Urteilsbank

Kindschaftsrecht, Versorgungsausgleich,
Verfahrenskostenhilfe, Umgangsrecht 17

ISUV-Intern

ISUV-Kontaktstellen 21

Shop: ISUV-Publikationen 22

Klausurtagung 25

Wertschätzung des Ehrenamtes 26

ISUV-Familien-Wassersporttage 25

Veranstaltungsprogramme der Kontaktstellen 27

Steuertipps

..... 35

Leserforum

..... 36

Kaleidoskop

..... 40



Auch hier erreichen Sie ISUV:

PODCAST:
<https://open.spotify.com/show/2zK32YNxnFqlUdNt86FsZR>

FACEBOOK:
https://www.facebook.com/isuv.ev/?locale=de_DE

INSTAGRAM:
<https://www.instagram.com/isuv.ev>

**Sie können uns unterstützen
durch Teilen, einen Like, Folgen...**

Nachrichten aus der Zukunft – „Und ewig grüßt die neue Düsseldorfer Tabelle“

Mitte Dezember 2024 ist es wieder so weit: die Pressestelle des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf verkündet die „neue“, ab dem 1.1.2025 geltende Düsseldorfer Tabelle (DTB). In ihrer Grundstruktur bleibt die DTB unverändert. Die Ausgangsbeträge der ersten Gehaltsgruppe werden erneut angehoben; entsprechend muss auch in den höheren Gehaltsgruppen mehr Unterhalt gezahlt werden. Dieser Anstieg, so wird die Pressemitteilung des OLG Düsseldorf ausführen, sei durch die neue Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vorgegeben. Die Selbstbehalte des Schuldners blieben dagegen „für dieses Mal“ unverändert, weil die Inflation im letzten Jahr deutlich zurückgegangen sei.

Wer diese Zeilen und dann die neue DTB liest, wird sich verwundert die Augen reiben: Ist da in den letzten Monaten nicht doch etwas geschehen? Hat sich nicht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) bei der Berechnung des Kindesunterhalts fortentwickelt? Danach werden der Berechnung des Kindesunterhalts neuerdings in bestimmten Fällen, in denen beide Elternteile erwerbstätig sind, die Gehälter beider Elternteile zugrundegelegt. Hat nicht außerdem das BMJ einen Entwurf für Änderungen des Kindesunterhaltsrechts gerade für die Fälle angekündigt, in denen beide Elternteile auch nach einer Trennung weiterhin die Kinder gemeinsam betreuen? Wie kann da die DTB diese Veränderungen ignorieren?

Machen wir es konkret:

Wenn ein Vater, der getrennt von seinen Kindern lebt, monatlich netto über 2.000,- € und die Mutter über 2.500,- € verfügt, so ergibt sich aus der DTB nichts dazu, wie diese Einkünfte der Mutter in die Berechnung des Kindesunterhalts einfließen. Nach der neueren Rechtsprechung des BGH sind sie dagegen zu berücksichtigen. In Fällen, in denen beide Elternteile erwerbstätig sind, sie aber jeweils nicht allein den insgesamt geschuldeten Kindesunterhalt zahlen können, haftet jeder Elternteil zunächst nur bis zum angemessenen Selbstbehalt. Ihm verbleiben also 1.750,- € von seinem Nettogehalt, und nicht lediglich der notwendige Selbstbehalt in Höhe von 1.450,- €. Im o.g. Beispiel, in dem der Vater über 2.000,- € und die Mutter über 2.500,- € monatlich verfügen, haftet der Vater daher im ersten Schritt monatlich nur für 250,- € (= 2.000 minus 1.750). Erst, wenn bei den Kindern auch nach der Heranziehung der Mutter von bis zu 750,- € monatlich (= 2.500 minus 1.750) ein Restbedarf bleibt, kann der Vater bis hin zu seinem notwendigen Selbstbehalt in Höhe von 1.450,- € in Anspruch genommen werden. In der neuen DTB findet sich hierzu nichts.

Kommen wir zur zweiten wichtigen Veränderung, dem Gesetzentwurf des BMJ zu Änderungen im Kindesunterhaltsrecht. Hier lässt sich zwar sagen, dass dies nur ein

Entwurf sei, noch kein Gesetz. Die DTB brauche daher diesen Entwurf noch nicht einzubeziehen. Dies kann aber wiederum nur richtig sein, wenn die Resultate, die sich nach den vom BMJ vorgeschlagenen Änderungen ergeben, nicht schon nach dem heute geltenden Gesetz zu erreichen wären, das Gesetz also tatsächlich geändert würde. Handelte es sich bei dem, was das BMJ vorschlägt, dagegen nur um „Klarstellungen“, dann könnte man dieselben Resultate auch schon auf der Grundlage des heute geltenden Rechts erreichen, ohne dass man auf den Gesetzgeber warten müsste. Prüfen wir daher die zwei wichtigsten Elemente der Vorschläge des Ministeriums:

Das Kernstück der BMJ-Vorschläge ist der Grundsatz, dass derjenige Elternteil, der sich bei der Betreuung der Kinder stärker engagiert, dafür weniger Barunterhalt zahlen muss. Betreut also der „familienferne“ Vater die Kinder insgesamt zu etwa einem Drittel oder mehr, so soll sich dies in einer maßvollen Herabsetzung des von ihm geschuldeten Kindesunterhalts niederschlagen. Dieses Ergebnis könnte man möglicherweise auch aus dem heute geltenden Recht herleiten, was die vorherrschende Meinung allerdings nachdrücklich ablehnt. Nach ihr soll es, wenn der familienferne Vater den Barunterhalt allein bezahlen kann, dabei verbleiben, dass nur er Unterhalt schuldet, ausgehend von dem Prinzip „einer betreut, einer bezahlt.“ Anders soll dies nur bei dem echten Wechselmodell sein, in dem beide Elternteile die Kinder jeweils exakt hälftig betreuen. Wenn nach der Reform daher bereits bei einem Betreuungsverhältnis von einem Drittel zu zwei Dritteln der geschuldete Kindesunterhalt neu zu berechnen ist, stellt dies eine echte Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage dar und der Unterhalt kann nicht bereits heute nach Maßgabe der bisher nur geplanten Reform des BMJ berechnet werden.

Vorerst gilt weiter der Grundsatz des „einer betreut, einer bezahlt“. Die DTB 2025 kann daher den Entwurf insoweit ignorieren.

Ein weiteres Kernelement der Reform betrifft die Regionalisierung des Selbstbehalts. Einem Schuldner, der in München lebt, soll danach ein höherer Selbstbehalt zustehen, als wenn er im Bayerischen Wald oder in der Uckermark lebte. Das Gesetz fordert aber schon heute ganz allgemein, dass jedem Schuldner ein „angemessener“ Betrag zu verbleiben hat. Wer also in einer „teuren“ Stadt lebt und Unterhalt schuldet, kann nach der Gesetzeslage schon heute bei der Berechnung seines angemessenen Selbstbehalts prüfen (lassen), ob ihm nicht, so wie es in der Reform klarstellend vorgesehen ist, ein höherer Selbstbehalt zusteht als der in der DTB pauschal für das ganze Bundesgebiet ausgewiesene Betrag. Die höheren Wohnkosten zum Beispiel in München müssten dann vor Gericht lediglich dargetan werden. Die DTB könnte und sollte diese unterschiedlichen Wohnkosten, wie nach dem BMJ-Entwurf vorgesehen, auch heute schon berücksichtigen und auf die höheren Selbstbehalte derjenigen Schuldner, die in teuren Großstädten leben (müssen), hinweisen.

Fasst man einmal zusammen, so ergibt sich, dass die DTB 2025 gegenüber derjenigen für das laufende Jahr durchaus geändert werden müsste. So fehlt bereits jeder Hinweis auf die nach der neueren BGH-Rechtsprechung bei geringeren Einkünften gegebene Unterhaltshaftung auch des hauptbetreuenden Elternteils. So selten sind diese Fälle nicht; ein Hinweis in der DTB erschiene daher angebracht und möglich.

Das gleiche gilt für die Berücksichtigung höherer Wohnkosten beim Unterhaltsschuldner vor allem in Ballungszentren. Bisher wird in der Praxis allzu oft der einheitliche Selbstbehalt des Schuldners von 1.750,- € bzw. 1.450,- € angesetzt. Hier lassen sich Anleihen aus dem

Reformentwurf des BMJ entnehmen, weil dieser die Rechtslage nur klarstellt, nicht aber ändert. Ein gewisser Aufschlag beim Selbstbehalt der Schuldner in Städten, die als „teuer“ eingestuft werden, dürfte vom Gericht kaum zurückzuweisen sein.

Die DTB verfehlt daher mit diesen Auslassungen – Unterlassungen – auch für das Jahr 2025 erneut die Anforderungen, für die Praxis ein wirklich geeignetes Hilfsmittel zu sein.

Franz K.*

* Pseudonym – Sollten Assoziationen zu Franz Kafka, „Der Prozess“ evoziert werden, so sind die rein zufällig.

Trennungsbegleitung durch ISUV: Coaching – Mediation – Rechtsberatung

Auf der Suche nach der besten Trennungsbewältigung: Ganzheitliche Scheidung

Z

entrales Anliegen von ISUV ist es möglichst viele Menschen, deren Beziehung nicht mehr gelebt wird, von dem beidseitigen Nutzen einer einvernehmlichen Trennung/Scheidung zu überzeugen.

Überzeugung von ISUV ist, dass einvernehmliche Trennung in Interesse der Kinder, im Interesse des Kindeswohls, aber auch im Interesse beider Elternteile ist: Beide Elternteile bestimmen selbst, wie es nach der Trennung am sinnvollsten und möglichst praktisch weitergehen kann und soll. Am kostengünstigsten ist dieser Weg allemal.

Für das Selbstwertgefühl, das ja unter jeder Trennung mal mehr mal weniger leidet, ist die einvernehmliche Trennung, quasi ein Vitaminstoß: selbstbestimmt eine Lösung schaffen, nicht von Richtern, Anwälten und weiteren Experten eine Entscheidung vorgesetzt zu bekommen. Wie sagte doch eine Familienrichterin bei einer ISUV-Veranstaltung: „Ich habe immer nur die zweitbeste Lösung, sie kennen die beste Lösung.“ – Dem ist nichts hinzuzufügen, schließlich geht es bei einer Trennung immer um die „Aufarbeitung“ der gemeinsam gelebten Vergangenheit und um die Chancen für eine jeweils eigene Zukunft.

Schlusspunkt einer einvernehmlichen Scheidung ist hoffentlich oft eine Scheidungsvereinbarung, in der alle anstehenden Bereiche angesprochen und Lösungen festgehal-

ten sind. Die Vereinbarung muss beim Notar von beiden Ehe-maligen unterzeichnet werden. Mit dieser Vereinbarung kann man schließlich mit einem Anwalt die Scheidung einreichen.

Was wir oft hören: Einvernehmliche Trennung ist ja ganz gut, aber was tun, wenn der oder die „Andere“ Whatsapp blockiert, nicht mehr telefoniert, nicht mehr spricht, nur noch über die Anwältin kommuniziert? – Ohne Zweifel ist das eine mögliche Ausgangssituation, denn Trennung bedeutet auch immer Angst, Enttäuschung, tiefe Verletzung, Schuldgefühle und Schulduweisungen, teilweise bei Beiden, manchmal nur bei einem Partner, Elternteil.

Die Frage ist: Wie gehen Menschen mit Enttäuschung, existentieller Angst, Schuld, Zukunftsangst, ... um? Immer wieder sind die gleichen Rituale und Verhaltensraster in der Trennungssituation anzutreffen: von aggressiv zu depressiv bis hin zu resignativ. Das sind Stimmungen und Haltungen, die eigentlich nicht dazu angetan sind, eine tragbare einvernehmliche Lösung zu finden. –

Wie ist es aber zu erklären, dass relativ viele Paare doch eine Scheidungsvereinbarung hinbekommen? Welcher Wandel ist eingetreten, wie ist der Wandel eingetreten, wie lange haben diese Paare zum Paradigmenwechsel gebraucht, d. h. von der Konfrontation zur Kommunikation?

Wir fragten Anna Freitag, BUVO-Mitglied, Coachin, Mediatorin und Rechtsanwältin

ANNA FREITAG: Ich wurde in Hongkong geboren und bin überwiegend in Deutschland aufgewachsen. Nach meinem Jurastudium und dem zweiten Staatsexamen in Heidelberg habe ich eine große Familie mit sechs Kindern gegründet und mich zunächst ganz der Kindererziehung gewidmet. Dabei erkannte ich schnell, wie wichtig gesunde Kommunikation für ein harmonisches Miteinander ist, und begann mich intensiv mit Themen wie gewaltfreier Kommunikation und Achtsamkeit zu beschäftigen.

Für meinen beruflichen Wiedereinstieg absolvierte ich eine Ausbildung zur zertifizierten Mediatorin an der Universität Heidelberg und übernahm 2022 die Leitung der ISUV-Kontaktstelle in Oldenburg, um Menschen in Trennungs- und Scheidungssituationen zu unterstützen.

Dabei fiel mir auf, wie stark der mentale Zustand der Beteiligten

den Erfolg der Mediation beeinflusst. Viele emotionale Blockaden und Gefühle lassen sich jedoch nicht immer vollständig in die Mediationsarbeit einbinden. Deshalb entschloss ich mich zu einer zusätzlichen Ausbildung als Holistic Health Coach an der Körperfugt Akademie in Wien.

Diese 420-stündige Ausbildung umfasst Themen wie Positive Psychologie, Mentaltraining, Stressmanagement und Embodiment, also die Verbindung von Körper und Geist, sowie Ernährung nach Ayurveda und Fitness. Mein Ansatz ist, dass ein Mensch dann wirklich gesund ist, wenn diese vier Bereiche in Einklang stehen.

Durch die intensive Arbeit mit mentalen und emotionalen Themen verstand ich immer besser, was Menschen in Trennungs- und Scheidungssituationen durchmachen und wie sie eine „gesunde“ Bewältigung dieses schwierigen Prozesses als Gelegenheit zur persönlichen Weiterentwicklung und zur eigenen emotionalen Selbstbestimmung nutzen können.





Bei der ISUV-Klausurtagung im Juni 2024 moderiert Anna Freitag ein Arbeitsgruppe zum Thema „Was kann Coaching in der Trennungssituation erreichen?“

Anna, Sie sind Mitglied des ISUV-Bundesvorstands. Sie haben auf der Klausurtagung ein Impulsreferat zum Thema „Trennungsbegleitung durch ISUV“ gehalten. Ganz direkt gefragt, was bedeutet hier „ganzheitliche Trennung und Scheidung?“

ANNA: Eine „ganzheitliche Trennung und Scheidung“ berücksichtigt alle Facetten, die bei einer Trennung eine Rolle spielen: die rechtlichen, emotionalen und beziehungsorientierten Aspekte. Wenn ein Paar sich trennt, gibt es eine Vielzahl an juristischen Fragen, die geklärt werden müssen, wie Unterhalt, Sorgerecht und Vermögensaufteilung. Doch das ist nur die eine Seite. Eine Trennung löst auch eine Flut an Emotionen aus, wie Trauer, Wut, Angst und Verzweiflung. Diese Gefühle können sich direkt auf die Bereitschaft auswirken, gemeinsame Lösungen zu finden. „Ganzheitlich“ bedeutet daher, auch diese emotionalen und mentalen Auswirkungen der Trennung einzubeziehen. Ziel ist es, dass die Partner aus einer Paarbeziehung herauskommen und in eine neue, harmonische Elternbeziehung übergehen. In der Trennungsbegleitung wird daher idealerweise mit den Bausteinen Coaching, Mediation und Rechtsberatung gearbeitet.

Anna, was sind denn die Vorteile einer einvernehmlichen Scheidung?

ANNA: Eine einvernehmliche Scheidung kann viele Vorteile mit sich bringen. Zum einen wird eine Scheidung in Deutschland immer vor Gericht und mit einem Anwalt durchgeführt, was schon gewisse Mindestkosten mit sich bringt. Werden aber zusätz-

Ziel ist es, dass die Partner aus einer Paarbeziehung herauskommen und in eine neue, harmonische Elternbeziehung übergehen.

lich noch finanzielle oder vermögensrechtliche Streitigkeiten vor Gericht geklärt, erhöht dies die Kosten erheblich und führt oft zu langwierigen Prozessen. Eine außergerichtliche Einigung kann hier Zeit, Geld und Nerven sparen. Weiterhin ist die emotionale

Belastung durch Gerichtstermine und Auseinandersetzungen hoch – eine Einigung außerhalb des Gerichts ermöglicht es den Partnern, gemeinsam individuelle Lösungen für ihre Situation zu finden. Kinder profitieren ebenfalls, weil sie erleben, dass ihre Eltern respektvoll und friedlich miteinander umgehen, statt in endlose Streitigkeiten verwickelt zu sein.

Was denken Sie, Anna, kann jeder Betroffene eine einvernehmliche Scheidung, eine einvernehmliche Trennung „lernen“?

ANNA: Ja, das ist möglich, allerdings müssen beide Partner dazu bereit sein. Eine einvernehmliche Scheidung setzt die Bereitschaft voraus, Verantwortung für die eigenen Gefühle und Bedürfnisse zu übernehmen. Jeder Partner kann lernen, seine Emotionen und Gedanken zu ordnen und zu reflektieren, um einen konstruktiven Beitrag zur Trennung zu leisten. Im Trennungcoaching lernen die Betroffenen, ihre chaotische Gefühlslage zu bewältigen und sich mental zu stabilisieren. Selbst wenn ein Partner anfangs nicht bereit ist, kann der andere durch seine Haltung und durch Reflexion dazu beitragen, die Kommunikation und die Situation zu verbessern. Wichtig ist es, nicht in die Opferrolle zu verfallen, sondern die Trennung auch als Chance für persönliches Wachstum zu sehen.

Wo und wann entscheidet sich, ob eine einvernehmliche Trennung/Scheidung gelingt? Wo also ist die entscheidende Schnittstelle oder wo sind die entscheidenden Schnittstellen für eine einvernehmliche Scheidung?

ANNA: Die wichtigste Schnittstelle liegt beim Einzelnen selbst: Jeder muss für sich die Vorteile einer einvernehmlichen Trennung erkennen und die emotionale Stärke entwickeln, auf den anderen zuzugehen und Kompromisse einzugehen. Nur wenn beide Partner diese Bereitschaft haben, kann eine einvernehmliche Lösung gelingen. Ein neutraler Mediator, ISUV-Aktive, ISUV-Coach oder eine Beratungsstelle können helfen, den Dialog zu fördern und Konflikte zu moderieren.

Nahezu mit jeder Trennung ist eine extreme Stresssituation verbunden. Ist jemand im Alltag in einer Stresssituation, so sagt das Gegenüber oft: „Komm erst mal runter.“ – Gilt dies nicht auch verstärkt in der Trennungssituation?

ANNA: Ja, gerade in Trennungen ist es wichtig, den Stresslevel zu senken. Eine Trennung führt oft zu einer starken körperlichen und psychischen Anspannung, da der Körper Stresshormone wie Adrenalin und Cortisol ausschüttet. Dies kann zu einer „Kampf-oder-Flucht“-Reaktion führen, bei der der klare Blick auf die Situation oft verloren geht. Entspannungstechniken wie Meditation, progressive Muskelentspannung oder Atemübungen können helfen, das Nervensystem zu beruhigen und die Situation emotional und mental besser zu bewältigen. Auch Gespräche mit einer vertrauten oder fachlich geschulten Person, Sport oder das Schreiben eines Tagebuchs können dabei helfen, den Stress zu verarbeiten und sich selbst in der Trennungssituation zu stärken.



Bei Coaching, bei Trennungsbegleitung erleben wir oft, dass die Partner nicht miteinander „angemessen“ sprechen können. Woran liegt das?

ANNA: Unterschiedliche Wahrnehmungen, Bewertungen und Erwartungen führen oft zu Kommunikationsproblemen. Kommunikation verläuft immer auf zwei Ebenen: einer Sach- und einer Beziehungsebene. Gerade bei Paaren in Konflikten ist die Beziehungsebene oft gestört, was dazu führt, dass die Worte des anderen oft als Angriff wahrgenommen werden. Ist die Beziehung erst einmal belastet, kommunizieren Partner häufig abwertend oder machen dem anderen Vorwürfe. Dies führt zu einer irrationalen Abwärtsspirale, in der es immer schwieriger wird, respektvoll und wertschätzend zu sprechen. Eine Lösung ist, das Gespräch moderieren zu lassen und ein Umfeld des gegenseitigen Respekts zu schaffen, in dem jeder zu Wort kommt und ernstgenommen wird.

Eine Trennung verläuft in Phasen, das ist unumstritten. Können Sie kurz erklären, was es mit den Phasen auf sich hat?

ANNA: Eine Trennung ähnelt einem Trauerprozess und lässt sich in verschiedene Phasen unterteilen, wie es von Elisabeth Kübler-Ross für den Umgang mit Verlust beschrieben wurde. Diese Phasen umfassen das Leugnen, die Wut, die Verhandlung, die Trauer und schließlich die Akzeptanz. Während der Trennungsphase schwanken die Betroffenen oft zwischen diesen Phasen, was die Situation komplex und emotional herausfordernd macht. In einer Mediation können verschiedene Phasen zur gleichen Zeit bei den Partnern auftreten, was das Verständnis und die Zusammenarbeit erschwert. Hier ist besondere Achtsamkeit und Unterstützung durch Coaching und Mediation gefragt, damit die Betroffenen erleben mit ihren Gefühlen umgehen zu können und in der Lage sind, konstruktive Lösungen zu entwickeln.

Am Anfang steht die „Isolationsphase“. Was kann man sich darunter vorstellen, wie lange hält die an?

ANNA: In der Isolationsphase wird die Trennung oft geleugnet, Betroffene wollen sie nicht wahrhaben. Der Schock und die Unfähigkeit, die Trennung zu akzeptieren, führen oft zu Rückzug und Isolation. Viele Betroffene sind in dieser Phase weder in der Lage, über ihre Situation zu sprechen, noch können sie die Konsequenzen abwägen. Diese Phase kann Wochen oder sogar Monate dauern und ist oft der erste Schritt in einem langen Verarbeitungsprozess.

Danach folgt die „Zornphase“. Auf wen ist man zornig, auf sich selbst, auf den anderen, auf die Gesellschaft? Inwiefern ist diese Phase wichtig?

Besondere Unterstützung durch Coaching und Mediation ist gefragt, damit die Betroffenen in der Lage sind, konstruktive Lösungen zu entwickeln.

ANNA: Die Zornphase ist oft geprägt von Wut und Selbstbehauptung. In dieser Phase beginnt der Betroffene, die Konsequenzen der Trennung zu realisieren, was oft zu Schuldzuweisungen und Aggressionen führt. Die Wut kann auf den Ex-Partner, aber auch auf sich selbst oder das Umfeld gerichtet sein. Diese Phase ist wichtig, da sie Energie mobilisiert, die für den Trennungsprozess genutzt werden kann. Sie ermöglicht es dem Betroffenen, klare Grenzen zu ziehen und den Trennungsprozess voranzutreiben.

Als dritte Phase wird oft die „Scheinverhandlungsphase“ genannt. Was passiert in dieser Phase?

ANNA: In dieser Phase versuchen die Betroffenen, durch Zugeständnisse und Annäherungsversuche die Trennung rückgängig zu machen oder Zeit zu gewinnen. Die Betroffenen klammern sich an Hoffnungen auf eine Versöhnung und versuchen, den anderen zurückzugewinnen. Gerade in der Mediation kann diese Phase zu scheinbar kooperativen Vorschlägen führen, die jedoch nicht aus Überzeugung, sondern aus Verzweiflung gemacht werden.

In der „Resignationsphase“, was geht da in den Menschen vor?

ANNA: In der Resignationsphase realisiert der Betroffene die Endgültigkeit der Trennung und beginnt, die Konsequenzen zu akzeptieren. Diese Phase ist oft von Schmerz und Verzweiflung geprägt, da der Betroffene sich mit der neuen Realität auseinandersetzt. Zukunftsängste und Trauergefühle dominieren, und es können depressive Verstimmungen auftreten. Diese Phase ist entscheidend, um den Verlust zu verarbeiten und die Basis für einen Neuanfang zu schaffen.

Wann wird der Hebel umgelegt, der Blick nach vorne gerichtet, wann sind Paare zu Lösungen bereit?

ANNA: Dies geschieht meist in der „Versöhnungsphase“. In dieser Phase akzeptiert der Betroffene die Trennung und richtet seinen Blick auf die Zukunft. Das Bedürfnis nach stabilen Lösungen und einer friedlichen Regelung tritt in den Vordergrund, da die Betroffenen nun bereit sind, gemeinsame Vereinbarungen zu treffen. Diese Akzeptanz ermöglicht es, konstruktive Gespräche zu führen und als Trennungseltern harmonisch zusammenzuarbeiten.

Sind diese Phasen ein ehernes Gesetz, sind sie bei jeder Trennung zu beobachten? Kann auch eine oder können zwei Phasen übersprungen werden?

ANNA: Die Phasen sind kein striktes Gesetz und hängen von der Dauer und Intensität der Beziehung sowie von der Trennungsdynamik ab. Nicht jeder durchläuft alle Phasen gleich intensiv oder in derselben Reihenfolge. Ein Partner, der sich schon länger mit der Trennung beschäftigt hat, kann die Isolationsphase überspringen und direkt zur Zornphase übergehen. Die Verläufe sind individuell und abhängig von der Art der Trennung, der Dauer der Beziehung und von der emotionalen und psychischen Verfassung der Partner.

In welcher Phase ist Trennungsbegleitung – „Coaching“ – besonders wichtig, wenn man eine einvernehmliche Scheidung erreichen will?

ANNA: Coaching kann in jeder Phase wertvoll sein, besonders aber zu Beginn und in der Resignationsphase. In der Anfangsphase hilft Coaching dabei, die eigene Rolle in der Beziehung zu reflektieren und sich Klarheit über die eigenen Bedürfnisse und Ziele zu verschaffen. In der Resignationsphase unterstützt das Coaching den Betroffenen dabei, die Enttäuschung und den Verlust zu verarbeiten und eine positive Perspektive für die Zukunft zu entwickeln. Konfliktcoaching kann während des gesamten Prozesses hilfreich sein, um alte Kommunikationsmuster zu durchbrechen und eine respektvolle Kommunikation zu fördern.



ISUV-Report Nr. 172:
Sind gemeinsame Kinder im Spiel, ist eine einvernehmliche Trennung nicht nur im Interesse beider Elternteile, sondern vor allem auch im Interesse des Kindeswohls.

Anna, können Sie mal erklären, was man sich unter Coaching vorstellen kann?

ANNA: Coaching ist eine unterstützende Begleitung, die darauf abzielt, das emotionale und mentale Wohlbefinden des Klienten zu fördern. Es geht nicht darum, Entscheidungen für den Klienten zu treffen, sondern ihm zu helfen, seine eigenen Stärken zu entdecken und die Kontrolle über sein Leben zurückzugewinnen. Im Coaching wird der Klient in Bereichen wie Ernährung, Fitness, Stressmanagement und mentaler Gesundheit begleitet, um eine gesunde Balance zu finden. Der Coach steht dem Klienten zur Seite, ermutigt ihn und hilft ihm, positive Gewohnheiten in den Alltag zu integrieren. Letztlich geht es darum die Resilienz, die in jedem Menschen steckt, zutage zu fördern.

Welche Rolle spielt der Coach, die Coachin bei einer Trennung, was muss sie/er tun?

ANNA: Ein Coach hilft dem Klienten, die mentale Stärke und emotionale Balance wiederzufinden, die durch die Trennung erschüttert wurden. Er unterstützt den Klienten dabei, seine Gefühle zu identifizieren und konstruktiv zu verarbeiten. Auch körperliche Aktivitäten wie Fitness und eine gesunde Ernährung spielen eine wichtige Rolle, da sie das Selbstbewusstsein stärken und Stress abbauen. Der Coach schafft einen Raum für den Klienten, in dem er sich mit seinen Gefühlen auseinandersetzen und in eine selbstbestimmte Zukunft blicken kann. Ein Coach fördert die Resilienz seiner Klienten/Mandanten.

Im Zusammenhang mit Coaching ist von „Embodiment“ die Rede. Was kann man sich darunter vorstellen?

ANNA: Embodiment bedeutet, dass Körper und Geist untrennbar miteinander verbunden sind. Körperhaltung und Bewegung beeinflussen die Stimmung und das Denken, und umgekehrt können Gedanken und Gefühle die Körperhaltung beeinflussen. In stressigen Situationen ist der Körper angespannt, was sich negativ auf die Psyche auswirkt. Durch bewusste Körperhaltungen, Mimik und Gestik kann das Nervensystem beruhigt werden, was sich wiederum positiv auf die Psyche auswirkt. Embodiment-Techniken helfen dabei, innere Stärke zu entwickeln und Stress abzubauen.

Oft wird Coaching mit Mediation gleichgesetzt. Sicher gibt es da Schnittstellen, aber was sind die Unterschiede?

ANNA: Coaching konzentriert sich auf die individuelle Wellness, die Achtsamkeit einer Person gegenüber sich selbst. Es vermittelt dem Menschen, dass er seine persönlichen Ziele erreichen kann. Mediation hingegen ist ein Verfahren, bei dem ein neutraler Dritter den Konflikt zwischen zwei Parteien moderiert und ihnen hilft, eine einvernehmliche



ISUV-Report Nr. 175:
Auch dieser Report stellt ein gutes Gelingen einer gemeinsamen Elternschaft durch angemessene Organisation und Kommunikation in den Mittelpunkt.

die Kommunikation zwischen den Parteien respektvoll und konstruktiv verläuft.

Immer häufiger kommen zu uns einzelne Mitglieder, Paare mit der Ansage: „Wir wollen uns scheiden lassen, aber alles ohne Anwalt regeln, nur für die Scheidung brauchen wir einen Anwalt.“ Das ist möglich, aber wann, bei welchen Themen und in welchen Konstellationen empfiehlt es sich, einen Anwalt, eine Anwältin zu Rate zu ziehen?

ANNA: Eine rechtliche Beratung ist immer sinnvoll, damit beide Parteien wissen, was ihnen rechtlich zusteht. So können möglicherweise nachhaltigere Vereinbarungen getroffen werden, bei denen auch Kompromisse möglich sind. Bei ungleichen Voraussetzungen der Betroffenen kann der Anwalt Vermögensschutz, Steuervorteile und Fristen besprechen, Nachteile ansprechen. Die Parteien können nach der Beratung selbstsicher oder mithilfe eines Mediators eine Einigung erzielen und diese notariell beurkunden lassen.

Der ISUV muss seinen Mitgliedern entsprechend deren Bedarf Trennungsberatung als Coaching, Mediation und Rechtsberatung zur Verfügung stellen. Welche Chancen eröffnen sich dadurch für die Mitglieder?

ANNA: Die ISUV-Mitglieder haben durch die verschiedenen Angebote die Möglichkeit, ihre Trennung umfassend und ganzheitlich anzugehen. Sie erhalten Unterstützung bei den mentalen und rechtlichen Herausforderungen, was zu einem harmonischeren Prozess führen kann. Durch Coaching kann sich die Haltung zur Trennung verändern, was die Kommunikation verbessert. Die rechtliche Beratung schafft Sicherheit und kann helfen, Zukunftsängste zu mindern, so dass die Mitglieder schließlich Trennung als Chance zum Neuanfang erleben.

Lösung zu finden. Während der Coach eine unterstützende Rolle für den Einzelnen spielt, schafft der Mediator Distanz und Nähe für beide Parteien, um Positionen zu klären und Lösungen erarbeiten.

Ein Coach spielt eine unterstützende Rolle für den Einzelnen – ein Mediator schafft Distanz und Nähe für beide Parteien, um Positionen zu klären.

Was zeichnet einen guten Mediator, eine gute Mediatorin, eine gute Coachin, einen guten Coach aus?

ANNA: Ein guter Coach oder Mediator zeichnet sich durch Empathie, Zuwendung und die Fähigkeit aus, Vertrauen aufzubauen. Sie müssen in der Lage sein,

Klienten zuzuhören und ihre Bedürfnisse zu verstehen, ohne eigene Bewertungen und Meinungen aufzuzwingen. Der Coach fördert die Selbstbestimmtheit des Klienten, während der Mediator darauf achtet, dass



KONTAKT:
Anna Freitag
Rechtsanwältin, Mediatorin, Coach
für Trennung und Scheidung
ISUV-Bundesvorstand
Telefon: 0151 74443213
Mail: A.Freitag@isuv.de

Oft beklagen sich Eltern, dass sie keinen Einblick in die schulischen Leistungen und das Schulleben ihrer Kinder erhalten, obwohl sie die gemeinsame elterliche Sorge haben. Die Gründe sind vielfältig. Teils weigern sich Lehrer*innen, beiden Elternteilen einzeln Auskunft zu geben, teils zurecht, weil sie aus Erfahrung wissen, dass ihre Aussagen zu Konflikten zwischen Trennungseltern führen können. Teils wird aber auch noch dem Rollenbild gehuldigt, Auskunft erhält nur die Mutter, weil das Kind oder die Kinder meistens bei ihr wohnt/en.

ISUV-Standpunkt ist, beide Elternteile sollten über Schulleben und schulische Leistungen informiert werden und sich um eine entsprechende Auskunft bemühen, um zu wissen, was auf sie zukommt, was sie unternehmen können und müssen, um ihren Kindern einen erfolgreichen Schulabschluss zu ermöglichen.

Brief an die Kultusministerien der Länder

Sehr geehrte Frau Kultusministerin,

Sehr geehrter Herr Kultusminister, ...

als Bundesvorsitzende von ISUV – Interessenverband Unterhalt und Familienrecht e.V. wende ich mich heute an Sie mit einem Problem, das immer am Schuljahresanfang und am Schuljahresende von unseren Mitgliedern – geschiedene und getrenntlebende Mütter und Väter – an uns herangetragen wird.

Wir treten für gemeinsame Elternschaft trotz Trennung und Scheidung ein, weil wir davon überzeugt sind, dass Kinder im Normalfall beide Eltern brauchen, um gesund und zufrieden heranzuwachsen. Uns ist es wichtig, Kindern beide Eltern zu erhalten und ihnen damit zu ermöglichen von deren unterschiedlichen Kompetenzen und Stärken zu profitieren. Darum setzen wir uns in unserer Verbandsarbeit unter anderem dafür ein, einen gesellschaftlichen Rahmen zu schaffen, der es getrennten Paaren und ihren Kindern leicht macht, zu einer gut funktionierenden Trennungsfamilie zu werden. In einer solchen Trennungsfamilie tragen beide Elternteile gleichberechtigt die elterliche Verantwortung und betreuen gemeinsam kindeswohlorientiert.

Ein wichtiger Baustein gemeinsamer Elternschaft ist die Bildung und Ausbildung der Kinder. Schule spielt daher eine wichtige gesellschaftliche Rolle in allen Familien, auch in der Trennungsfamilie.

Uns erreichen Zuschriften von Elternteilen, die darüber klagen, dass sie zum Beispiel keine Informationen über Schulveranstaltungen, Elternabende und Elternsprechstage, Schulfeiern usw. erhalten und somit vom Schulleben und der schulischen Entwicklung ihrer Kinder weitgehend ausgeschlossen sind. Häufig bekommen diese Elternteile auch keine Zeugnisse zu sehen, oder sie stehen vor dem Problem, dass sie ihrem Kind nicht helfen können, weil sie von Lehrern keine Auskunft erhalten.

Aus diesen Zuschriften geht hervor, dass die Lehrer verunsichert sind, ob sie dem weniger betreuenden Elternteil überhaupt etwas und was sie sagen dürfen.

Dabei ist die rechtliche Regelung eindeutig: Haben Eltern die gemeinsame elterliche Sorge, dann besteht ein Informationsanspruch beider Eltern gegenüber der Schule. Gemeinsame elterliche Sorge besteht in nahezu 90 Prozent der Trennungsfamilien. Diese Familien haben wir im Fokus.

Ich möchte Sie für die Situation dieser Familien sensibilisieren und damit dazu beitragen, dass sich beide Trennungseltern gleichberechtigt in das Schulleben der Kinder integrieren können.

Dazu würde ich gerne mit Ihnen ins Gespräch kommen und so gemeinsam zu einer Lösung für dieses Problem finden. In Gesprächen innerhalb unseres Bundesvorstandes haben wir schon einige mögliche Lösungsansätze diskutiert, die ich Ihnen gerne vorstelle.

Denkbar wäre eine Sammlung der E-Mail-Adressen jedes interessierten Elternteils zu Schuljahresbeginn, wie es in vielen Schulen beim ersten Klassenelternabend ja ohnehin schon praktiziert wird. So kann jeder Elternteil alle Einladungen und Informationen per E-Mail erhalten. Denkbar wäre auch eine passwortgeschützte Möglichkeit, Zeugnisse online abzurufen.

Die in meinen Augen verständliche Verunsicherung vieler Lehrer könnte vorerst mit einem ministeriellen Rundschreiben abgebaut werden, das die Lehrerinnen und Lehrer darüber aufklärt, dass sie grundsätzlich beide Elternteile gleichberechtigt informieren dürfen. Es sei denn, ein Elternteil legt einen anderslautenden gerichtlichen Beschluss vor.

Ich bitte Sie um eine Stellungnahme zu unseren Vorstellungen und würde mich über einen konstruktiven Dialog freuen.

Melanie Ulbrich, ISUV-Bundesvorsitzende

Antwort von der



KULTUSMINISTER
KONFERENZ

Die KMK ist ein Zusammenschluss der Kultusminister*innen und Senator*innen der Länder zwecks Koordinierung länderübergreifender Fragen in Schulen, Universitäten und Kultur.

Sehr geehrte Frau Ulbrich,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.09. 2024 an die Kultusministerien der Länder. Sie weisen darauf hin, dass Sie Zuschriften von getrenntlebenden Elternteilen erhalten, die nicht gleichberechtigt bzw. ausreichend über Schulveranstaltungen, Elternabende etc. von den Lehrkräften informiert werden. Meine Kolleginnen und Kollegen in den Ländern haben mich gebeten, Ihnen zu antworten. Die Verzögerung bitte ich zu entschuldigen.

Grundsätzlich hat die Kultusministerkonferenz mit ihrer Empfehlung „Bildung und Erziehung als gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.10.2018) die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern und Schule betont und den Leitgedanken formuliert, dass Eltern in das Schulleben einzubeziehen sind. Die spezifischen schulrechtlichen Regelungen der Länder zu den Informations- und Mitwirkungsrechten von Erziehungsberechtigten orientieren sich an den Regelungen des bundesrechtlich geregelten Familienrechts. Grundsätzlich verfügen getrenntlebende Elternteile, die das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind haben, über dieselben schulischen Informations- und Mitwirkungsrechte.

Ich kann Ihnen versichern, dass dies den Kolleginnen und Kollegen an den Schulen sehr bewusst ist und sie sich täglich darum bemühen, diesbezüglich beiden Elternteilen gegenüber gerecht zu werden.

Wie Sie aufgrund Ihrer wichtigen Arbeit wissen, ist dies in der Praxis leider nicht immer reibungslos und konfliktfrei umzusetzen. So kann es in Einzelfällen durchaus vorkommen, dass nicht alle Informationen beide Elternteile erreichen. Die Schulen sind sich dieser Problematik bewusst und dazu angehalten, im Rahmen ihrer schulischen Eigenständigkeit geeignete Instrumente zu implementieren, wie mit solchen Situationen umzugehen ist. Daraus darf jedoch nicht ein doppelter Beratungs- und Informationsaufwand erwachsen, der seitens der Schulen regelmäßig nicht leistbar wäre.

Ich danke Ihnen für Ihr wertvolles Engagement.

UNSER ERGEBNIS: Engagement für Trennungskinder und entsprechende Empathie ungenügend!

Das Licht der Ampel ist ausgegangen – das hat familienrechtliche Konsequenzen:

Reform des Familienrechts macht Pause, aber sie darf nicht zum Stillstand kommen

Sehr geehrter Herr Bundesjustizminister,
sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

unter Leitung des ehemaligen Bundesjustizministers Dr. Marco Buschmann wurde eine seit vielen Jahren überfällige Modernisierung des Familienrechts durch eine Reform in Angriff genommen.

Die von Herrn Dr. Buschmann vorgelegten Eckpunktepapiere zum Unterhalts- und Umgangsrecht wurden von uns sehr begrüßt, berücksichtigen sie doch unsere wichtigsten Forderungen, die wir in den vergangenen Jahren stetig wiederholt haben:

KOMMENTAR

Die Hoffnung stirbt zuletzt... Selbstbestimmungsgesetz ging, Familienrechtsreform nicht

Was war nicht alles im Koalitionsvertrag versprochen worden. Verspätet, aber dann überraschend wurden Eckpunkte zum Unterhaltsrecht und zum Sorge- und Betreuungsrecht veröffentlicht. Sie bildeten eine gute Grundlage für Reformschritte. Bis zum Schluss haben wir auf eine zumindest teilweise Reform gehofft. –

Unsere Hoffnungen auf eine zeitnahe Umsetzung der Unterhaltsreform und auf eine schnelle Reform des Kinderschafts- und Kindesunterhaltsrecht noch in dieser Legislatur haben sich mit der auf Rot gestellten Ampel leider zerschlagen, das gilt es deutlich hervorzuheben. Wir sehen unsere Aufgabe aber weiterhin darin, die Reform sowohl in der noch bestehenden als auch bei einer künftigen Regierung als dringlich auf der Agenda zu halten. Es geht darum, die notwendige Reform des Familienrechts nicht aus dem Auge verlieren.

Auch bei einer neuen Regierung werden wir auf folgende Eckpunkte drängen: Beide Elternteile betreuen, beide bezahlen. Unterhalt, Mindestunterhalt und Selbstbehalt sollen künftig parallel festgelegt werden, Regionalisierung der Wohnkosten, die sich künftig am Wohngeldgesetz und dem regionalen Mietspiegel orientieren sollen, und dadurch einen gerechteren Selbstbehalt gewährleisten.

Was am Ende von der Ampel bei vielen unserer Mitglieder wirklich bleibt, ist ein schaler Beigeschmack, viel versprochen, nichts gehalten, Selbstbestimmungsgesetz ging, Kinderschafts- und Unterhaltsrechtsreform ging nicht, obwohl davon Millionen von Trennungskindern betroffen sind. So geht Demokratie nicht.

- Beide Elternteile betreuen, beide bezahlen Unterhalt
- Mindestunterhalt und Selbstbehalt sollen künftig parallel festgelegt werden
- Regionalisierung der Wohnkosten, die sich künftig am Wohngeldgesetz und dem regionalen Mietspiegel orientieren sollen, und dadurch einen gerechteren Selbstbehalt gewährleisten

Die geplante Reform hätte es Frauen auch ermöglicht, beruflich unabhängiger Schritte zu gehen. Weiterhin sahen wir in dieser Reform auch einen Anstoß, schon während der Ehe die Betreuung der Kinder gerechter aufzuteilen. Durch das Scheitern der Koalition steht nun zu befürchten, dass diese wichtige Reform nicht mehr realisiert werden kann.

Für viele Trennungsfamilien in Deutschland, auch für unsere über 5.000 Mitglieder, wäre dies ein großer Rückschlag. Viele haben die-

ser Reform mit großen Hoffnungen entgegengesehen.

Uns ist natürlich bewusst, dass in der jetzigen Situation, in der noch nicht einmal klar ist, wann es zu Neuwahlen kommen wird, wenig des „normalen Tagesgeschäfts“ im Mittelpunkt Ihrer Tätigkeiten steht. Trotzdem bitten wir Sie, sich dafür einzusetzen, die geplante Reform auf den Weg zu bringen.

Vielen Trennungsfamilien, die in sogenannten asymmetrischen Betreuungsmodellen leben, hatten große Hoffnung in diese Reform gesetzt, vor allen Dingen, weil die Unzufriedenheit über die derzeitige Gesetzeslage groß ist.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie – trotz der momentan schwierigen Lage – die notwendige Reform des Familienrechts nicht aus dem Auge verlieren.

Melanie Ulbrich, ISUV-Bundesvorsitzende

Anpassungen der Düsseldorfer Tabelle 2025 auch ohne Reform des Kindesunterhaltsrechts möglich

Im Dezember 2024 veröffentlicht das Oberlandesgericht Düsseldorf die „neue“ Düsseldorfer Tabelle für 2025, die ab dem 1. Januar 2025 für die Berechnung des Kindesunterhalts maßgeblich sein wird.

Die neue Tabelle enthält neue Unterhaltssätze, die in allen Einkommensgruppen an die aktuellen Vorgaben der Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) angepasst werden. Dies bedeutet für viele Unterhaltspflichtige eine Erhöhung der monatlichen Zahlungen. Gleichzeitig bleiben wohl die Selbstbehalte der Unterhaltsschuldner diesmal unverändert. Aber auch ohne Unterhaltsrechtsreform wären wichtige Verbesserungen möglich.

Anpassung an BGH-Rechtsprechung

Die Düsseldorfer Tabelle 2025 sollte in den „Anmerkungen“ auf die jüngste BGH-Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht hinweisen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer grundlegenden Entscheidung festgelegt, dass im unteren Einkommensbereich, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind, die Einkommen beider Elternteile in die Berechnung des Kindesunterhalts einbezogen werden sollten. Die neue Rechtsprechung des BGH gilt nur im unteren Einkommensbereich, wenn der Unterhalt nicht allein von einer Person gezahlt werden kann. Auch das BMJ hat in seinem Entwurf für eine Reform des Kindesunterhaltsrechts darauf Bezug genommen und die Maxime ausgegeben: Beide betreuen – Beide bezahlen.

Ein Beispiel zeigt die Konsequenzen dieser Auslassung: Wenn die zu Unterhalt verpflichtete Person ein Nettoeinkommen von 2.000 € und der andere Elternteil von 2.500 € erzielt, berücksichtigt die DTB diese Einkommensverteilung nicht. Die jüngste BGH-Rechtsprechung sieht jedoch vor, dass in diesem Fall beide Elternteile nur bis zu einem „angemessenem“ Selbstbehalt zur Zahlung verpflichtet sind. Im Beispiel könnte der/die Unterhaltszahlende nur bis zu einem Selbstbehalt von 1.750 € herangezogen werden.

Regionalisierung der Selbstbehalte

Ein weiterer Aspekt der BMJ-Reform betrifft die Regionalisierung der Selbstbehalte. Die DTB geht jedoch von einem pauschalen Selbstbehalt aus und ignoriert diesen Bedarf. Nach geltendem Recht könnten Unterhaltspflichtige in Städten mit teuren Lebenshaltungskosten zwar schon heute vor Gericht einen höheren Selbstbehalt geltend machen, eine klare – „verpflichtende“ Regelung in der DTB fehlt jedoch.

Die Düsseldorfer Tabelle ist kein Gesetz, wird aber von den Familiengerichten quasi gesetzesgleich angewendet. Die DTB verteilt unterschiedslos nach dem Prinzip Einer betreut – Einer bezahlt. Dabei wären Verbesserungen auch jetzt schon ohne Kinderschaftsrechtsreform durch konsequente Anwendung der neuen BGH-Rechtsprechung und die Regionalisierung des Selbstbehalts möglich, eine spürbare Hilfe für viele Trennungseltern und ihre Kinder.

JL

Oft hören wir von Mitgliedern: „Einfach keinen Unterhalt zahlen, dann funktioniert auch der Umgang.“ Umgekehrt lautet die Forderung: „Erst wenn du Unterhalt zahlst.“

Geld gegen Kinder: BGH entscheidet über die Verknüpfung von Unterhalt und Umgangsrecht

Der Bundesgerichtshof (BGH) stellte in einem Urteil vom 31. Januar 2024 (Az. XII ZB 385/23) klar, dass finanzielle Leistungen und das Umgangsrecht nicht miteinander verknüpft werden dürfen, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet wird. Die Entscheidung beruht auf einem Fall, in dem eine Mutter und ein Vater sich darauf einigten, dass der Vater eine Zahlung von 60.000 € nur leisten muss, wenn er vorab Umgang mit den Kindern in Deutschland haben konnte. Der BGH sah hierin eine unzulässige Koppelung von Geld und Umgang, da dies das Kind in einen Loyalitätskonflikt bringen und den Umgang „kommerzialisieren“ könnte. Die Entscheidung wendet sich damit gegen die Forderung, Unterhaltszahlungen oder Zugewinnausgleiche an das Umgangsrecht zu koppeln.

Die Richter argumentierten, dass das Umgangsrecht unabhängig von finanziellen Vereinbarungen besteht und nicht der freien Ver-

fügung der Eltern unterliegt. Eine solche Verknüpfung sei sittenwidrig, weil sie die Interessen des Kindes dem ökonomischen Druck der Eltern unterordne. Der BGH wies auf die Pflicht der Familiengerichte hin, Vereinbarungen immer am Maßstab des Kindeswohls zu prüfen. Die Entscheidung wurde deshalb an das Oberlandesgericht München zurückverwiesen, um festzustellen, ob die Zahlung auch ohne Bedingung des Umgangsrechts vereinbart worden wäre.

Diese Entscheidung des BGH hat weitreichende Bedeutung für Eltern, die Umgang und finanzielle Verpflichtungen miteinander verknüpfen wollen. Sie unterstreicht, dass das Wohl des Kindes an erster Stelle stehen muss und es nicht als „Verhandlungsmasse“ für finanzielle Forderungen missbraucht werden darf. Das Urteil bestätigt zudem, dass sowohl das Umgangsrecht als auch die Pflicht zur Zahlung von Kindesunterhalt von-

einander unabhängig sind. Das bedeutet: Kindesunterhalt muss gezahlt werden, auch wenn kein Umgang stattfindet – und umgekehrt besteht ein Recht auf Umgang, auch wenn der Kindesunterhalt nicht gezahlt wird.

Für Eltern bedeutet dies, dass jede Vereinbarung, die finanzielle Aspekte und Umgangsrecht verbindet, sorgfältig geprüft werden muss, um rechtlich und moralisch vertretbar zu sein. Ein Umgangsrecht „nur bei Unterhalt“ oder „Geld gegen Kinder“ verletzt die Prinzipien des Kindeswohls und ist vor Gericht nicht durchsetzbar. JL

Höheres Wohngeld ab 2025: ISUV hilft

Das Bundeskabinett hat beschlossen, das Wohngeld ab dem 1. Januar 2025 um durchschnittlich 15 % bzw. 30 € monatlich zu erhöhen, um Bürgerinnen und Bürger mit niedrigen Einkommen angesichts steigender Miet- und Lebenshaltungskosten zu entlasten. Die Anpassung erfolgt gemäß § 39 Abs. 1 WOFG und wird alle zwei Jahre geprüft. Rund 1,9 Millionen Haushalte sollen von der Erhöhung profitieren.

Zusätzlich wurde ein neues Förderprogramm für bezahlbaren Wohnraum angekündigt. Der Bau von Wohnungen im unteren und mittleren Preissegment soll damit unterstützt werden – in der Zukunft. In der Gegenwart hat der Elternteil, der auszieht oder gar ausziehen muss, nicht nur in Ballungsräumen teils große Probleme eine „angemessene“ Wohnung zu finden, besonders dann, wenn darin Kinder betreut werden sollen.

ISUV rät: Grundsätzlich sollten Betroffene, denen nicht mehr bleibt als der Selbstbehalt, prüfen, ob sie nicht einen Anspruch auf Wohngeld haben. Hilfe finden Sie hier: hilfesozialrecht@isuv.de

Nicht vorschnell Schlösser austauschen – Schlösser austauschen hat Konsequenzen:

Mietvertrag beendet trotz fehlender Kündigung: Treuwidriges Verhalten führt zur Vertragsauflösung

Das Amtsgericht Bad Segeberg entschied, dass ein Mietverhältnis auch ohne formelle Kündigung beendet sein kann, wenn ein Partner nach der Trennung in der gemeinsamen Wohnung verbleibt und die Zustimmung zur Kündigung verweigert.

Im vorliegenden Fall zog die Mieterin 2020 aus und bat ihren Ex-Partner, der in der Wohnung verblieb, um Zustimmung zur Kündigung. Dieser verweigerte die Zustimmung und verwehrte ihr durch Austausch der Schlösser Zugang zur Wohnung. Die Vermie-

terin klagte 2023 auf rückständige Mietzahlungen, die das Gericht jedoch ablehnte.

Laut dem Amtsgericht Bad Segeberg gilt das Mietverhältnis gemäß § 242 BGB (Grundsatz von Treu und Glauben) als beendet. Da der verbliebene Partner durch sein Verhalten treuwidrig handelte. Das Austauschen der Schlösser signalisierte, dass er mit der Kündigung einverstanden sei. Die Mieterin sei somit nicht weiter haftbar für Mietrückstände, da sie keine Möglichkeit zur Beendigung des Vertrags hatte. JL

Bundesverwaltungsgericht präzisiert Anspruchsbedingungen: Unterhaltsvorschuss nur bei mehr als 60 % Betreuungszeit:

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass ein Unterhaltsvorschuss nur gezahlt wird, wenn das Kind mindestens 60 % der Zeit von dem Elternteil betreut wird, der den Antrag stellt (Az.: 5 C 9.22).

Der Unterhaltsvorschuss ist eine finanzielle Unterstützung für Alleinerziehende, deren Ex-Partner keinen Kindesunterhalt zahlt. Voraussetzung ist, dass das Kind überwiegend und dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft mit dem betreuenden Elternteil lebt. Für den Anspruch ist dabei allein der Zeitanteil der Betreuung entscheidend, nicht die Qualität der einzelnen Betreuungsleistungen.

Der Fall betraf eine Mutter, die nach der Trennung für ihre Zwillinge Unterhaltsvorschuss beantragte, da der Vater keinen Unterhalt zahlte. Er betreute die Kinder jedoch in regelmäßigen Abständen und übernahm zudem die Betreuung während eines Krankenhausaufenthalts der Mutter. Die Unterhaltsvorschussstelle und das OLG Nordrhein-Westfalen lehnten den Antrag ab, weil die Kinder regelmäßig im Haushalt des Vaters waren und er sie zu etwa 36 % betreute.

Das Bundesverwaltungsgericht hob diese Entscheidung teilweise auf und verwies den Fall zur erneuten Prüfung an das OVG. Es stellte klar, dass die Betreuung von mindestens 60 % über einen längeren Zeitraum

hinweg – etwa 1 Jahr – erfolgen muss, um den Anspruch zu begründen. Außerordentliche Betreuungszeiten, wie z.B. der Krankenhausaufenthalt, seien nicht zu berücksichtigen. Auch Betreuung durch Dritte, wie Großeltern, wird dem Elternteil zugerechnet, der die Hauptverantwortung trägt.

Die Frage, ob ein Elternteil „ganz überwiegend“ betreut, richtet sich somit ausschließlich nach der prozentualen Verteilung der Betreuungszeit, unabhängig vom gemeinsamen Sorgerecht. Das Urteil stellt damit klar, dass getrenntlebende Eltern einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nur dann haben, wenn sie die überwiegende Betreuung ihres Kindes übernehmen. JL

TRENNUNG UND SCHEIDUNG:

Wer muss die Schulden abzahlen?

Es ist oft ein sehr strittiges Thema, wenn es zu Trennung und Scheidung kommt: Im Verlauf der Ehe sind Schulden aufgelaufen, die nach Trennung und Scheidung getilgt werden müssen. Wer muss die Schulden, die in der Ehe gemacht wurden, bezahlen? Dies ist eine brennende Frage, verständlich, wenn man bedenkt, dass trotz Ehebankrott noch Schulden, die im Verlauf der Ehe aufgelaufen sind, abgezahlt werden sollen. Die gängige Auffassung ist, dass die Schulden von beiden Ehe-maligen getilgt werden müssen. Begründung: „In der Zugewinnungsgemeinschaft ist das so.“ – Stimmt das?

Schulden bei Zugewinnungsgemeinschaft

Gilt für die Eheleute die Zugewinnungsgemeinschaft, dann haftet im Normalfall jeder Ehegatte für seine eigenen Schulden. In der Zugewinnungsgemeinschaft verwaltet jeder Ehegatte sein Vermögen selbst. Jede Vermögensvermehrung oder auch Vermögensverringerung betrifft nur den jeweiligen Ehegatten. Die Vermögensverwaltung ist während der Ehezeit nicht gemeinschaftlich. Die Güter bleiben getrennt. Allerdings erfolgt nach dem Ende der Ehe ein Ausgleich des jeweils erwirtschafteten Zugewinns, der Zugewinnausgleich. Hat ein Ehegatte einen höheren Zugewinn erwirtschaftet als der andere, so schuldet der Ehegatte mit höherem Zugewinn dem anderen Ehegatten den hälftigen Ausgleich des Zugewinns.

Haftung für Schulden?

Die Vorstellung, dass man wegen der Heirat automatisch für die Schulden des Ehepartners haftet, ist falsch. Auch in der Zugewinnungsgemeinschaft besteht eine Haftung für Schulden des anderen Ehegatten grundsätzlich nicht. Denn diese Schulden sind nur Sache desjenigen Ehegatten, der die Schulden auch gemacht hat. Ein Ehegatte haftet daher z.B. auch nicht für alte Schulden des anderen Ehepartners, die dieser mit in die Ehe gebracht hat.

Etwas anderes gilt aber dann, wenn die Ehegatten gemeinschaftlich Schulden machen. Während der Ehe nehmen die Ehepartner oft gemeinsam Schulden auf. Das kann z.B. ein Kredit für den Autokauf oder ein Kredit für den Hauskauf oder ein Grundstück sein. In der Regel unterschreiben beide Ehepartner derartige Kredite. Die Ehepartner haften dann beide gemeinsam als sogenannte **Gesamtschuldner**. Der Grund für die gemeinsame Haftung derartiger Verträge liegt aber nicht in der Eheschließung sondern in der Vertragsgestaltung mit der Bank. Auch nichtverheiratete Paare, die gemeinsam eine Immobilie kaufen haften genauso gemeinsam als Gesamtschuldner.

Schulden auf dem gemeinschaftlichen Girokonto

Viele Ehepartner haben ein gemeinschaftliches Girokonto. Für Schulden auf dem gemeinsamen Girokonto haften beide Ehepartner gemeinschaftlich gegenüber der Bank.

Also auch für die Schulden, die der jeweils andere Ehepartner verursacht. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der Saldo allein oder zu einem erheblichen Teil von einem Ehegatten produziert wurde und der andere hiervon keine Kenntnis hatte. Dass einer der Betroffenen sagt, dass er davon „nichts wusste“ oder dem anderen „vertraut“ hat, hilft nur dann, wenn er nachweisen kann, dass der andere „böswillig“ und ausschließlich im eigenen Interesse gehandelt hat. In der Praxis zeigt sich, dass der Beweis oft schwierig zu führen ist.

„Konkludente Schulden“

Man muss nicht immer einen Vertrag unterzeichnet haben und dennoch mithaften. So kann ein Ehepartner auch für Schulden aus einem Mietverhältnis haften, das er oder sie nicht selbst unterschrieben hat. Über folgenden Fall entschied der BGH: Das Paar lebte in einer gemeinsamen Wohnung, für die nur der Ehemann den Mietvertrag unterzeichnet hatte. Beim Auszug wollte die Ehefrau die Schönheitsreparaturen nicht mitbezahlen, weil sie den Mietvertrag nicht unterschrieben hatte. Der Bundesgerichtshof entschied: Wer sich wie ein Mieter benimmt, kann sich gegenüber Forderungen des Vermieters später nicht darauf berufen, er habe den Mietvertrag nicht unterschrieben. Die Frau sei stillschweigend (**konkludent**) in den Mietvertrag eingetreten und hatte auch für die Schönheitsreparaturen, BGH, Urteil vom 13.07.2005, Az. VIII ZR 255/04.

Haftung für Käufe zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie

Häufiger Streitpunkt bei Schulden sind „Haushaltsgeschäfte“ gemäß § 1357 BGB, d.h. man kann während intakter Ehe vom Ehepartner zum Kauf notwendiger Dinge verpflichtet werden. Das gilt für alle Geschäfte, die der „**angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie**“ dienen.

Was aber ist angemessen? Es kommt auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und Lebensgewohnheiten der jeweiligen Familie an. Angemessen ist eine Bedarfsdeckung, die nach Art und Umfang den durchschnittlichen Verbrauchsgewohnheiten von Familien in vergleichbarer sozialer Lage entspricht, grenzt der BGH ein. Lebt eine Familie aufwändiger als üblich, so soll der tatsächliche Lebenszuschuss als angemessen gelten. Gemäß BGH ist der Lebenszuschuss ent-

scheidend, der nach Außen präsentiert wird, das Image, das sich eine Familie gibt.

Als Beispiele für Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs werden meist angeführt Lebensmittelinkäufe und der Kauf von diversen Haushaltsgeräten und Möbel im kleineren Rahmen. Der eine Ehegatte kann also den anderen bei diesen Geschäften des angemessenen täglichen Bedarfes mitverpflichten, auch wenn der nicht mitwirkt. Dafür ist keine besondere Bevollmächtigung erforderlich. Vergisst also ein Ehepartner die Rechnung für notwendige Bestellungen zu bezahlen, so ist der andere Ehegatte genauso verpflichtet, die offene Rechnung zu begleichen.

Durch solche **Haushaltsgeschäfte** kann ein Ehepartner den anderen mitverpflichten. **Im Zeitalter von Online-Shopping sind Haushaltsgeschäfte nicht selten ein Problem.** Dies gilt genauso, wenn einer der Ehe-maligen das Geld mit lockerer Hand ausgegeben hat und der andere auf „Sparsamkeit“ drängte. Nach einer Trennung der Eheleute kann eine Verpflichtung aus einem Haushaltsgeschäft nicht mehr entstehen.

Wie weit geht die Mitverpflichtung?

Eine Mitverpflichtung nach § 1357 BGB ist nur bei Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie möglich. Größere Käufe und Verpflichtungen sind davon nicht erfasst. Ein Ehegatte kann also nicht ohne Mitwirkung des anderen ein teures Auto oder eine teure Küche kaufen. Ein Ehegatte haftet auch nicht, wenn der andere Ehegatte außerordentliche Kosten bei teuren Onlinediensten verursacht. Das hat der BGH in einem Urteil vom 11.03.2004, Az. III ZR 313/03 entschieden. Vor 20 Jahren ging es noch um überdimensionierte Handykosten.

Rein rechtlich haften Ehegatten grundsätzlich nicht für die Schulden des anderen Ehegatten mit Ausnahme von Haushaltsgeschäften. Dies gilt weder in der Ehe noch nach einer Trennung und auch nicht im Falle der Scheidung.

So kann bei einer **Pfändung** nur das Vermögen des verschuldeten Ehegatten gepfändet werden. Gemeinsames Eigentum kann jedoch bis zur Hälfte des Guthabens gepfändet werden. Das führt zu Irritationen, wenn das gemeinsame Konto zur Hälfte gepfändet wird. Auch die Privatinsolvenz eines Ehegatten tangiert den anderen Ehegatten grundsätzlich nicht, wenn er den entsprechenden Vertrag nicht mitunterzeichnet hat.

In der Praxis drängen Inkassounternehmen und Banken den anderen Ehegatten, die Schulden mitabzuzahlen. Ohne anwaltlichen Rat und Absicherung geht es in solchen Fällen nicht.

Wer trägt die Kosten eines familienrechtlichen Gerichtsverfahrens?

Nichts ist so umstritten wie die Gerichts- und Anwaltskosten in familienrechtlichen Verfahren. Wer sich ins Recht wagt, soll dafür zahlen – und zwar oft ordentlich. Allerdings liegt es in der Hand jedes Betroffenen, wie hoch die Kosten sind. Jede Scheidungsangelegenheit lässt sich untereinander einvernehmlich regeln. Jeder und jede Betroffene muss sich die Frage zu stellen, ob ihm die staatlich verordnete Gerechtigkeit in Scheidungssachen so wichtig ist. Wer das bejaht, muss zahlen. Immerhin sind die Kosten strukturell transparent.

I. Scheidungsverfahren

In Scheidungs- und Folgesachen (Scheidungsverbund) wird die Kostentragungspflicht in § 150 FamFG geregelt. Danach gilt der Grundsatz der Kostenaufhebung, d.h. die Gerichtskosten (einschließlich der Kosten für Sachverständige, Zeugengelder etc.) werden geteilt, außergerichtlichen Kosten (Rechtsanwaltskosten) trägt jeder Beteiligte selbst. Selbiges gilt auch für vom Scheidungsverbund abgetrennte Folgesachen. Grundsätzlich hat das Gericht einen erheblichen Spielraum, wie es die Kosten verteilt.

Wird ein **Scheidungsantrag abgewiesen oder zurückgenommen**, trägt der Antragsteller/in sämtliche Kosten. Drittbevollmächtigte (z.B. Jugendämter, Vermieter der Ehewohnung etc.) tragen ihre Kosten selbst, wobei das Gericht auch eine abweichende Bestimmung treffen kann. Auch vom Grundsatz der Kostenaufhebung kann das Gericht abweichen, z. B. dann, wenn das Ergebnis des Verfahrens und eine damit verbundene Kostentragungspflicht für eine Partei grob unbillig ist.

Beispiel:

Fordern eines Zugewinns von 500.000 € und im Verfahren stellt sich heraus, dass überhaupt kein Zugewinn geschuldet ist und dies objektiv schon bei Verfahrenseinleitung erkennbar war. Dann trägt derjenige, der die 500.000 € geltend gemacht hat die Kosten der Folgesache „Zugewinn“ selbst (seltene Falkonstellation).

II. Isolierte Familienstreitsachen

In isolierten Familienstreitsachen, insbesondere Unterhaltsverfahren außerhalb des Scheidungsverbundes, richtet sich die Kostenentscheidung nach **billigem Ermessen** (§ 243 FamFG). Es gibt mehrere Abwägungskriterien für die Kostenentscheidung des Gerichts, wobei das **Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen** das wesentliche Kriterium ist. Weiteres Kriterium ist eine **vorprozessuale Verweigerung** oder unvollständige Erteilung einer Auskunft sowie einer unzureichenden Auskunft, die vom Gericht gemäß § 235 FamFG angeordnet wurde. Erkennt der Antragsgegner/in einen gerichtlich geltend gemachten Anspruch sofort an, trägt der Antragsteller/in sämtliche Kosten. Ein solches sofortiges Anerkenntnis mit der beschriebenen Kostenfol-

ge ist jedoch nur möglich, wenn der Antragsgegner/in nicht zur Klage veranlasst hat (z. B. fehlende Inverzugsetzung durch den Antragsteller/in). In Güterrechtssachen (Zugewinn) richtet sich die Kostenentscheidung nach § 93 ZPO, wonach grundsätzlich in **Höhe des Obsiegens und Unterliegens die Kosten aufgeteilt werden**.

Beispiel:

*Wird ein Zugewinnausgleichsanspruch i. H. v. 100.000 € geltend gemacht und spricht das Gericht 80.000 € zu, trägt der Antragsteller/in 20 % der Kosten und der Antragsgegner/in 80 %. Dies gilt sowohl für die gesamten Rechtsanwaltskosten beider Parteien, als auch für die Gerichtskosten. Wird in einem Unterhaltsverfahren ein Unterhalt von 1000 € monatlich geltend gemacht, und wird ein Unterhalt von 800 € zugesprochen, erfolgt ebenso die **Kostenaufteilung 20 % zu 80 % (Regelfall)**.*

III. Kindschaftssachen

In Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Familiensachen, die keine Familiенstreitsachen sind (insbesondere Umgangs-, Sorgerechtsverfahren und Gewaltschutzsachen) richtet sich die Kostentragungspflicht nach billigem Ermessen gemäß § 81 FamFG. Kriterien sind die Bedeutung des Verfahrens, Verlauf des Verfahrens, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beteiligten.

Einem Beteiligten sind die Kosten allein aufzuerlegen, wenn er das Verfahren durch grobes Verschulden veranlasst hat oder, wenn er im Verfahren zu wesentlichen Tatsachen schuldhaft falsche Angaben gemacht hat. Selbiges gilt für Beteiligte, die einer richterlichen Anordnung zur Teilnahme einer Beratung gemäß § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG nicht nachgekommen sind.

Der Grundsatz lautet jedoch **Kostenaufhebung**, d.h. Gerichtskosten werden geteilt, jeder trägt seine eigenen Rechtsanwaltskosten. Wer keinen Rechtsanwalt beauftragt hat – in Kindschaftssachen besteht kein Anwaltszwang – hat im Regelfall auch keine Rechtsanwaltskosten zu bezahlen. In Kindschaftssachen hat ein Gericht einen nicht unerheblichen Gestaltungsspielraum bei der Verteilung der Kosten, so kann ein Gericht auch bei der Kostenaufteilung unterscheiden zwischen Rechtsanwaltskosten (außergerichtliche

Kosten) und Gerichtskosten (z.B. Sachverständigenkosten). Weicht das Gericht von der grundsätzlichen Kostenaufhebung ab, muss das Gericht dies entsprechend begründen.

Beispiel:

In einem Umgangsverfahren trägt jede Partei etwaige Rechtsanwaltskosten selbst, Gerichtskosten und etwaige Sachverständigenkosten tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte. Prozessiert eine Partei wegen entsprechend schlechter Einkommen-Vermögensverhältnisse mit Verfahrenskostenhilfe, trägt die Staatskasse die Kosten, der andere Prozessbeteiligte, der keine Verfahrenskostenhilfe beanspruchen kann, trägt seinen 50 %igen Anteil aus der eigenen Tasche.

In jedem familiengerichtlichen Verfahren erfolgt grundsätzlich eine Bestimmung, wie die Kosten von den Parteien zu bezahlen sind.

Ein Prozessgegner muss nur dann dem anderen Prozesskosten erstatten, wenn im Rahmen des Kostenbeschlusses des Gerichts dies bestimmt ist. Dies erfolgt ggf. nach den obigen Kriterien. In Scheidungsverfahren und Kindschaftssachen im Regelfall keine Kostenerstattungspflicht des Verfahrensgegners (Kostenaufhebung). Da in Scheidungsverfahren der Antragsteller/in mit dem Scheidungsantrag Gerichtskosten vorausbezahlt muss, gibt es hinsichtlich der Gerichtskosten häufig eine Kostenerstattungspflicht des Antragsgegners/in, da dieser bis zum Abschluss des Verfahrens im Regelfall keine Gerichtskosten einzubezahlen hatte. In Familienstreitsachen gibt es Kostenerstattungspflichten gegenüber dem Prozessgegner, wenn durch das Gericht auf der Grundlage des Obsiegens und Unterliegens die Kosten verteilt wurden und man selbst „mehr“ unterlegen ist und bei der prozentualen Kostenaufteilung den höheren Anteil zu tragen.

Weitere Einzelheiten zu den Kosten familienrechtlicher Streitigkeiten insbesondere zu den Gegenstandswerten der einzelnen familienrechtlichen Angelegenheiten und der Höhe der Gebühren finden Sie in Merkblatt Nr. 5 des Verbandes ISUV e.V.

Brief vom Anwalt oder von der KI?

Der wachsende Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) durch Anwältinnen und Anwälte wirft zunehmend berufsrechtliche Fragen auf. Der AI Act, eine Verordnung der EU, soll eine Balance zwischen Innovation und Grundrechtsschutz schaffen und sieht eine risikobasierte Regulierung für KI-Systeme vor.

KI findet in Kanzleien bereits vielfältige Anwendung – von der Sprachverarbeitung bis hin zu automatisierter Mandantenkommunikation. Anwälte sind verpflichtet, sorgsam zu arbeiten, und der Einsatz von KI kann dabei ein Vorteil sein. Tatsächlich könnte das Nichtnutzen solcher Tools langfristig als sorgfaltswidrig gelten, wenn nämlich der Anwalt oder die Anwältin die Informationsvorteile der KI nicht nutzt.

Doch die zunehmende Nutzung bringt neue Compliance-Herausforderungen mit sich, etwa im Hinblick auf Haftungsfragen bei KI-Fehlern. Wer haftet, wenn KI „halluziniert“ und falsche Informationen liefert? Hier fehlen bislang klare berufsrechtliche Vorgaben.

Compliance-Herausforderungen entstehen, weil Anwältinnen und Anwälte rechtliche und/oder ethische Vorschriften einhalten müssen, die durch neue Technologien komplexer werden. Bei der Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) bestehen diese Herausforderungen vor allem darin, sicherzustellen, dass der Einsatz der Technologie im Einklang mit gesetzlichen Vorschriften, internen Standards und ethischen Prinzipien, insbesondere Datenschutz und Achtung der Privatsphäre stehen.

Der AI Act und das Berufsrecht müssen zukünftig Hand in Hand gehen. Transparenzanforderungen im Umgang mit KI – etwa der Hinweis, dass Informationen von einem Chatbot stammen – könnten

verpflichtend werden. Nationale berufsrechtliche Anpassungen sind notwendig, um die Qualitätsstandards zu wahren und Wettbewerbsvorteile der Legal-Tech-Branche gegenüber Anwälten zu begrenzen. Das ist sehr wohl gesprochen, wie das aber gehen soll, sei dahingestellt. Hat die KI nicht ihren eigenen Lauf, lässt sie sich vom Berufsrecht für Anwälte bremsen? -

Zentral sind wohl gerade bei juristischen Fragen und hier insbesondere im Familienrecht klare Transparenzanforderungen. Der Einsatz von KI muss für den Mandanten oder die Mandantin klar erkennbar sein. Dazu dürfte gerade im Familienrecht die Transparenz der Funktionsweise der jeweiligen KI gehören.

Um die Eingangsfrage aufzugreifen: Die Mandantin, der Mandant muss wissen, ob sie/er mit einer KI oder einem Anwalt interagieren, was hat die Anwältin geschrieben, was die KI.

Quelle: beck aktuell
Redigiert JL

Recht soll teurer werden

Mehr Geld für Anwälte, Anstieg der Gerichts-, Gutachterkosten

Das Bundesjustizministerium plant im Rahmen des neuen Kostenrechtsänderungsgesetzes (KostRÄG 2025) eine Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung, die voraussichtlich zum 1. Januar 2025 in Kraft treten soll – was mit dem Aus der Ampel hinfällig wird.

Vorgesehen ist eine lineare Erhöhung der Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Festgebühren sowie die Betragsrahmengebühren sollen um 9 % steigen, während die Wertgebühren, die sich nach dem Streitwert richten, um 6 % angehoben werden.

Zusätzlich sind strukturelle Verbesserungen vorgesehen, darunter eine Erhöhung der Verfahrenswerte in Kindchafts- und Abstammungssachen, sowie Änderungen im Bereich der Prozesskostenhilfe (PKH), die eine bessere Vergütung von Anwälten vorsieht. Auch die Gerichtskosten, Gerichtsvollziehergebühren sowie die Vergütungen für Sachverständige und Dolmetscher werden entsprechend angepasst.

Diese Anpassungen sollen den gestiegenen Sach- und Personalkosten gerecht werden und die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft verbessern. Es soll jährliche Anpassungen geben. –

Wird KI Recht künftig kostengünstiger machen?

„Nicht besonders fähiger Rechtsanwalt“: Negative Mandantenbewertung oder „Angriff auf die Menschenwürde“?

Eine Anwaltskanzlei wollte eine negative Google-Bewertung eines früheren Mandanten aus der Welt schaffen, der von ihr wegen einer Meinung nach „nicht besonders fähigen Rechtsanwalts“ abriet. Das OLG Bamberg urteilt die Bewertung aber als zulässige Meinungsäußerung (Beschluss vom 14.06.2024 – 6 U 17/24 e).

Der Mandant hatte sich wegen einer Verkehrsunfallsache an die Einzelkanzlei gewandt und wurde von einem dort als freier Mitarbeiter tätigen Anwalt außergerichtlich vertreten. Zu einer Klage kam es nicht, weil der Mandant keinen Vorschuss zahlte. Im Anschluss veröffentlichte er eine negative Google-Bewertung über die Kanzlei, die von ihm nur einen von fünf Sternen bekam: „Diese Rechtsanwaltskanzlei kann ich ‚NICHT‘ weiterempfehlen. Dies liegt allein an dem meiner Meinung nach nicht besonders fähigen RA X.“

Das wollte die Kanzlei nicht hinnehmen und verklagte den Mandanten unter anderem auf Unterlassung und Löschung der Bewertung. Sie brief sich auf ihr (Unternehmens-)Persönlichkeitsrecht und meinte, die Bewertung sei nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt. Sie sei bloß diffamierend und stelle einen „Angriff auf die Menschenwürde“ dar.

Damit hatte die Kanzlei schon beim LG Hof keinen Erfolg, das die Klage abwies. Auch das OLG Bamberg legt in seinem Hinweisbeschluss dar, dass es sich bei der Bewertung um eine zulässige Meinungsäuße-

itung handelt. Die Bewertung sei von werten Elementen geprägt und daher insgesamt als Meinungsäußerung zu qualifizieren. Denn ihr Kern sei die mit subjektiven Eindrücken untermauerte Ein-Stern-Bewertung.

In der Abwägung der Interessen überwiege deshalb die Meinungsfreiheit des Mandanten. Das OLG weist zum einen darauf hin, dass die in der Bewertung konkludent enthaltene Tatsachenbehauptung eines früheren Mandatsverhältnisses wahr sei. Zum anderen handele es sich bei der Bewertung um keine Schmähkritik. Dass die Bewertung die Kanzlei oder den Anwalt verächtlich mache oder grundlos herabwürdige, sei fernliegend.

Nach unserer Erfahrung haben derartige Bewertungen einen Makel: Oft schreibt gerade bei familienrechtlichen Verfahren der „Unterlegene“ dem Gegenanwalt eine negative Bewertung, der sich mit seinen Forderungen durchgesetzt hat. Da ist dann von „Lügen“, „Beleidigungen“, „unter der Gürtellinie“, „nicht kompromissbereit“ ... die Rede. Das kann ja alles sein, aber wo ist da der Vortrag, der eigenen Anwältin, des eigenen Anwalts? Kurz, eine „negative Bewertung“ kann durchaus auch als positive Bewertung gesehen werden. In jedem Fall ist auch die negative Bewertung aussagekräftiger als eine fünf Sterne-Bewertung mit dem Argument: „Die Anwälte sind sehr nett.“ Eigentlich selbstverständlich – oder?

Quelle: beck aktuell
Redigiert JL

BEDARFSKONTROLLBETRAG

Mehr Gerechtigkeit für Unterhaltpflichtige

Nach den Erhöhungen der Unterhaltsbeträge in der Düsseldorfer Tabelle (DTB) in den letzten drei Jahren bleibt Unterhaltschuldnern/Innen immer weniger vom Nettoverdienst für den eigenen Bedarf, oftmals nicht einmal die Hälfte ihres Einkommens. Das betrifft insbesondere Unterhaltpflichtige der Mittelschicht, die gut verdienen, aber durch Trennung und Scheidung einen sozialen Absturz erleben, vor allem, wenn für zwei und mehr Kinder Unterhalt zu zahlen ist. Das liegt an der Rückstufung im Steuerrecht – Steuerklasse I, möglichen ehebedingten Kreditschulden, insbesondere aber an der DTB.

DTB in der Kritik

Nach der DTB wird Kindesunterhalt so berechnet, dass unabhängig vom Lebenszuschnitt der jeweiligen Familie das allgemeine Existenzminimum für Kinder, als deren Mindestbedarf zugrunde gelegt wird. Der Mindestbedarf wird dann – abhängig von den elterlichen Einkünften – Einkommensgruppen – entsprechend erhöht.

Die DTB ist wegen fehlender Transparenz und den überdimensionalen Unterhaltserhöhungen in den letzten Jahren immer mehr in die Kritik geraten. Unbestritten, jedem Kind steht ein auskömmlicher Unterhalt zu. Dieser muss sich aber nach den konkreten Einkünften richten, die der Trennungsfamilie zur Verfügung stehen und nicht nach abstrakten Werten, die mit der realen wirtschaftlichen Situation der Trennungsfamilie – von Vater und Mutter – nichts zu tun haben.

Juristische Grundlagen

Die DTB hat sich vom Gesetz entfernt. Nach dem Gesetz schulden nämlich Eltern ihren Kindern einen „angemessenen Unterhalt“. Die Höhe hängt danach von den elterlichen Einkünften ab. In der Praxis wird zur näheren Bestimmung des geschuldeten Unterhalts schematisch auf die DTB zurückgegriffen. Das hat dazu geführt, dass man die Höhe des Unterhalts „automatisch“ aus der Tabelle abliest. Dabei wird ausgeklammert, dass dies zu ungerechter Aufteilung des Einkommens führt. Bei Anfragen und beim Coaching sehen wir, vielen Unterhaltpflichtigen bleibt zu wenig vom Nettoeinkommen. Wird dann noch Trennungsunterhalt fällig, verbleibt Unterhaltpflichtigen oft nicht einmal die Hälfte des Nettoeinkommens.

Verdient ein Unterhaltpflichtiger z.B. netto 4.000,- € monatlich und schuldet zwei Kindern im Alter von acht und zehn Jahren Unterhalt, so verbleiben ihm, wenn seine Ex-partnerin nicht selbst über ausreichende Einkünfte verfügt, nur 1.560,- €, damit weniger als die Hälfte vom Netto. In diesen Fällen hören wir: „Wenn ich nicht arbeite, habe ich fast genauso viel.“

Ausweg aus Sackgasse

Dabei bietet die DTB selbst eine kleine Lösung: Sie enthält eine Spalte mit Bedarfkontrollbeträgen (BKB), die zu einer gerechten Verteilung der in der Trennungsfamilie vorhandenen Mittel führen. Die BKB sind für jede Einkommensgruppe ausgewiesen, sie stehen jedem Schuldner zu, sollen gemäß Anmerkung Nr. 6 der DTB vom 01.01.2024 am Ende einer Unterhaltsberechnung für „eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltpflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern“ sorgen. Die dort ausgewiesenen Beträge liegen bei ca. 50 % des Nettoeinkommens Unterhaltpflichtiger. Diese BKB sollen verhindern, dass Unterhaltpflichtigen nach Unterhaltszahlung nicht einmal mehr die Hälfte vom Netto verbleibt. Als Teil der DTB müssten die BKB eigentlich schon heute ebenso genau befolgt werden wie die DTB insgesamt.

Im Detail:

Bedarfkontrollbeträge finden Sie hier:
<https://www.isuv.de/unterhalt/duesseldorfer-tabelle-2024/>



Die Praxis beachtet die BKB bisher kaum. Dies mag daran liegen, dass DTB-Anmerkung Nr. 6 zu den BKB nur als Sollvorschrift formuliert ist. Die DTB selbst setzt für Unterhaltpflichtige lediglich einen statischen Betrag von 1.750,- € als „angemessener Selbstbehalt“ an. Dieser soll – wenn er überhaupt zur Anwendung kommt – auch bei höheren Einkommensgruppen ausreichen.

Auswirkungen

Welche Auswirkungen ergäben sich konkret, wenn die Gerichten die BKB konsequent umgesetzen würden? Im obigen Beispiel, wo dem Schuldner von 4.000,- € netto bisher nur 1.560,- € verblieben, liegt der BKB bei 2.150,- €. Dem Schuldner stünden also fast 600,- € monatlich mehr zur Verfügung als heute üblich. Er würde sogar über etwas mehr als die Hälfte seiner Einkünfte verfügen. Mithilfe der BKB ließen sich daher auch bei einer sonst unveränderten DTB in vielen Fällen sachgerechte Verteilung erreichen.

Auch unter Gleichheitsaspekten ist dieses Ergebnis befriedigend. Wie erwähnt ist man sich einig, dass die Unterhaltsansprüche der Kinder dynamisch anwachsen, wenn die Einkünfte der Eltern sich erhöhen. Im Gegensatz dazu behandelt man Unterhaltpflichtige statisch, man billigt ihnen „höchstens“ den angemessenen Selbstbehalt zu. Der Schuldner soll 1.750,- € behalten dürfen, ganz gleich, ob er 2.000,- € oder 4.000,- €

monatlich verdient. Dies ist keine „angemessene“ und „verhältnismäßige“ Einkommensaufteilung. Mit den variablen BKB, die bei einem Einkommen von 4.000,- € immerhin 2.150,- € betragen, käme man einer ausgewogenen Verteilung des Einkommens in der Trennungsfamilie erheblich näher.

ISUV-FORDERUNG

Bedarfkontrollbeträge umsetzen

Es ist Zeit, sich auf das Gesetz zu beziehen, wonach den Kindern ein angemessener Unterhalt zu steht. Aber auch Unterhaltpflichtigen muss genügend vom Netto verbleiben, damit sie einen angemessenen eigenen Lebensstandard erhalten können. Die BKB müssen daher von den Gerichten in der täglichen Entscheidungspraxis angewandt werden.

Die Grundanforderungen aus dem Gesetz können mit Hilfe der BKB erfüllt werden. Werden diese, wie es sich aus der DTB selbst schon heute ergibt, künftig in der Rechtspraxis beachtet, erhalten nicht nur die Kinder den ihnen zustehenden angemessenen Unterhalt, sondern es wird auch die Situation Unterhaltpflichtiger berücksichtigt. Ihnen verbleibt stets ca. die Hälfte ihres Nettoeinkommens. Diese Verteilung wäre spürbar gerechter.

Gesetzesänderungen wären hierfür nicht erforderlich. Es müsste lediglich die Anmerkung Nr. 6 in der DTB neu als verbindlich formuliert werden. Schon durch diesen kleinen Eingriff wäre sichergestellt, dass die Gerichte die BKB künftig nicht als unverbindliche Empfehlung ansehen könnten.

Der Text der Anmerkung Nr. 6 in der DTB würde dann wie folgt lauten:

„6. Der Bedarfkontrollbetrag des Unterhaltpflichtigen ab Gruppe 2 entspricht dem Betrag, dessen der Unterhaltpflichtige bedarf, um seinen eigenen angemessenen Unterhalt sicherzustellen. Der Bedarfkontrollbetrag gewährleistet eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen Unterhaltpflichtigen und unterhaltsberechtigten Kindern. Wird der Bedarfkontrollbetrag unter Berücksichtigung auch anderer Unterhaltpflichten unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfkontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen. Der Bedarfkontrollbetrag entspricht dabei zumindest einem Anteil in Höhe von fünfzig Prozent des maßgeblichen Nettoeinkommens des Unterhaltpflichtigen.“

EVAS KOLUMNE

Eine Trennung hat viele Seiten. Vordergründig ist es nur die juristische Seite, die offen ausgelebt (ausgekämpft, ausgetratscht, ausdiskutiert) wird. Ein Tabu, oft viel existentieller, ist, was eine Trennung mit einem Menschen macht, wie er sie erlebt, wie er sie auslebt, wie er sie überlebt. Ist die Trennung Ausgangspunkt für lebenslange Verbitterung oder gemäß dem ISUV-Motto Chance zum Neuanfang? In der Kolumne wird nicht platt belehrt, sondern unterhaltsam parabolisch erzählt. JL

Oma und Opa (Teil 2)

Erinnerungen an mein vergangenes Paradies: Muttis Familie

Sobald ich als jüngstes Kind „reisefähig“ war besuchte Mutti mit ihren drei Kleinen ihre Familie. Das war einmal im Jahr möglich. Ohne es zu wissen war diese erste Reise die letzte Gelegenheit Opa Arthur zu erleben. Er nahm mich mit in seine Werkstatt und ließ mich zuschauen. Ein großer Schatten, der geschäftig hantiert, ist meine einzige Erinnerung an ihn. Als ich letztens einem Freund das Hochzeitsfoto meiner Großeltern zeigte, rief dieser spontan aus: „Du siehst ja aus wie dein Opa!“ – „Oh! Tatsächlich!“



Darf ich vorstellen: Oma Paula und Opa Arthur (Hochzeitsfoto von 1920). Das waren noch Zeiten. Soviel ich weiß, war's eher eine Vernunftheirat. Arthurs Eltern waren kurz zuvor verstorben und Paula im heiratsfähigen Alter und noch nicht „vergeben“. Es brauchte eine zupackende Bäuerin und natürlich gesunden Nachwuchs für die Stall- und Feldarbeit. Zeit für Zuneigung gab es erst Jahrzehnte später – kurz bevor der Opa starb.

Die Ferien auf dem Bauerngut war die schönste Zeit meiner Kindheit. Voller Abenteuer! „Tiere immer zuerst versorgen“, Feld- und Stallarbeit lernte ich kennen, die damit verbundene Verantwortung und harte Arbeit wertschätzten. Frisch gemolkene Milch von

der braun-weißen Hella, Landluft, das süße Parfüm des Bauernjasmins, der spezifische Geruch des alten Bauernhauses, wo es am Wochenende in der Stube nach dem Butterkuchen für die sonntägliche Kaffeetafel duftete. Das waren neue, herrliche Aromen.

Wilde Spiele in der Scheune. Mit nackten Füßen über die Wiesen rennen und „iiihh – igit!“ im Kuhfladen ausrutschen. Eier im Hühnerstall einsammeln. Streifzüge durch den Wald, dabei Pilze und Beeren sammeln. Die Ausbeute als deftiges Ragout und die Pfannkuchen mit bereits blau gefärbter Schnute verschlingen. Ferkel, Kälbchen, Kätzchen, Hasen füttern und streicheln! Abendruhe, Stille, nur das Rauschen des Waldes und das Murmeln der Quelle im Haus begleiteten meinen Schlummer bis zum ersten Hähnekrähen.

Die Ausflüge mit der schnaufenden Bimmelbahn. Mit allen Sinnen war ich dabei und entdeckte meine wunderbare Welt. Voll freudiger Erwartung war stets die Anreise und voll Traurigkeit die Abreise in der Hoffnung, dass sich in meinem heimlichen Paradies nichts ändert. Der Wermutstropfen: ich vermisste die Form von Herzlichkeit und Wärme, so wie ich sie von Papas Eltern kannte. Keine Umarnung?! Man gab sich eben die Hand zur Begrüßung.

Ein Stück Oma wollte ich mitnehmen und bettelte um etwas Persönliches. Sie gab mir Selbstgenähtes von früher mit. Ich trug dann ihre Wäsche als Sommerkleidchen, natürlich barfuß. Ich fand's super schick – meine Mutter nicht.

Als ich schreiben gelernt hatte, verfasste ich kindliche Briefe an Oma. Und sie schrieb mir in dieser zackigen Sütterlin-an gehauchten Schrift. Jeder Brief enthielt „ich wünsche Dir viel Schaffenskraft“ als Abschiedsformel. Heute verstehe ich diese Botschaft als ihr eigenes Lebensmotto.

Oma Paulas Gehör und Sehvermögen schwanden rasch. Sie sollte doch mein Anker sein, der Brunnen, aus dem ich schöpfen konnte, meine Neugier zu stillen! Ich wollte doch Familiengeschichten hören, wie war das denn in deiner Jugend, erzähl doch mal, Zusammenhänge verstehen, Weisheiten ihres langen Lebens erfahren. Ein schwieriges Unterfangen, denn ihre Welt war geprägt von Kargheit, Betriebsamkeit und Erschöpfung, die Antworten zu kurz. Auf der jährlichen Geburtstagsfeier mit allen Verwandten

nutzte ich die Gelegenheit, stellte Fragen. Und alle waren begeistert dabei, die Vergangenheit für eine Weile wiederzubeleben. Nur mein Bruder hielt sich, wie immer, abseits...

Ich wusste nicht, dass es ihr letzter Geburtstag und mein letztes Geschenk für sie sein würde. Alle waren noch lustig am Feiern, da bat sie mich um einen Spaziergang in den Abend hinein. Uns begleiteten einige Urenkel. Oma war fast blind, fand aber zielsicher und raschen Schrittes ihren Weg bergauf durch den Wald. Auf der Lichtung ließen wir uns auf den Felsen nieder und schauten angedächtig in die Weite und den Sonnenuntergang. Dann hob sie mit ihrem brüchigen Stimmchen an zu singen und forderte uns auf einzustimmen. Wie beschämend, dass wir Jungen zwar die Melodie mitsangen, ihr aber im Liedtext nicht durchgängig folgen konnten. „Der Mond ist aufgegangen...“

Warum „beteiligte“ sich Attila nicht? Es war nicht Desinteresse: Es war seine Hörschwäche, die es ihm nicht ermöglichte, Stimmen gewirr zu folgen und ihn überanstrengte. Warum „gestand“ er mir das erst so spät im Leben? Wie dumm, selbstgerecht und verletzend waren unsere Vorwürfe gegen ihn gewesen. Als er mich fragte, war er schon sterbenskrank. Und ich erzählte ihm von unseren Vorfahren und altem Familien-Gossip. Er hatte nicht mehr viel Zeit, als er sich auf Abschiedsreise in Muttis Heimat begab.

Ist es also die Frage „woher komme ich?“, die sich jedem irgendwann im Leben stellt? Gibt es neben Krankheitsbildern und äußereren Ähnlichkeiten vielleicht auch überkommene Charakterzüge, also Eigenschaften, die mein Leben unbewusst mitbestimmen? Und welche Rolle spielen dabei meine kindlichen Eindrücke und die damals angenommenen Weisheiten? Um es auf den Punkt zu bringen: manchmal erkenne ich meine Großeltern in meiner Verhaltensweise, meinen Redewendungen, in der Einstellung zu den „Dingen“, in meinen Gesten. In diesen Momenten sind sie mir ganz nah. Aha, ertappt, erkannt! Dann kommt die Wehmut und lächelnd denke ich „so so, der Apfel fällt nicht weit vom Stamm“.

Schon als kleiner Mensch wollte ich es wissen. Mit unbeschwerter(?) Leichtigkeit habe ich die Welt meiner Herkunft in kurzen Aufenthalten gierig aufgesogen. Ich danke meinen Eltern, dass sie mir dies ermöglicht haben.

Quintessenz: Ich bin heimatlos, ein entwurzelter Mensch. Schweben frei durch den Lebensraum. Bin unbelastet von familien-internen Querelen. Begegne unbefangen den vermeintlich „schwarzen Schafen“. Meine Lebensbegleitung ist die Sehnsucht nach heiler Welt, Wärme, Geborgenheit und Schutz. Zank und Streit sind mir zuwider. – Mein Trost: damit bin ich bestimmt nicht allein.

Was ich mich frage: Ist das der Grund, warum ich mich auf Fernbeziehungen eingelassen habe?

„Die Erinnerung ist das Parfüm der Seele.“ – Lord John Russel –

Herzlichst. Eva.

Obergerichtliche Rechtsprechung

unter der Lupe von RA Simon Heinzel,
Fachanwalt für Familienrecht

Kindesunterhalt

BGH, Beschluss vom 24.04.2024 – Az.
XII ZB 282/23 – § 1613 BGB

FamRZ 2024, Seite 1201 ff.

Mehrbedarf eines Kindes kann für die Vergangenheit nicht erst von dem Zeitpunkt an verlangt werden, in dem er ausdrücklich geltend gemacht worden ist. Es reicht für die Inanspruchnahme des Unterhaltpflichtigen vielmehr aus, dass von diesem Auskunft mit dem Ziel der Geltendmachung des Kindesunterhaltsanspruchs begeht worden ist.



Die Ausgangsentscheidung war die Entscheidung des OLG Schleswig vom 06.06.2023, Az.

13 UF 107/22 (NZFam 2024, Seite 35), welche im ISUV-Report Nr. 175 auf Seite 19 in der Urteilsbank dargestellt wurde. Das OLG Schleswig hat die Rechtsauffassung vertreten, dass ein Auskunftsverlangen für einen höheren Kindesunterhalt ohne gesonderte Geltendmachung eines Mehrbedarfs hinsichtlich des Mehrbedarfs keinen Verzug begründet und daher nicht rückwirkend ab dem allgemeinen Auskunftsverlangen geltend gemacht werden kann. Diese Rechtsprechung hat der BGH aufgehoben und festgeschrieben, dass der Mehrbedarf beim Auskunftsverlangen zum Zwecke der Be-rechnung des Kindesunterhaltes ebenso ab dem Zeitpunkt des Auskunftsverlangens rückwirkend verlangt werden kann, da Elementarunterhalt und Mehrbedarf als Teile eines einheitlichen, den gesamten Lebensbedarf/Unterhaltsbedarf umfassenden Unterhaltsanspruchs sind.

Im vorliegenden Fall hatte die Kindsmutter den Vater im Jahr 2020 für einen höheren Kindesunterhalt in Verzug gesetzt, dies durch Auskunftsverlangen. Der Vater hat dann im April 2021 einen Unterhaltsanspruch nach der 6. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle per Jugendarbeitsurkunde tituliert, die Kindsmutter hat dann weitergehenden Mehrbedarf (anteilig) für die Betreuung des Kindes in einer offenen Ganztagsschule rückwirkend ab Auskunftsverlangen im Jahr 2020 begeht.

Der BGH hat die Entscheidung des OLG Schleswig, die dem Vater Recht gab und keinen rückwirkenden Mehrbedarf zugesprochen hat, sondern erst ab dem Verlangen im Jahr 2021, aufgehoben, mit dem Argument, dass wenn Kindesunterhalt verlangt wird und für Kindesunterhalt allgemein Auskunft verlangt wird, dann ist das Verlangen für Mehrbedarf – auch für die Vergan-

genheit – automatisch vom Auskunftsverlangen umfasst. Der BGH argumentiert damit, dass dies den Gesetzeswortlaut des § 1613 Abs. 1 Satz 1 BGB entspricht, der ein Auskunftsverlangen an den Unterhaltpflichtigen „zum Zwecke der Geltendmachung des (Kindes-)Unterhaltsanspruchs vorsieht, ohne dass dabei alle Teile dieses Kindesunterhaltsanspruchs im Einzelnen konkret zu benennen seien. Weiterhin begründet der BGH dies mit der Entstehungsgeschichte und dem Wortlaut des § 1613 BGB. Nach Auffassung des BGH findet sich dort kein Anhaltspunkt dafür, dass alle Teile des einheitlichen, den gesamten Lebensbedarf umfassenden Unterhaltsanspruchs, deren Geltendmachung beabsichtigt ist, im Einzelnen konkret zu benennen.

Weiterhin argumentiert der BGH damit, dass auch beim Getrenntlebendunterhaltsanspruch nach ständiger Rechtsprechung des BGH ein Auskunftsverlangen sowohl den Elementarunterhalt, den Krankheitsunterhalt und den Altersvorsorgeunterhalt (als einheitlichem Getrenntlebendunterhalt) mitumfasst, und daher kein Grund ersichtlich ist, dies beim Kindesunterhalt anders zu sehen (BGH, FamRZ 2007, Seite 193 ff.).

Man mag dieser Rechtsauffassung folgen oder nicht, jedenfalls hat der BGH dies jetzt so entschieden, sodass dies für zukünftige Entscheidungen zu beachten ist. Natürlich eine BGH-Entscheidung nicht „in Stein gemeißelt“, trotzdem werden sich viele Gerichte daran orientieren und halten.

Zu **beachten und wichtig** ist es, dass die Rückwirkung auch nach Auffassung des BGH nur dann greift, wenn sich die Auskunftsauflösung auf einen bestimmten Unterhaltsanspruch, hier auf den Kindesunterhaltsanspruch, bezieht. Eine Differenzierung innerhalb des Kindesunterhaltsanspruchs zwischen Elementarbedarf (Unterhalt) und Mehrbedarf ist hingegen nicht notwendig.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass der BGH das OLG Schleswig dahingehend bestätigt hat, dass es sich bei den geltend gemachten Mehrbedarfskosten wegen des pädagogischen Konzepts der offenen Ganztagschule um Mehrbedarf handelt (BGH, FamRZ 2018, Seite 23). Weil das OLG folgerichtig im Hinblick auf die Ablehnung eines rückwirkenden Mehrbedarfs keine weitergehenden Feststellungen zu etwaig weiteren Voraussetzungen des Anspruchs auf Mehrbedarf bzw. zur Anspruchshöhe getroffen hat, hat der BGH zwar die OLG-Entscheidung aufgehoben, aber die Sache an das OLG Schleswig zur erneuten Behandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Unterhaltsrecht

OLG Bamberg, Beschluss vom 06.06.2024 – Az. 2 UF 222/23 – §§ 1361, 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB
NZFam 2024, Seite 710

Soweit nach neuerer Ansicht des Bundesgerichtshofs, Beschluss vom 18.05.2022, Az. XII ZB 325/20 (NJW 2022, Seite 621; 2022, Seite 470; FamRZ 2022, Seite 1366 ff.), bei dem das gemeinsame Kind im Residenzmodell betreuenden Elternteil im Rahmen der Bedarfsermittlung beim Ehegattenunterhalt ein Abzug für Kindesunterhaltsleistungen in Form von Naturunterhalt auf der Grundlage eines Kindesunterhaltsbedarfs aus dem gemeinsamen Einkommen beider Eltern vorzunehmen sei, vermag sich das OLG Bamberg dieser Rechtsansicht des BGH nicht anschließen.



Im vorliegenden Fall ging es vor dringlich darum, ob der Trennungsunterhalt begehrende Mann seinen Trennungsunterhalt nach § 1579 Nr. 7 BGB verwirkt hat. Er hatte seine Frau und Kind, nachdem die beiden ausgezogen waren, überreden können, einen Versöhnungsversuch zu starten, mit der Folge, dass Frau und Kind wieder in die in Miteigentum stehende Immobilie eingezogen sind. Kurz danach wurde die Ehefrau von der Zeugin Z informiert, dass sie mit dem Ehemann seit längerer Zeit ein außereheliches Verhältnis unterhielt, woraufhin sich die Eheleute endgültig getrennt haben. Das AG und das OLG haben wegen des nachhaltigen und auf Dauer angelegten ehebrecherischen Verhältnisses des Mannes den Antrag des Mannes auf Getrenntlebendunterhalt (die Einkommensverhältnisse war in diesem Fall so, dass eben die Frau mehr verdient hat als der Mann) wegen Verwirrung nach § 1579 Nr. 7 BGB zurückgewiesen.

Trotzdem hat es sich das OLG Bamberg nicht nehmen lassen, ausführlichst zur umstrittenen Rechtsprechung des BGH zum Abzug von Kindesunterhaltsleistungen in Form von Naturalunterhalt auf Grundlage eines Kindesunterhaltsbedarfs aus dem gemeinsamen Einkommen beider Elternteile Stellung zu nehmen und diese abzulehnen und verweist vollumfänglich zur Begründung auf den Beschluss des OLG Oldenburg vom 16.05.2023, Az. 3 UF 32/23 (NJW 2023, Seite 2789; FamRZ 2023, Seite 131 ff.).

Mehr zum Thema

...finden Sie immer auch im Internet auf unserer Homepage unter www.isuv.de/informationen/urteile



Es geht darum, dass der BGH den Kindesunterhalt im Residenzmodell aus dem zusammengezählten Einkommen beider Elternteile errechnet, und den Anteil, den der barunterhaltpflichtige Elternteil aufgrund der Deckelung des Unterhalts unter Zugrundelegung seines alleinigen Einkommens nicht zu bezahlen hat, dann dem anderen Elternteil bei der Berechnung eines Ehegattenunterhalts „gutschreibt“, indem dieser nicht gedeckte Unterhaltsbetrag, den der barunterhaltpflichtige Elternteil nicht zu bezahlen hat, als Abzugsbetrag beim anderen Elternteil beim Einkommen als „theoretische“ Unterhaltsleistung in Abzug bringt. Das führt dazu, dass ein zu berechnender Ehegattenunterhalt in Höhe des hälf tigen Betrages sich erhöht (Beispielberechnung findet sich im ISUV-Report Nr. 171 – Urteilsbank, Seite 18).

Auch der Unterfertigende hatte die BGH-Entscheidung, Az. XII ZB 325/20 vom 18.05.2022 in der Besprechung in ISUV-Report Nr. 171, Seite 17 ff. (auf Seite 18 mittlere Spalte) kritisiert. In Report Nr. 174, Seite 18 ist die ablehnende Entscheidung des OLG Oldenburg vom 16.05.2023, Az. 3 UF 32/23, besprochen und zu dieser Gesamtproblematik Stellung genommen worden. Das OLG Bamberg greift die Kritik zum BGH-Urteil auf und schließt sich dem OLG Oldenburg und weiterer Kritik in der Literatur (Menne/Maaß, NZFam 2023, Seite 801) an. Der Gegenwind gegen das BGH-Urteil verstärkt sich in der Gestalt des Urteils des OLG Bamberg:

- Ohne nähere Begründung weicht der BGH von seiner jahrzehntelangen Rechtsprechung ab, wonach sich der Kindesunterhaltsbedarf ausschließlich nach dem Einkommen des barunterhaltpflichtigen Elternteils berechnet. Warum soll sich dieser Bedarf jetzt nach der Lebensstellung beider Elternteile richten?
- Durch die Trennung der Eltern tritt eine Verschlechterung der Lebensverhältnisse ein (bisherige Synergieeffekte fallen weg). Der Düsseldorfer Tabelle liegt die Konzeption des Mindestbedarfs nach § 1612 a BGB zugrunde, konsequenterweise müsste die Düsseldorfer Tabelle auch angepasst werden.
- Der Berücksichtigung eines angeblich (fiktiven) vom betreuenden Elternteil geleisteten Naturalunterhalts als Abzugsposten bei der Ermittlung des Ehegattenunterhalts ist zu widersprechen, da hierin ein Widerspruch zu § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB vorliegt, denn der betreuende Elternteil erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung allein durch Betreuung – so der Gesetzeswortlaut.

Dies die Hauptkritikpunkte an der BGH-Rechtsprechung. Das OLG Bamberg lehnt die Rechtsprechung des BGH hierzu komplett ab. Es bleibt abzuwarten, ob sich neben dem OLG Bamberg und dem OLG Oldenburg (siehe oben) weitere OLGs dem

anschließen und/oder im Rahmen der erhofften Gesetzesreform zum Kindesunterhaltsrechts die „Kapriolen“ des BGH kaschiert werden.

Versorgungsausgleich

**KG Berlin, Beschluss vom 07.03.2024
– Az. 16 UF 112/23 – § 27 VersAusglG**

Redaktion Beck-aktuell

Wer seinem Ehegatten Erspartisse in Höhe von rund 144.000 € für die gemeinsame Alterssicherung von einem sogenannten „Oder-Konto“, auf welches beide Ehegatten einzeln Zugriff haben, plündert, kann wegen grober Unbilligkeit vom Versorgungsausgleich ausgeschlossen sein.



Die Eheleute lebten getrennt. Die Ehefrau ist mit ihrer Tochter nach Mallorca übergesiedelt. Die Tochter stammte aus einem Seitensprung. Die Trennung erfolgte „einvernehmlich“, der Ehemann hat monatlich 1500 € für das Leben auf Mallorca bezahlt. Als der 16 Jahre ältere Ehemann einen Schlaganfall erlitten hat und sich in einer Reha-Klinik befand, hat die Ehefrau hinter seinem Rücken die gesamte Summe von 144.000 € vom Oder-Konto abgehoben und hat sich davon eine Eigentumswohnung auf Mallorca gekauft. Als der Ehemann nach seiner Genesung auf das Konto Zugriff nehmen wollte, hat er hiervon erfahren.

Bei der Scheidung hätte die Frau nach dem von Amts wegen durchzuführenden Versorgungsausgleich Versorgungsanrechte im Kapitalwert von ca. 100.000 € bekommen. Der Ehemann hat gemäß § 27 VersAusglG eingewandt, dass die Durchführung des Versorgungsausgleichs grob unbillig wäre, da er weiterhin trotz Klage auf die Rückzahlung der veruntreuten Gelder warte. Zudem sei das Verhalten der Ehefrau derart ehefeindlich, dass allein diese Tatsache zur Verwirkung des Versorgungsausgleichs führt.

Das KG Berlin hat dem Ehemann Recht gegeben. Die hier vorliegende Plünderung des gemeinsamen Kontos in der Zeit, in der der Ehemann wegen des Schlaganfalls in einer Klinik liegt, erfüllt den Ausnahmetbestand des § 27 VersAusglG wegen grober Unbilligkeit. Die Frau habe vorsätzlich, hinterrücks und gegen gemeinsame Absprachen gehandelt, sodass die Entscheidung des AG Berlin-Schöneberg – das auch eine Verwirkung ausgeurteilt hat – zu bestätigen ist. Die Frau hat abredewidrig das gesamte Geld, welches der gemeinsamen Alterssicherung dienen sollte, in ihr Eigentum überführt. Das Kammergericht hat dabei auch berücksichtigt, dass sich die Frau hartnäckig der Rückführung des Vermögens entzieht.

Die Ehefrau hat sich damit zu verteidigen versucht, dass sie das Geld von Pflegeeinrichtungen retten wollte. Dieses Argument konnte das Kammergericht nicht überzeugen, da das Geld ja ohnehin für eventuelle

Pflegeleistungen/Unterhaltsleistungen einzusetzen wäre, dann bringt es nichts, das Konto leerzuräumen.

Auch das Argument der Frau, sie könnte ja „doppelt bestraft“ sein, wenn sie im Parallelverfahren dazu verurteilt wird, das geplünderte Geld ganz oder zur Hälfte zurückzuzahlen und zusätzlich keinen Versorgungsausgleich erhält, hat das KG nicht gelten lassen. Die Ansprüche auf Versorgungsausgleich und die Rückzahlungsverpflichtung aus dem Gesamtgläubigerverhältnis hinsichtlich des Oder-Kontos stehen nebeneinander und sind nicht miteinander zu verrechnen.

Exkurs § 27 VersAusglG (Verwirkung)

Der Ausschlusstatbestand des § 27 VersAusglG ist immer im Einzelfall zu prüfen. Man kann Entscheidungen zu diesem Gesetz kaum verallgemeinern. Wäre das Verhalten der Frau entsprechend ehefeindlich, wenn der Ehemann nicht in der Klinik gewesen wäre? Wäre dieses Verhalten ebenso grob unbillig? Der Ausschlusstatbestand des § 27 VersAusglG ist ein Ausnahmetbestand, der Fehlverhalten sanktioniert. Anschließend einige Beispiele mit Kurzbeschreibung aus der Rechtsprechung:

Eine **besonders kurze Ehe** rechtfertigt den Ausschluss des VA, wenn eine Versorgungsgemeinschaft nicht entstanden ist (BGH, FamRZ 1981, Seite 944: 6 Wochen / zu beachten § 3 Abs. 3 VersAusglG, wonach ein VA ohnehin nur stattfinden könnte, wenn einer der Ehegatten dies beantragt).

Eine **lange Trennungszeit** kann zum Teilausschluss des VA führen. Maßgeblich ist das Verhältnis der Trennungszeit zur Dauer der tatsächlichen ehelichen Lebensgemeinschaft. Teilausschluss bei 6 Jahren Trennung bei 13,5 Jahren Ehezeit (Hochzeit bis Einreichung Scheidungsantrag / OLG Hamburg, NZFam 2018, Seite 1043), aber nicht zu Lasten eines Ehegatten, der während der langen Trennungszeit die gemeinschaftlichen Kinder betreut und erzogen hat (OLG Brandenburg, NZFam 2019, Seite 1111). Die Trennungszeit und die Dauer dieser bleibt bei der Gesamtabwägung außer Betracht, in welcher der Ehegatte weiterhin eheliche Aufgaben übernommen hat, insbesondere Betreuung gemeinschaftlicher Kinder (BGH, FamRZ 2005, Seite 2052, OLG Koblenz, FamRZ 2015, Seite 1116).

Die grobe Unbilligkeit muss sich auch aus einer Gesamtschau der **beiderseitigen gegenwärtigen wirtschaftlichen, sozialen oder persönlichen Verhältnisse** ergeben (BGH, FamRZ 2001, Seite 701). Der Ausschluss des VA darf nicht zu einem erheblichen wirtschaftlichen Ungleichgewicht führen. Die **Unterlassung von Altersvorsorge eines Selbständigen** rechtfertigt nur dann eine grobe Unbilligkeit, wenn das Unterlassen als illoyal und grob leichtfertig zu bewerten ist (OLG Karlsruhe, FamRZ 20026, Seite 1457). Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn der andere Ehegatte die Gestaltung der ehelichen Lebensver-

hältnisse mitzuverantworten hat und an der Erhöhung des Lebensstandards aufgrund nicht betriebener Altersvorsorge des anderen Ehegatten partizipiert hat.

Gründe, die zum **Scheitern der Ehe** geführt haben, sind nicht von Belang, ggf. verschuldetes eheliches Fehlverhalten (siehe der hiesige Ausgangsfall). Der Vorwurf des Ehebruchs alleine ist sicher nicht ausreichend, auch nicht die Hinwendung zu einem neuen Partner. **Verbale Ausfälle und körperliche Attacken** rechtfertigen grundsätzlich keine Verwirkung des Versorgungsausgleichs, es sei denn über eine lange Zeit wirkendes Fehlverhalten liegt vor (Einzelfall). **Unterschieben eines Kindes** als ehelich trotz anderweitiger Kenntnis der Kindsmutter rechtfertigen die Anwendung von § 27 VersAusglG (OLG Hamm, NZFam 2015, Seite 972), unabhängig davon, ob dem „Geschädigten“ hinsichtlich bezahlten Unterhalts Rückgriffsansprüche gegen die Mutter zustehen oder nicht.

Grobe Unbilligkeit liegt vor, wenn sich der ausgleichsberechtigte Ehegatte **eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens** gegen den Ausgleichsverpflichteten oder einen nahen Angehörigen schuldig gemacht hat (OLG Oldenburg, NZFam 2017, Seite 1107). Selbiges gilt bei **sexuellem Missbrauch** eines gemeinsamen Kindes oder des Kindes einer Ehegatten (OLG Brandenburg, NZFam 2015, Seite 1160). Selbiges gilt bei **Brandstiftung** (OLG Köln, FamRZ 2020, Seite 693).

Dies nur eine Auflistung von Einzelfällen, eine schematische Anwendung durch bloßes Einordnen eines Sachverhalts in eine bestimmte Fallgruppe kann der Aufgabe des § 27 VersAusglG nicht gerecht werden. Eine grobe Unbilligkeit bedarf stets einer **Einzelprüfung** mit wertender Gesamtbetrachtung (BGH; FamRZ 2006, Seite 769).

Verfahrenskostenhilfe

OLG Bremen, Beschluss vom 03.05. 2024 – Az. 5 WF 13/24 – § 76 FamFG; §§ 120a Abs. 2, 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO
FamRZ 2024, Seite 1304

1. Tritt bereits kurze Zeit nach Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse ein (hier: Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Sozialleistungsbezug im Bewilligungszeitpunkt) und wird dies dem Gericht nicht unverzüglich mitgeteilt, rechtfertigt das den Schluss auf grobe Nachlässigkeit.
2. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter wird durch fehlende Sprachkenntnisse nicht von seiner Verpflichtung befreit, dem Gericht wesentliche Verbesserungen seiner wirtschaftlichen Lage unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Aufhebung der Verfahrenskostenhilfebewilligung wegen unterlassener Mitteilung einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse setzt nicht voraus, dass diese zu einer Änderung der Entscheidung über die Verfahrenskostenhilfe geführt hätte.



Dem Antragsteller eines familienrechtlichen Verfahrens wurde ein Monat nach Antrag auf Verfahrenskostenhilfe (Bewilligung 24.05.2022) auf der Grundlage seiner Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (14.04.2022) Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Zwei Jahre danach erfolgte das sogenannte Überprüfungsverfahren zur Verfahrenskostenhilfe gemäß § 120 a ZPO, welches bis zu 4 Jahren nach Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe möglich ist und von den Gerichten zwischenzeitlich regelmäßig durchgeführt wird. Es wird überprüft, ob die Voraussetzungen der Verfahrenskostenhilfe weiter-

hin vorliegen. Im Überprüfungsverfahren Anfang 2024 hat der Verfahrenskostenhilfeberechtigte erklärt, dass er zwischenzeitlich Erwerbseinkommen erzielt (netto ca. 1750 €), hat eine Verdienstabrechnung Dezember 2023 vorgelegt, aus der hervorgeht, dass er bereits seit 15.07.2022 in nichtselbstständiger Tätigkeit in diesem Unternehmen tätig ist. Zudem hätte er auch im Überprüfungsverfahren angeben müssen, seit wann sein vorheriger Sozialhilfebezug geendet hat.

Das Familiengericht hat rechtliches Gehör gewährt zum Hinweis, dass die unterlassene Anzeige der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Grund für die Aufhebung der Verfahrenskostenhilfe wegen grober Nachlässigkeit darstellt. Der Verfahrenskostenhilfeberechtigte hat eingewandt, dass er aus derartigen Konsequenzen bei der Beantragung der Verfahrenskostenhilfe nicht hingewiesen wurde, dass ihm fehlende Sprachkenntnisse entlasten und insbesondere, dass selbst bei Zugrundelegung des jetzigen Verdienstes aufgrund seiner Unterhaltpflichten er weiterhin verfahrenskostenhilfeberechtigt sei.



ALLES GEREGET?

Beschäftigen Sie sich gerade mit Ihrem Testament?

Wenn wir Ihnen helfen konnten und Sie hinter unseren Zielen stehen, möchten Sie ISUV vielleicht unterstützen: Dabei, auch weiterhin Menschen helfen zu können, und dabei, ein gerechteres Familienrecht zu erwirken, vor allem im Interesse der Kinder, auch wenn Sie eines Tages nicht mehr sind.

Sprechen Sie uns an und erfahren Sie, wie Sie Ihr Erbe in tatkräftige Hände legen können, die es in Ihrem Sinne einsetzen.



Der ISUV e.V. ist unabhängig, bundesweit organisiert und als gemeinnützig anerkannt.

Wir finanzieren uns ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden. Jeder weitere Betrag hilft uns und allen im Verband ehrenamtlich Engagierten, für Sie und unsere Ziele zu kämpfen.

Hier erfahren Sie mehr:



Das Familiengericht hat per Beschluss die Verfahrenskostenhilfe wegen grober Nachlässigkeit aufgehoben, hiergegen wendet sich der jetzige Antragsgegner mit sofortiger Beschwerde. Das OLG Bremen hat die Entscheidung des Familiengerichts bestätigt:

Nach der Gesetzeslage ist Verfahrenskostenhilfe aufzuheben, wenn der Berechtigte wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder die Änderung seiner Anschrift **absichtlich** oder aus **grober Nachlässigkeit** unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat (§ 120 a ZPO i.V.m. § 124 ZPO). Es ist überwiegende Rechtsauffassung, dass das Verschuldenserfordernis sich nicht nur auf die Anschriftenänderung, sondern auch und insbesondere auf die Veränderung von Einkommens- oder Vermögensverhältnissen erstreckt (zuletzt OLG Düsseldorf, FamRZ 2023, Seite 789). Eine zumindest grobe Nachlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den Gesamtumständen in ungewöhnlich hohem Maß verletzt wird, was im vorliegenden Fall zweifellos gegeben ist.

Wenn noch im April 2022 angegeben wird, Sozialhilfe zu beziehen, um dann 3 Monate später im Juli 2022 wieder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, so liegt kein „Übersehen“ vor, sondern allein der kurze Zeitraum von drei Monaten indiziert die grobe Nachlässigkeit. Dies liegt schon immer dann vor, wenn z. B. nach Wechsel eines Arbeitsplatzes ein höheres Einkommen erzielt wird. Nichts Anderes kann gelten, wenn vorher Sozialleistungen bezogen wurden. Insoweit kann auch dahinstehen, ob ein kurzer Zeitraum zwischen Verfahrenskostenhilfeantrag und Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse stets bei Unterschreitung eines Jahres vorliegt (LAG Düsseldorf, BeckRS 2018, 34938) oder auch darüber hinaus, denn hier lagen ja nur zwei Monate dazwischen. Insoweit ist in jedem Fall eine grobe Nachlässigkeit aufgrund der unterbliebenen Mitteilung der Einkommensveränderung vorliegend.

Auch konnte sich der Betroffene nicht auf fehlende Information berufen, da in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass man innerhalb von vier Jahren Veränderungen der laufenden Einkünfte von mehr als 100,- € anzugeben hat. Darüber hinaus war der Betroffene auch anwaltlich vertreten, sodass er sich auch nicht darauf berufen konnte, dass er der deutschen Sprache nur schlecht „mächtig“ sei.

Auch der Einwand, dass der Betroffene selbst bei Heranziehung seines jetzigen Verdienstes verfahrenskostenhilfeberechtigt sei, ist unbeachtlich, da diese Frage unerheblich ist, ob er grob nachlässig gehandelt hat oder nicht (OLG Koblenz, FamRZ 2020, Seite 182).

Diese Entscheidung setzt das geltende Gesetz um, und verpflichtet den Betroffenen zur Rückzahlung der gesamten gewährten Verfahrenskostenhilfe, die vermutlich schon

lange an seinen Rechtsanwalt ausgezahlt wurde (einschließlich etwaiger Gerichtskosten). Jedem, dem Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde, muss bewusst sein, dass er innerhalb des Überprüfungszeitraumes von vier Jahren nicht nur aufgefordert werden kann, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse neu zu offenbaren, sondern dass er **proaktiv** verpflichtet ist, Veränderungen in den Einkommensverhältnissen von mehr als 100,- € (oder Vermögensverhältnissen) dem Gericht mitzuteilen. Andernfalls droht selbst dann, wenn auch der neue Verdienst zur Verfahrenskostenhilfeberechtigung führen würde, der Entzug der Verfahrenskostenhilfe und die Rückforderung bezahlter Kosten.

Es obliegt nicht dem Betroffenen, Mutmaßungen über etwaige fortgesetzte Verfahrenskostenhilfe anzustellen, diese Aufgabe obliegt dem Gericht, der Betroffene **hat (!)** entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Gericht mitzuteilen. Etwaige Versäumnisse des eigenen Rechtsanwalts bezüglich der Weiterleitung solcher Informationen an das Gericht entlasten den Betroffenen selbst nicht. Diesem bleibt dann bei nachweislicher Information des eigenen Rechtsanwalts und unterlassener Weiterleitung dieser Informationen an das Gericht nur ein Schadensersatzanspruch gegen den eigenen Rechtsanwalt. Grundsätzlich hat jedoch der Verfahrenskostenhilfeberechtigte **von sich aus** entsprechende Änderungen dem Gericht direkt mitzuteilen, ein Anwalt nur dann, wenn er hierzu einen konkreten Auftrag seines Mandanten hat.

Jeder Leser dieses Urteils sollte dann, wenn auf ihn dieser Fall zutrifft (Verfahrenskostenhilfe in den letzten vier Jahren), hellhörig werden und gesetzeskonform handeln.

Umgangsrecht

OLG Bamberg, Beschluss vom 07.08.2024 – Az. 7 UF 80/24e – § 1684 BGB

Redaktion Beck-aktuell 15.08.24

1. Ohne konkrete Kindeswohlgefährdung gibt es keine gesetzliche Grundlage, dem Umgangsberechtigten durch eine Auflage das Rauchen während des Umgangs mit den Kindern zu untersagen.
2. Es gibt keine Ermächtigungsgrundlage anzurufen, ein Elternteil müsse sich bei einem der Kinder aufgrund eines Vorfalls schriftlich entschuldigen.

 Die Eltern von zwei Kindern im Alter von 8 und 10 Jahren haben sich über das Umgangsrecht des Vaters gestritten. Die Mutter wollte nur alle 2 Wochen zugestehen, der Vater begehrte die Ausweitung des Umgangs schriftweise bis

zum Wechselmodell. Kurz vor einem Anhörungstermin vor dem Familiengericht stritt die 10-jährige Tochter mit ihrem Vater und verweigerte den Umgang mit ihm. Der Vater hatte wohl die Tochter am Telefon beschimpft.

Das Amtsgericht hat daraufhin den Umgang mit der Tochter für zwei Monate ausgesetzt, danach hat das Amtsgericht – für beide Kinder – Umgang an jedem zweiten Wochenende beschlossen. Darüber hinaus hat das Amtsgericht in seiner Entscheidung eine schriftliche Entschuldigung des Vaters gegenüber dem Mädchen festgeschrieben. Auf alleinige Initiative des Jugendamtes erfolgt noch die zusätzliche Anordnung, dass der Vater während des Umgangs im Beisein der Kinder in geschlossenen Räumen nicht rauchen darf und die Wohnung ausreichend gelüftet sein muss.

Hiergegen hat der Vater Beschwerde zum OLG Bamberg eingelegt. Das OLG Bamberg hat die „normale“ Umgangsregelung bestätigt, jedoch die beiden zusätzlichen Auflagen wieder aufgehoben, mit der Grundlage, dass es für keine dieser Auflagen eine Rechtsgrundlage gibt.

– **Rauchen:** Das OLG hat zwar die Auffassung vertreten, dass Passivrauchen ungesund sei, es jedoch keinen Anhaltspunkt gibt, dass das körperliche Wohl der Kinder beeinträchtigt sei. Hätte eines der Kinder Asthma oder ähnliche Bronchialerkrankungen, könnte wohl eine solche Anordnung zum Kindeswohl ergehen. Ansonsten müsste der Gesetzgeber entscheiden, ob er Kinder vor Passivrauchen schützen will. Eine solche Anordnung kann auch nicht – wie das Amtsgericht – auf § 1684 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 1684 Abs. 2 Satz 2 BGB gestützt werden, denn es ist nicht ersichtlich, dass das Rauchen die „Erziehung der Kinder erschwere“, so der Wortlaut dieser Vorschrift. Die Mutter hatte sich zu diesem Thema während des Verfahrens überhaupt nicht geäußert und wurde „übergriffig“ vom Jugendamt ins Verfahren eingeführt. Das Amtsgericht hat die Anordnung dann ohne entsprechende Rechtsgrundlage beschlossen, daher ist diese Auflage wieder aufzuheben.

– **Schriftliche Entschuldigung:** Auch diese Auflage hat das OLG aufgehoben mit der Begründung, dass es keine Ermächtigungsgrundlage hierfür gibt. Auch mit dieser Auflage „schießt das Amtsgericht über das Ziel hinaus“, zumal sich der Vater schon mündlich entschuldigt hatte und die Sache erledigt gewesen war.

Das OLG weist das Amtsgericht hinsichtlich der Gestaltungsaufgaben zum Umgangsrecht in seine Grenzen und macht deutlich, dass das Gesetz insbesondere keine übergriffigen Auflagen vorsieht. Natürlich hat das OLG die „Schelte“ gegenüber dem Amtsgericht nicht ganz so deutlich formuliert, aber das Einkassieren der beiden Auflagen macht deutlich, „dass man sich nicht alles gefallen lassen muss“.

ISUV-Kontaktstellen

**Adressen, Kontaktdaten,
Informationen zu Veranstaltungen**



**ISUV-Bundesgeschäftsstelle
Verbandssitz, Vorstandsbüro & Verwaltung**
90119 Nürnberg, Postfach 21 01 07
Tel. 09 11/55 04 78, Fax 09 11/53 30 74
E-Mail: info@isuv.de
Öffnungszeiten: Montag – Freitag 8.30 – 13.00 Uhr

Kontaktstelle Aachen

Eleonore Dobiosz, Tel. 0176/30665050, aachen@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Diskussion in der Regel am 4. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen.

Kontaktstelle Aschaffenburg

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, aschaffenburg@isuv.de. Am 3. Montag im Monat, 19.30 Uhr, vhs Aschaffenburg, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg.

Kontaktstelle Augsburg

Raffaele Brescia, Tel. 0821/32771342, augsburg@isuv.de. Am 4. Donnerstag im Monat, 19. Uhr, im Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg.

Kontaktstelle Bad Hersfeld

Gertrud Schmidt, Tel. 0151/25885467, bad-hersfeld@isuv.de. Vorträge am letzten Dienstag alle drei Monate, 19.30 Uhr, Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld.

Kontaktstelle Bad Kissingen

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, bad-kissingen@isuv.de. Veranstaltungen (Termine: www.isuv.de) 19.30 Uhr, Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen.

Kontaktstelle Bamberg

Andreas Zeilinger, Tel. 0172/8600206, bamberg@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen.

Kontaktstelle Bayreuth

René Dunker, Tel. 0921/13511, bayreuth@isuv.de. Veranstaltungen am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, Gaststätte Mohrenbräu, Tristansstr. 8, 95445 Bayreuth.

Kontaktstelle Berlin

Claus Marten, Tel. 0172/3937080, berlin@isuv.de. Antje Hagen, Tel. 0171/1775292. Veranstaltungsort: Unionshilfswerk e.V., Hultschiner Damm 84A, 12623 Berlin. Termine: www.isuv.de.

Kontaktstelle Bielefeld

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de

Kontaktstelle Bochum/Essen

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, info@isuv.de.

Kontaktstelle Bonn

Anne Wolf, Tel. 0176 96031405, bonn@isuv.de. Termine: www.isuv.de.

Kontaktstelle Braunschweig

Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, m.ernst@isuv.de, oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, info@isuv.de.

Kontaktstelle Bremen

Hans-Dieter Schmitt, Tel. 0421/637455, bremen@isuv.de. Vorträge am 3. Donnerstag im Monat, 19. Uhr, Bürgerhaus Oslebshausen e.V., Am Nonnenberg 40, 28239 Bremen.

Kontaktstelle Darmstadt

Manfred Hanesch, Tel. 06151/5007220, darmstadt@isuv.de. Vorträge am 3. Freitag im Monat, 19.30 Uhr im Restaurant Ziegelbusch, Kranichsteiner Str. 183, 64289 Darmstadt.

Kontaktstelle Dortmund

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, info@isuv.de.

Kontaktstelle Dresden

Frank Gürlicher, Tel. 0178/2320015 oder Ulrike Oppenländer, dresden@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Kontaktstelle Düsseldorf

Norbert Mittermüller, Tel. 0221/369653. Veranstaltungen in der Regel am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Zentralbibliothek, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40210 Düsseldorf (gegenüber Hbf.).

Kontaktstelle Frankfurt

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, frankfurtmain@isuv.de. Öffentliche Veranstaltungen am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr, wechselnde Veranstaltungsorte, siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Freiburg

Yvonne Jungmans, Tel. 01522/9531444, freiburg@isuv.de. Vorträge immer am 3. Donnerstag im Monat um 19 Uhr, Veranstaltungsseite siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Fulda

Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681 oder 0178/2080898, fulda@isuv.de. Vorträge meist am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, VHS, Unterm Heiligen Kreuz 1, 36043 Fulda. Info-Treffs: Hotel Restaurant Kolpinghaus, Goethestr. 13, 36043 Fulda.

Kontaktstelle Füssen

Josef Linsler, Tel. 0170/ 4589571, allgaeu@isuv.de.

Kontaktstelle Halle (Saale)

Kornelia Jäger, Tel. 0152/59913080 oder Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB), 0170/5484542, halle@isuv.de. Termine siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Hamburg

Gordon Vett, Tel. 0177/4743661, hamburg@isuv.de. Sprechzeiten Mo – Do 9 – 16 Uhr.

Kontaktstelle Hamm

Jutta Dewenter, Tel. 02381/540233, hamm@isuv.de, Markus Möllmann-Bohle, Tel. 02592/9777105. Öffentliche Vorträge am 3. Mittwoch im Monat (Ferien ausgenommen), 19 Uhr, Freiwilligenzentrale Hamm, Südstr. 29 (Eingang Ostenwall), 59065 Hamm.

Kontaktstelle Hannover

Gunnar Geißler, Tel. 0151/21791119, hannover@isuv.de.

Kontaktstelle Südwest – Heidelberg

Informationen über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, info@isuv.de.

Kontaktstelle Heilbronn

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, info@isuv.de.

Kontaktstelle Jena / Erfurt

Steffan Schwerin, Tel. 03641/801257 oder Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, jena@isuv.de oder erfurt@isuv.de. Volkshochschule Jena, Griegasse 17a, 07743 Jena oder Volkshochschule Erfurt, Schottenstr. 7, 99084 Erfurt.

Kontaktstelle Karlsruhe / Pforzheim

Melanie Reichert, Tel. 01522/3022091, karlsruhe-pforzheim@isuv.de, Veranstaltungen: VHS Karlsruhe, Kaiserallee 12e, 76133 Karlsruhe.

Kontaktstelle Kassel

Bernd Nestvogel, Tel. 0174/1725779, kassel@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Dienstag im Monat, ab 19.30 Uhr, KISS Selbsthilfetreffpunkt – Haus der BEK (Barmer Ersatzkasse), 2. Stock, Treppenstr. 4, 34117 Kassel.

Kontaktstelle Kaufbeuren

Josef Linsler, Tel. 0170/ 4589571, allgaeu@isuv.de.

Kontaktstelle Kempten

Josef Linsler, Tel. 0170/ 4589571, allgaeu@isuv.de.

Kontaktstelle Kaufbeuren

Josef Linsler, Tel. 0170/ 4589571, allgaeu@isuv.de.

Kontaktstelle Oldenburg

Anna Freitag, Tel. 0151/74443213, oldenburg@isuv.de. Veranstaltungen am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr. Aktueller Veranstaltungsort unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Kiel

Enno Janischken, Tel. 0431 90861787, kiel@isuv.de. Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr im Kultur- und Kommunikationszentrum „die Pumpe e. V.“, Haßstr. 22, 24103 Kiel.

Kontaktstelle Koblenz

Achim Wolf, 0171/5579030, koblenz@isuv.de. Öffentliche Vorträge in der Regel am letzten Montag im Monat, 19.45 Uhr, Kurt-Esser-Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz.

Kontaktstelle Köln

Michael Vlasevic, Tel. 02206/6733 oder 0151/47993165, koeln@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Fragemöglichkeit am 1. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, U-Bahn „Florastr.“, Linien 12 u. 15.

Kontaktstelle Krefeld

Klaus Jagusch, Tel. 0171/9381920, krefeld@isuv.de. Vorträge mit Diskussion am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, VHS, am Rathaus, Stadtmitte, Von-der-Leyen-Platz 2, 47798 Krefeld. Straßenbahn HS „Rathaus/Westwall“ (Linie 041 ab Hbf.).

Kontaktstelle Leipzig

Heike Dieterle, Tel. 0341/5213920 und 0160/98418816, leipzig@isuv.de. Vorträge am letzten Donnerstag im Monat, 19 Uhr im Kinder- und Jugendzentrum Leipzig Wiederitzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig.

Kontaktstelle Südwest – Ludwigshafen

Informationen über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, info@isuv.de.

Kontaktstelle Magdeburg

Paul Hoffmann, Tel. 0151/50709864, magdeburg@isuv.de. Vorträge 18 Uhr, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg. Ab ca. 20 Uhr nach jeder Veranstaltung: Fragestunde für Mitglieder.

Kontaktstelle Mainz

Eva Berecz-Köster, Tel. 06138/6491, mainz@isuv.de. Vorträge am 3. Donnerstag im Monat, 19 Uhr, AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz-Laubenheim.

Kontaktstelle Marburg / Gießen

Lilli Kanke, Tel. 0159/182396, marburg-giessen@isuv.de. Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681, 0178 2080898. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19 Uhr, Business Hub, Zu den Sandbeeten 5, 35043 Marburg-Cappel.

Kontaktstelle München

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, j.linsler@isuv.de. Vorträge um 19 Uhr.

Kontaktstelle Neuруppin

Ulrich Günther, Tel. 03391/454127, neuruppin@isuv.de, Uwe Hoffmann, Tel. 033925/70415. Vorträge 19 Uhr (Termine: www.isuv.de) im „Haus der Begegnung“, Franz-Künstler-Str. 8, 16186 Neuruppin.

Kontaktstelle Nordenham

Klaus Fischbeck, Tel. 0157/73291100, nordenham@isuv.de. Veranstaltungen meistens am ersten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, Kreisvolkshochschule Wesermarsch, Raum 0.6, Marktstraße 8A, 26954 Nordenham.

Kontaktstelle Nürnberg

Raimund Vogel, Tel. 01522/2630070 (tagsüber), nuernberg@isuv.de. Vorträge jeden 2. Dienstag im Monat 19 Uhr, „SÜDPUNKT“, Raum 1.10, Pillenreuther Str. 147, Nürnberg.

Kontaktstelle Oldenburg

Anna Freitag, Tel. 0151/74443213, oldenburg@isuv.de. Veranstaltungen am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr. Aktueller Veranstaltungsort unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Ravensburg

Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, ravensburg@isuv.de. Veranstaltungen Mittwochs um 19 Uhr bei Caritas Bodensee-Oberschwaben, Seestr. 44, 88214 Ravensburg.

Kontaktstelle Regensburg

Peter Lauschmann, Tel. 0160/2145114, regensburg@isuv.de. Veranstaltungen und Veranstaltungsorte unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Reutlingen/Tübingen

Anton Wittner, Tel. 07071/63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Altes Rathaus, Rathausstr. 6, 72764 Reutlingen. Am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Hotel „Domizil“, Wöhrstr. 7-9, 72072 Tübingen.

Kontaktstelle Rostock

Dagmar Wendt, Tel. 0176/52758560, rostock@isuv.de und Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542. Vorträge im Friede 23, Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock, www.isuv.de.

Kontaktstelle Südwest – Saarbrücken

Informationen über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, info@isuv.de.

Kontaktstelle Schweinfurt

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, schweinfurt@isuv.de. Vorträge am 2. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Caritasverband, St.-Anton-Str. 8, 97422 Schweinfurt.

Kontaktstelle Stuttgart

Ulrich Link, Tel. 0157 37532827, stuttgart@isuv.de. Veranstaltungen am 4. Montag im Monat, 19 Uhr, im „treffpunkt 50plus“, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart.

Kontaktstelle Traunstein

Ulrike Becker-Cornils, Tel. 0861/90972700, traunstein@isuv.de. Vorträge am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr im Sailer-Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein.

Kontaktstelle Trier

Willi Jacoby, Tel. 06865/1856223, trier@isuv.de. Die Veranstaltungen jeweils an einem Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreiheit 1B, 54290 Trier.

Kontaktstelle Ulm/Neu-Ulm

Information über Josef Linsler, Tel. 09321/9279671 ulm-neuulm@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, vh-Ulm, Einsteinhaus, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm. Parkmöglichkeiten: Parkhaus „Kaufhaus Müller“ und Salzstadt.

Kontaktstelle Wiesbaden

Holger Griesel, Tel. 0611/24088482, wiesbaden@isuv.de. Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19 Uhr, Die Wiesbaden Stiftung, Michelsberg 6, 65183 Wiesbaden.

Kontaktstelle Wolfsburg

Peter Dziuba, Tel. 0170/2466768, Manfred Ernst, Tel. 0170/ 5484542, wolfsburg@isuv.de. Vorträge am 1. Dienstag im Monat, 18 Uhr, Hotel Restaurant „Hoffmannshaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Wolfsburg-Fallersleben.

Kontaktstelle Würzburg

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, wuerzburg@isuv.de. Vorträge am 2. Dienstag im Monat, 19 Uhr, Reuterhaus, Mergentheimer Str. 184, 97084 Würzburg-Heidingsfeld. Parkplätze und Strabavorm Haus.

Es finden noch in vielen weiteren Orten Veranstaltungen statt. Angaben zu Gesprächskreisen, Sonderveranstaltungen und Infotreffs finden Sie bei den einzelnen Kontaktstellen unter www.isuv.de.

ISUV-Publikationen

Stand 07/2024

**ISUV-Ratgeber, ISUV-Merkblätter, ISUV-Sonderpublikationen,
Schriften der Bundesregierung**



Bestelladresse per Post: **ISUV-Geschäftsstelle, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg**
Für Mitglieder zum halben Preis.

I. ISUV-RATGEBER		Stand	Preis
1	Die Trennungs- und Scheidungssituation Praktische Ratschläge & rechtliche Hinweise	A 01/24	7,—
2	Gemeinsam leben ohne Trauschein	01/15	5,—

II. ISUV-MERKBLÄTTER			
Ehe und Familienrecht			
1	Muster für den Ehevertrag	10/11	3,50
3	Verfahrenskostenhilfe/Verfahrenskostenvorschuss	03/21	2,50
5	Das aktuelle Scheidungsrecht und Ehescheidungskosten	02/21	3,50
6	Muster für Scheidungsfolgenvereinbarungen	11/11	3,50
7	Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen (FamFG)	05/23	2,—
9	Der Anwaltszwang in Ehe- und Familiensachen	05/23	2,50
10	Die Vaterschaftsfeststellung und Adoption	05/15	3,—
Unterhaltsrecht			
11	Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen	01/23	3,50
12	Düsseldorfer Tabelle	A 01/24	2,—
13	Unterhaltsabänderung (Klagemöglichkeiten)	10/09	3,—
14	Der Versorgungsausgleich	07/18	4,—
15	Elternunterhalt	04/20	3,50
16	Rangfolge von Unterhaltsansprüchen	01/13	2,50
17	Der Altersvorsorgeunterhalt (Bremer Tabelle)	07/23	2,—
18	Der Ehegattenunterhalt	A 03/24	3,50
20	Die unterhaltsrechtliche Auskunftspflicht	12/09	3,—
21	Unterhalt für die Vergangenheit	09/10	2,50
22	Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder	A 01/24	3,50
23	Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder	A 01/24	3,50
24	Unterhaltsrechtliche Stellung von Erst- und Zweitfamilien Praktische Ratschläge und rechtliche Hinweise	01/13	3,—
25	Ruhestand und Unterhaltspflicht	09/08	3,—
26	Die Durchsetzung von berechtigten Unterhaltsansprüchen	12/05	2,—
27	Vereinfachtes Verfahren für Minderjährigenunterhalt	02/16	2,—
28	Verjährung von Unterhaltsansprüchen	03/10	2,—
29	Verwirkung von Unterhaltsansprüchen	06/18	3,—
30	Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Unterhalt	10/12	3,—
31	Die ehelichen Lebensverhältnisse (Karrieresprung)	04/11	3,—
Steuerrecht			
51	Tipps zum Lohnsteuer-Jahresausgleich und zur Einkommensteuer 2022/2023	05/23	2,—
52	Steuertipps für Eheleute bei Trennung und Scheidung	05/23	4,—
55	Begrenztes Realsplitting	05/23	3,—
Zugewinn/Hausrat/Vermögensauseinandersetzung			
66	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände bei Trennung und Scheidung	01/21	3,50
67	Der Zugewinn bei Scheidung	A 01/24	3,—
69	Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten außerhalb des Güterrechts	08/10	4,—
70	Erbrecht und Scheidung	08/23	4,—
72	Die Zwangs- und Teilungsversteigerung	12/17	3,—

II. ISUV-MERKBLÄTTER		Stand	Preis
Allgemeines			
75	Sozialrechtliche Folgen bei Trennung und Scheidung	05/17	3,50
79	Das elterliche Sorgerecht	04/17	3,—
80	Das Umgangsrecht	04/17	3,—
83	Scheiden tut weh – mit Mediation etwas weniger? Interessenorientierte und rechtsorientierte Konfliktbearbeitung im Vergleich	09/11	4,—
84	Das Namensrecht	06/09	3,—
85	Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft/Ehe	01/18	3,—

III. ISUV-SONDERPUBLIKATIONEN		
→	ISUV-Schriftenreihe Band 4 – „UN-Kinderkonvention – Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechts“ 2. Auflage 1996	5,—
→	Das elterliche Entfremdungssyndrom – Auflage 2002	8,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 5 – „Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“ 1. Auflage 2009	8,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 6 – „Vom starren Selbstbehalt zum individuellen Selbstbehalt“ 1. Auflage 2010	6,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 7 – „Vom starren Residenzmodell zum individuellen Wechselmodell“ 1. Auflage 2013	7,—
N	ISUV-Schriftenreihe Band 8 – „Trennungsfamilie“ – Plädoyer für ein entspreches Update des Familienrechts 1. Auflage 2022; Download:	8,—

IV. SCHRIFTEN DER BUNDESREGIERUNG (kostenlos, soweit vorrätig)	
a)	Gewaltschutzgesetz
b)	Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe
c)	Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen
d)	Eltern geld und Elternzeit
e)	Geschiedene: Ausgleich bei der Rente
f)	Eltern bleiben Eltern (Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung)
g)	Sozialhilfe
i)	Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner
j)	Der Unterhaltsvorschuss
k)	Kindergeld
l)	Das Eherecht
m)	Das Kindschaftsrecht
o)	Erben und Vererben
p)	Das BaFG
q)	Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner
r)	Betreuungsrecht
s)	Patientenverfügung

Alle Preise in €. A = aktualisiert N = Neue Publikation

Versandmöglichkeiten:

- a) gegen Vorauskasse (Briefmarken im Wert der Bestellung beifügen)
- b) online über die Homepage des Verbandes (www.isuv.de).

Sie haben die Wahl zwischen PDF-Download oder Postversand.
Versandkostenpauschale für Postversand: 2,80 €

Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen

Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte finden Sie auf der Homepage der jeweiligen Oberlandesgerichte. Am besten bei Google z.B. „Leitlinien OLG Köln“ eingeben und die Suche auf der Homepage unter der Rubrik „Service“ verfeinern.

Sie können die Düsseldorfer Tabelle und Leitlinien jeweils auch zum Selbstkostenpreis von 2,- € bei unserer Geschäftsstelle in Nürnberg bestellen.

KLAUSURTAGUNG IN LANGENSELBOLD 21./22./23. JUNI 2024

Informieren – Integrieren – Motivieren – Agitieren – Affirmieren



„Unsere diesjährige Klausurtagung soll uns allen Impulse für unsere gemeinsame ehrenamtliche Tätigkeit geben. Wir wollen uns zusammen auf unsere zukünftige Linie einstimmen und hoffen auf ein neues ‘Wir-Gefühl’. Der neue Bundesvorstand freut sich auf die Gespräche mit Ihnen, auf den Austausch und darauf, einige von Ihnen zum ersten Mal persönlich zu treffen“, war in der Einladung zu lesen. Eingeladen waren seitens des Bundesvorstands bundesweit alle Kontaktstellenleiterinnen und Kontaktstellenleiter. Die Klausurtagung findet alle zwei Jahre statt, immer im darauffolgenden Jahr nach der Wahl des neuen Bundesvorstands. Hand aufs Herz, wer kennt Langenselbold? Es liegt in Hessen, hat Bahnanschluss und günstige Hotels. Sparen ist bei ISUV ein Dauerthema.

Eine Klausurtagung soll Kontaktstellenleiter integrieren, zu einem Team machen, damit man bundesweit informell zusammenarbeiten – „vernetzen“ – kann. Natürlich muss man sich informieren, welche Themen vorwiegend angefragt sind, welche Erfahrungen die einzelnen gemacht haben, welche Defizite bestehen, wie man sich gegenseitig „aushelfen“ kann.

Des weiteren geht es darum sich gegenseitig zu motivieren. Das wird allein schon dadurch erreicht, dass man sich kennengelernt und austauscht. Informieren heißt aber auch seitens des Vorandes, Rechenschaft zu geben, was angegangen wurde und was künftig auf der Agenda

steht. Es geht dabei auch wesentlich um gegenseitige Affirmation – „Bestätigung“, des Vorstands gegenüber den Kontaktstellenleiter/-Innen und der Kontaktstellenleiter/-Innen gegenüber dem Vorstand. Im Raum steht immer die Frage: Sind wir auf dem richtigen Weg, was müssen wir verstärken, beibehalten, verbessern, einführen, anpassen, ... ISUV muss Menschen zeigen, dass sie eine Chance zum Neuanfang haben und wie sie den eigenverantwortlich gestalten können, juristisch tragbar gestalten können.



Arbeitsgruppe „Eckpunkte Kindesunterhaltsrecht“. Die Arbeitsergebnisse formuliert in Thesenform finden sich auf dem Titelbild des letzten Reports



Verbände sind in einer Demokratie der Seismograf für die Interessen der betroffenen Menschen, der Mitglieder, die sie auf die gesellschaftliche und politische Agenda setzen müssen. Das ist ihr Auftrag, denn die Mitglieder erwarten, dass der Vorstand ihn umsetzt. Dies ist aber nicht nur die Erwartung der Betroffenen, sondern auch der Politik, deswegen gelten Verbände auch als „gemeinnützig“.

Eine Klausurtagung dient entsprechend auch dem Interessenclearing, d. h. welche Interessen sollen auf die Agenda gesetzt, in welcher Rangfolge sollen sie in Politik und Medien angesprochen werden, wie nachhaltig und eindringlich soll agiert werden.

Bei der Klausurtagung wurden Gruppen zu den aktuellen familienrechtlichen Themenbereichen gebildet. Diese „Arbeitsgruppen“ sollten jeweils familienrechtliche Verbandsforderungen skizzieren. Diese Forderungen sollen wiederum Impuls für eine innerverbandliche Diskussion und Impuls für die Lobbyarbeit sein. Die Gruppen skizzierten Forderungen in folgenden Bereichen: Kindesunterhaltsrecht, Kinderschutzrecht, Abstammungsrecht, Trennungsfamilie. Die Arbeitsgruppen wurden jeweils von einem oder zwei Vorstandsmitgliedern mit entsprechendem Expertenwissen begleitet.

Arbeitsgruppe Kindesunterhaltsrecht

Moderiert wurde die Arbeitsgruppe von Rechtsanwalt Murat Aydin und Rechtsanwalt Ralph Gurk. Schon im letzten Report, Seite 5-7, stellten wir die Ergebnisse vor, erläuterten sie und ordneten sie in die ISUV-Agenda ein. Alle dort angeführten Forderungen fanden Zustimmung, wobei uns zu drei Forderungen 12 beziehungsweise 8 Zuschriften erreichten: „Abschaffung der Düsseldorfer Tabelle“, „Soziale Gerechtigkeit – Einkünfte BEIDER Parteien“, „Betreuungskosten Umgangskosten“. (Siehe auch Leserforum in diesem Report).

RA Thomas Goes, BUVO-Mitglied
für Rechtspolitik



Arbeitsgruppe Kindschaftsrecht

Die Arbeitsgruppe wurde moderiert von Rechtsanwältin Monika Roth.

- Trennungsfamilie als Leitziel, an dem sich die folgenden Forderungen ausrichten
- Getrennt, aber gemeinsam erziehen
- Gemeinsam Erziehungsverantwortung übernehmen
- Coaching / Beratung als Begleitung, dass gemeinsame Elternschaft möglich und praktikabel wird
- Maßstab für Betreuungsanteile: Qualität der Betreuung – nicht Schlafzeiten
- Umgangsausschluss nur als ultima ratio, entsprechend mehr finanzielle & personelle Ressourcen zur Aufrechterhaltung und kurzfristigen Wiederherstellung des Kontakts
- Juristische Forderungen: Richterfortbildung, Videoaufzeichnung von Kindesanhörung, Berücksichtigung von Kindeswille
- Zentrale Forderung: Alleinerziehung vermeiden
- Erziehungsverantwortung und Erziehungsstil des jeweils anderen Elternteils akzeptieren und tolerieren
- Einbeziehung von Großeltern / Lebensgefährt*in tolerieren
- Kindeswohlgefährdung: Kriterien benennen

(Näheres dazu auch in Report 175, Seite 11, Stellungnahme zum Eckpunktepapier)

Arbeitsgruppe Abstammungsrecht

Moderiert wurde diese Gruppe von Rechtsanwalt Thomas Goes. Die Reform des Abstammungsrechts wurde und wird in der Öffentlichkeit heftig diskutiert. Entsprechend der ISUV-Linie, Familienrecht soll den Menschen Optionen eröffnen, für die sie sich individuell entscheiden können. Unter diesem Aspekt sehen wir auch die Reform des

Abstammungsrechts. Fakt ist auch, eine Reform war notwendig um den neuen Lebensformen und den Neuerungen der Medizin einen legitimen Rahmen zu geben. Diskutiert wurden folgende Aspekte:

- Stärkung des leiblichen Vaters – entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
- Möglichkeit der Mehrelternschaft
- Möglichkeit der Mitmutterhaft
- Elternschaftsvereinbarung – Regelung der Elternschaft schon vor der Zeugung
- Legitimation der Leihmutterhaft
- Beibehaltung des Zwei-Eltern-Prinzips

(Nähere Information dazu in Report 175, die ISUV Stellungnahme „Modernisierung des Abstammungsrechts“).

Arbeitskreis Trennungsfamilie

Dieser Arbeitskreis wurde moderiert von Anna Freitag, Coach, Mediatorin, Juristin.

ISUV fordert, dass am Beginn einer Trennung nicht der Austausch von Anwaltsbriefen mit gegenseitigen Forderungen stehen sollte, sondern eine Mediation, ein Coaching. Es gilt auszuloten, was einvernehmlich gelöst werden kann. ISUV bietet dafür bzw. soll verstärkt in der Trennungssituation bieten: „Erste Hilfe bei finanzieller und emotionaler Ausnahmesituation“. Die Kontaktstellenleiter*innen beantworten informell Fragen der Hilfesuchenden. ISUV-Infotreffs sind ideale Plattformen für Ratsuchende sich auszutauschen.

Gefragt ist Resilienz: Es gibt viele Möglichkeiten und etablierte Methoden der Entspannung. Auch sportliche Betätigungen können helfen, das Gleichgewicht in Körper und Seele wiederherzustellen. Im Coachinggespräch sollen Betroffene Tipps erhalten, wie die emotionale Ausnahmesituation durch selbstbestimmtes Handeln kontrolliert und bewältigt werden kann. Wissen, innere Stabilität und Ausgeglichenheit sind eine gute Basis für weitere Schritte zu einem fairen Trennungs- und Scheidungsprozess.

(Siehe hierzu auch das Interview mit Anna Freitag in diesem Report, S. 5 ff.)

Ausblick:

Ob das eingangs genannte Ziel der Klausurtagung „allen Impulse für unsere gemeinsame ehrenamtliche Tätigkeit geben. Wir wollen uns zusammen auf unsere zukünftige Linie einstimmen und hoffen auf ein neues „Wir-Gefühl“. Ob dies erreicht wurde, wird sich künftig zeigen. Jedenfalls gab es eine Fülle interessanter Impulse, Ziele, Forderungen wurden skizziert. Es ist jetzt Aufgabe des Vorstands, dass sie in der Politik weiterverfolgt und möglichst umgesetzt werden. Es ist nun Aufgabe der Kontaktstellenleiter*innen, die Impulse und Themen bei den Vortragsplanungen und in den Veranstaltungen mitzuberücksichtigen und dafür zu werben.

Eva Berecz-Köster/JL

NACHAHMENSWERT AUCH FÜR ANDERE STÄDTE: VOLUNTARY WORK MATTERS!

Engagement im Ehrenamt – Wertschätzung des Ehrenamtes



Präsenz und Strahlkraft weckte Interesse und machte ISUV sichtbar. Unsere Aktive Renate Lenzen, gewann einen Hauptpreis der Tombola, den prall gefüllten Fresskorb. Nicht nur deswegen ein gelungener, schöner und erfolgreicher Abend.

Wertschätzung tut gut, ist Ansporn, stärkt die Motivation den ehrenamtlichen Weg mit Elan weiterzugehen. Wertschätzung tut gut – es stärkt auch das Selbstbewusstsein, sozial Wichtiges für Menschen in einer Lebenskrise zu tun, das „offiziell“ auch „gesehen“ wird.

Wir freuen uns schon auf die nächste Veranstaltung von „Weck, Worsch und Ehrenamt“, DIE Möglichkeit vor Ort persönliche Kontakte zu vertiefen, das Netzwerk auszubauen und zu nutzen.

Eva Berecz-Köster



„Nicht nur durch positive Rückmeldung, sondern auch durch Anerkennung wird ein Ehrenamt belohnt.“

Die ISUV Kontaktstelle Mainz erreichte diese offizielle Einladung, der wir sehr gerne gefolgt sind:

EINLADUNG ZUM 1. MAINZER HELD*INNENABEND

*„Der 1. Mainzer Held*innenabend feiert am 27.09.2024 das Engagement Mainzer Ehrenamtlicher.*

An diesem Abend sind die Engagierten unsere Ehrengäste: Mit Buffet, Live-Musik, einem Dankeschön des Oberbürgermeisters und großer Tombola feiert das Ehrenamtsbüro MEM die Mainzer Engagementlandschaft. Und dazu möchten wir Ihre Organisation herzlich einladen!“

In entspannter Atmosphäre hatten wir Gelegenheit, mit anderen Engagierten ins Gespräch zu kommen, Erfahrungen, Informationen und Kontakte auszutauschen, Netzwerke zu knüpfen, bestehende Netzwerke zu vertiefen.

Kleiner Plausch mit dem OB (rechts):
„Ehrenamtliche schenken Menschen das Wertvollste: Lebenszeit und Lebensenergie. Es tut gut, wenn dieses Geschenk mit Anerkennung und Wertschätzung belohnt wird“

ISUV-FAMILIEN-WASSERSPORTTAGE AM 24./25. AUGUST 2024



Spaß auf dem Wasser und neue Freundschaften

Die ersten ISUV-Familien-Wassersporttage waren ein großer Erfolg. Auf dem Gelände des Windsurfing Hamburg in Hamburg-Bergedorf am Ottisee fand sich eine bunt gemischte Gruppe aus Familien und Einzelteilnehmern zusammen, die sich auf ein Wochenende voller Wassersport und Gemeinschaft freuten. Das sonnige, leicht windige Wetter bot optimale Bedingungen für alle Wassersportangebote.

Großeltern mit Enkeln, Alleinerziehende, Umgangsberechtigte, die zum ersten Mal Urlaub mit ihren Kindern machten, Patchwork-Familien waren aus 5 Bundesländern angereist. Sie kamen mit Bahn, Wohnwagen, PKW oder Wohnmobil, die ersten schon am Freitag. Trotz Sturm- und Hochwasserwarnung blieb unser Campingplatz auf dem Gelände von „Windsurfing Hamburg“ zwischen Elbe und Badesee trocken.



1 VORBEREITEN WINDSURFEN

Rund 30 Teilnehmer, vom Kindes- bis ins Seniorenanter, wagten sich mutig aus Wasser. Am Samstagmorgen wurden zunächst die Windsurfkurse gestartet, wo sich alle Neulinge in Neoprenanzüge schmissen und unter Anleitung der Trainer in Theorie und Technik eingeführt wurden. Geduldig wurde das Segeltraining absolviert, und viele standen schon bald sicher auf dem Brett.



4 GRILLABEND UND ENTSPANNTE GESPRÄCHE

Das gemeinsame Grillen am Abend war die perfekte Gelegenheit für persönliche Gespräche. Abseits vom Wassersport gab es Raum für Beratungen, die in der lockeren Atmosphäre besonders offen und vertraulich abliefen. Die Idee, den Stress des Alltags hinter sich zu lassen, auf Gleichgesinnte zu treffen und sich bei Bedarf auch Unterstützung holen zu können, kam bei allen gut an.



2 ERSTE GEH- UND STEHVERSUCHE

Die 30 Teilnehmer, von klein bis groß, hatten viel Spaß dabei und einige waren recht schnell und stand-fest mit dem Board auf dem See unterwegs.

3 GORDON VETTS TOCHTER,

erfahrene Windsurferin, half jedem, der vom Board fiel, oder mit Segel und Wind nicht zureckkam... Danke von allen!

Nachmittags dann das Highlight für viele: Stand-up-Paddling. Dank der ruhigen Wasseroberfläche konnten alle den See sicher erkunden und ihre Balance auf dem Board verbessern – bei einigen waren das Talent und die Freude am Paddeln offensichtlich.



5 LETZTER TAG: WINGFOILEN FÜR MUTIGE UND VISIONEN FÜR 2025

Am Sonntag trotzte die Gruppe dem morgendlichen Schauer und frühstückte im Clubhaus des Windsurfing-Clubs. Gut gestärkt wagten sich einige der Teilnehmer ans Wingfoilen – eine anspruchsvolle Kombination aus Surfen und Fliegen. Die Erfolge blieben am ersten Tag klein – das gibt Motivation für nächstes Jahr!

Ziel der Veranstaltung war ja, eine entspannte Atmosphäre für vom Trennungsstress belastete Menschen zu schaffen: zum Abschalten, Sorgen vertreiben, Menschen kennenlernen, sich vernetzen, Community-Feeling aufkommen lassen. Laut Feedback der Teilnehmer ist dies gelungen!

Die ISUV-Organisatoren blicken bereits voraus: 2025 soll das Event größer und abwechslungsreicher werden. Angedacht sind Kooperationen mit weiteren Vereinen und der DLRG für neue Wassersportmöglichkeiten wie Motorbootfahren oder eine „Spaß-Regatta“. Für die Jugendlichen sind eine Disco und Livemusik geplant, um den Abend zu einem besonderen Erlebnis zu machen.

Eines ist sicher: Am 1.–3. August 2025 wird das ISUV-Familien-Wassersporttage-Event noch bunter und actionreicher. Anmeldungen sind bereits möglich. Weitere Infos bei Gordon Vett, hamburg@isuv.de oder Tel. 0177 4743661.

Gordon Vett

ISUV-Veranstaltungen

**Terminkalender ISUV-Kontaktstellen
12/2024 – 04/2025**

Aachen

■ Donnerstag, 12.12.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Geschieden! Was nun? Unterhalt, Arbeit, Selbstständigkeit, Unabhängigkeit, Allein oder Patchwork

Referat: Thorsten Galinsky (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Donnerstag, 16.01.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung. Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

Referat: Thorsten Galinsky (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Donnerstag, 20.02.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung. Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referat: Sabrina Prümmer (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht)

■ Donnerstag, 20.03.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

Referat: Thorsten Galinsky (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen

Kontakt: Eleonore Dobiosz, mobil 0176 30665050, aachen@isuv.de

Aschaffenburg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Augsburg

■ Donnerstag, 23.01.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung, Scheidung, Neubeginn

Referat: Christiane Geiß (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 27.02.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Der Kindesunterhalt

Referat: Jürgen Strapp (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Donnerstag, 27.03.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Das Thema ist noch offen

Referat: Christiane Geiß (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

MITGLIEDERTREFFEN alle 3 Monate, Veröffentlichung erfolgt kurzfristig unter www.isuv.de.

Ort: Bildungs- und Begegnungsstätte Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, augsburg@isuv.de

Bad Hersfeld

■ Dienstag, 25.02.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

Referat: Rosalie Wehner (Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familienrecht), Andreas Wehner (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht, Mediator)

Ort: Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld

Kontakt: Gertrud Schmidt, Mobil 0170 1533424, bad-herfeld@isuv.de

Bad Kissingen

■ Montag, 27.01.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Erben und Vererben – Grundstrukturen des Erbrechts, Testamente, Erbschaftssteuer, Trennung und Scheidung

Referat: Enno Piening (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Erbrecht)

■ Montag, 24.03.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Erste Schritte bei Trennung und Scheidung

Referat: Peter Schneider (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de



Auch hier erreichen Sie ISUV:

PODCAST:

<https://open.spotify.com/show/2zK32YNxnFqlUdNt86FsZR>

FACEBOOK:

https://www.facebook.com/isuv.ev/?locale=de_DE

INSTAGRAM:

<https://www.instagram.com/isuv.ev>



Sie können uns unterstützen durch Teilen, einen Like, Folgen...

GRUNDSÄTZLICHES: Betrifft schriftliche Rechtsauskunft

Liebe Mitglieder, beachten Sie bitte,

einer der zahlreichen und auch hilfreichen Vorteile einer Mitgliedschaft besteht darin, dass Sie einmal im Jahr eine kostenlose schriftliche Rechtsauskunft erhalten können (jede weitere Anfrage wird mit 50 € berechnet). Einzelheiten zur Verfahrensweise bei schriftlichen Rechtsanfragen finden Sie in der Broschüre „Information zur Vermittlung schriftlicher, mündlicher sowie Online-Rechtsberatung...“

Bitte lesen Sie in diesem Zusammenhang in der genannten Broschüre insbesondere die Seiten 2 und 3, wenn sie eine Rechtsanfrage stellen. Wer diese Informationschrift noch nicht besitzt, kann sie kostenlos bei der Bundesgeschäftsstelle (info@isuv.de) auch als Datei anfordern.

Der Bundesvorstand bittet alle Mitglieder nochmals, bereits zusammen mit der Anfrage zur schriftlichen Rechtsauskunft eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht für die Anwältin/den Anwalt abzugeben, die/der Ihre Anfrage beantwortet. Die Namensnennung der Anwältin/des Anwalts kann unterbleiben, da dieser dem Fragesteller meistens nicht bekannt ist. Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich ausschließlich auf die Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle sowie auf den Bundesvorstand. Besagter Personenkreis unterliegt natürlich den Verpflichtungen der Datenschutzerklärung.

Mit der vorgenannten Verfahrensweise sichern Sie sich eine zügige Bearbeitung Ihrer Rechtsanfrage und tragen zusätzlich zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung und damit Kostenersparnis bei. Weiterhin ermöglichen Sie uns die Qualitätssicherung bei der Beantwortung der Anfragen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung.

Ihr Bundesvorstand

Bamberg

■ Mittwoch, 15.01.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Kindesunterhalt für minder- und volljährige Kinder – Düsseldorfer Tabelle 2025

Referat: Ekkehard Nüßlein (Fachanwalt für Familienrecht)

■ Mittwoch, 19.02.2025, 19:30 – Präsenz und Online

Thema: Was ist kurz nach der Trennung zu beachten? Konto, Wohnung, Hausrat, Unterhalt...

Referat: noch offen

■ Mittwoch, 19.03.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Trennung – Scheidung – Zugewinnausgleich: Wie werden Vermögen und Schulden geteilt?

Referat: Ekkehard Nüßlein (Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Beachten Sie bitte wir sind noch auf der Suche nach einem geeigneten gut erreichbaren Veranstaltungsort

Kontakt: Andreas Zeilinger, Mobil 0172 8600206, bamberg@isuv.de

Bayreuth

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.
Siehe auch Veranstaltungen in Bamberg

Kontakt: René Dunker, Tel. 0921 13511, bayreuth@isuv.de

Berlin / Potsdam

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: (Berlin) Claus Marten, Mobil 0172 3937080, berlin@isuv.de. (Potsdam) Antje Hagen, Tel. 030 20450793, potsdam@isuv.de

Bielefeld

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Klaus Bednorz, Mobil 0178 2080898, k.bednorz@isuv.de

Bochum/Essen

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Klaus Bednorz, Mobil 0178 2080898, k.bednorz@isuv.de

Bonn

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Anne Wolf, Mobil 0176 96031405, bonn@isuv.de

Braunschweig

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Bitte besuchen Sie auch unsere Präsenz-Veranstaltungen in Wolfsburg.

Kontakt: Manfred Ernst, Mobil 0170 5484542, m.ernst@isuv.de

Bremen

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Hans Dieter Schmitt, Tel. 0421 637455, bremen@isuv.de

Darmstadt

■ Freitag, 17.01.2025, 18:30 Uhr – Präsenz

Thema: Erste Schritte in eine faire Scheidung, was habe ich zu beachten?

Referat: Monika Roth (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht)

■ Freitag, 21.02.2025, 18:30 Uhr – Präsenz

Thema: Was passiert mit meiner Rente bei der Scheidung

Referat: Manfred Hanesch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht, Rentenberatung)



Auch hier erreichen Sie ISUV:

PODCAST:

<https://open.spotify.com/show/2zK32YNxnFqlUdNt86FsZR>

FACEBOOK:

https://www.facebook.com/isuv.ev/?locale=de_DE

INSTAGRAM:

<https://www.instagram.com/isuv.ev>



Sie können uns unterstützen
durch Teilen, einen Like, Folgen...

Dresden

■ Mittwoch, 11.12.2024, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Scheiden tut weh – so kommen Sie finanziell gut durch die Trennung

Referat: noch offen

■ Mittwoch, 29.01.2025, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Unromantisch, aber nützlich – der Ehe- oder Partnervertrag

Referat: noch offen

Ort: Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Kontakt: Frank Görtler, Mobil 0178 2320015 oder Ulrike Oppenländer, dresden@isuv.de

Düsseldorf

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Detlef Faßbender, Mobil 0160 4711972, duesseldorf@isuv.de

Frankfurt am Main

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06074 922580, mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Freiburg

■ Donnerstag, 23.01.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung/Scheidung – Geht's auch ohne Streit?

Referat: ISUV-Kontaktanwältin/in

■ Donnerstag, 20.02.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung/Scheidung – Was muss ich beachten?

Referat: ISUV-Kontaktanwältin/in

■ Donnerstag, 20.03.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung/Scheidung – Wer bekommt was?

Referat: ISUV-Kontaktanwältin/in

■ Donnerstag, 10.04.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Fehler vermeiden bei Trennung/Scheidung

Referat: ISUV-Kontaktanwältin/anwältin

Ort: Raum für Kommunikation (ZO-Zentrum Oberwiesenthal), Schwarzwaldstr. 78d, 79117 Freiburg

Kontakt: Yvonne Junghans, Mobil 01522 9531444, freiburg@isuv.de

ISUV-FORUM: <https://forum.isuv.de>

Anonym fragen und diskutieren – kompetente Antworten erhalten

Fulda

■ Dienstag, 03.12.2024, 19:30 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Schenken, Erben, Steuern sparen. Was ist beim Schenken und Erben zu beachten

Referat: Katharina Glawe (Fachanwältin für Familienrecht)

■ Dienstag, 14.01.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung – Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

Referat: Andreas Wehner (Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht, Mediator), Rosalie Wehner (Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familienrecht)

BEACHTEN SIE BITTE

ISUV-Kontaktanwälte / ISUV-Kontaktanwältinnen

sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und erfahrene Anwälte im Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, durch Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte/-innen ausdrücklich an und sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontaktanwalt/-in bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 50,- € Rechtsberatung für Mitglieder. JL

■ Dienstag, 18.02.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung: Trennungs-, nachehelicher und Kindesunterhalt in allen Facetten

Referat: Florian Bühler (Fachanwalt für Familienrecht)

■ Dienstag, 18.03.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Kostenfalle Trennung/Scheidung: Welche Kosten kommen auf mich zu.

Referat: Peter Schneider (Fachanwalt für Familienrecht)

■ Dienstag, 22.04.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung, Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referat: Stefanie Grosch (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: VHS, Unterm Heiligen Kreuz 1, 36043 Fulda

TERMINE für den regelmäßigen **INFOTREFF** um 19.30 Uhr: 17.12.2024, 07.01.2025, 04.02.2025, 04.03.2025, 01.04.2025

Ort: Hotel Restaurant Parkhotel (Kolpinghaus), Goethestr. 13, 36043 Fulda (für alle Termine bis 31.12.2024; ab 01.01.2025 neuer Veranstaltungsort – wird noch bekannt gegeben)

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, mobil 0178 2080898, fulda@isuv.de

Allgäu: Füssen

Kaufbeuren – Kempten – Memmingen

Wir sind gerade dabei ein Netzwerk-Allgäu aufzubauen. Damit eingeschlossen sollen sein die Kontaktstellen Füssen, Kempten, Kaufbeuren.

Eckpunkte und Ziele:

- Findet in einer Kontaktstelle eine Veranstaltung statt, so informieren wird die Mitglieder aller Kontaktstellen.
- Ziel ist in allen Kontaktstellen **zwei bis drei Veranstaltungen** auch live abzuhalten.
- Die Veranstaltungen sollten **hybrid** abgehalten werden, so dass alle Mitglieder teilnehmen können.
- In allen Orten suchen wir Aktive, mit denen wir gerne ein **Team bilden** wollen.
- **Mitarbeit von Anwältinnen und Anwälten** ist ausdrücklich erwünscht.
- Veranstaltungen von **ISUV-Kontaktanwälten aus der Region**

■ Donnerstag, 20.02.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: Unterhaltsansprüche für Erwachsene: Trennungs-, Ehegatten-, Betreuungs-, Vorsorge-, Aufstockungsunterhalt

Referat: Petra Boden (Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familienrecht und Erbrecht)

ACHTUNG: Bitte melden Sie sich zu den Online-Veranstaltungen unter muenchen@isuv.de bis spätestens einen Tag vorher an, damit Ihnen der Zugangslink zugeschickt werden kann.

Kontakt: Einfach anrufen oder schreiben: Josef Linsler, 0170 4589571, j.linsler@isuv.de/allgaeu@isuv.de

Halberstadt

■ Mittwoch, 04.12.2024, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Getrennt leben, aber verheiratet bleiben? Vorteile und Risiken

Referat: Rechtsanwalt

■ Mittwoch, 22.01.2025, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Das Jahr hat begonnen – die Trennung auch?

Ort: AWO Halberstadt, Eike-von-Repgow-Str. 15, 38820 Halberstadt

Referat: Fachanwalt für Erb- und Familienrecht

Kontakt: Paul Hoffmann, Tel. 0151 50709864, magdeburg@isuv.de

Halle (Saale)

■ Mittwoch, 08.01.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: Wenn Eltern sich trennen: Kindesunterhalt, Umgangsregelungen, Sorgerecht

Referat: Rechtsassessor für Familienrecht, Mediator

■ Montag, 13.01.2025, 18:00 Uhr – Online

Thema: Was brauchen unsere Kinder (Wie) als Familie gut durch die Trennung kommen?

Referat: Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

■ Dienstag, 04.02.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: Ehe aus: Trennung ja, Scheidung, nein?

Referat: Rechtsassessor für Familienrecht, Mediator

■ Dienstag, 11.02.2025, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Ehe aus: Was bleibt von Rente, Vermögen, Erbe

Referat: Rechtsanwalt, Schwerpunkt Familienrecht

■ Dienstag, 11.03.2025, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Wenn Eltern sich trennen – Kindesunterhalt, Umgang & Sorge, Wechselmodell

Referat: Rechtsanwältin, Schwerpunkt Familienrecht

■ Donnerstag, 20.03.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: Emotionale Bewältigung von Trennung und Scheidung

■ Montag, 07.04.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: Zusammenleben ohne Trauschein oder besser heiraten? Rechtliche Risiken kennen, Vorteile nutzen

Referat: Rechtsassessor für Familienrecht, Mediator

ACHTUNG: Bitte melden Sie sich zu den Online-Veranstaltungen unterm halle@isuv.de bis spätestens einen Tag vorher an, damit Ihnen der Zugangslink zugeschickt werden kann.

Ort: Evangelische Erwachsenenbildung, Puschkinstr. 27 (Nähe August-Bebel-Platz), 06108 Halle

Kontakt: Kornelia Jäger, Mobil 0152 59913080, halle@isuv.de

Hamburg

■ Donnerstag, 13.02.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Betriebskostenabrechnung (Einmalig) Bürgergeld beantragen

Referat: Manfred Hanesch (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht)

■ Donnerstag, 24.04.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Temporäre Bedarfsgemeinschaft / Unterhalt aufstocken

Referat: Manfred Hanesch (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht)

Ort: Bürgerhaus Langenhorn, Tangstedter Landstr. 41, 22415 Hamburg

Kontakt: Gordon Vett, mobil 0177 4743661, hamburg@isuv.de

FAMILIENFLOHMARKT: 28.12.2024, 27.12.2025 und 25.01.2025, jeweils von 10-16 Uhr

Auch 2025 finden wieder die **ISUV-Familien-Wassersporttage** statt. Auf Seite 26 finden Sie Impressionen von den diesjährigen ISUV-Wassersporttagen. Merken Sie sich diesen Termin schon jetzt vor: **1. bis 3. August 2025!**



Hamm

■ Mittwoch, 22.01.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Die entscheidenden Schritte bei Trennung & Scheidung (ohne Rosenkrieg)!

Referat: noch offen

■ Mittwoch, 19.02.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Auswirkungen von Trennung & Scheidung, auch aus steuerlicher Sicht!

Referat: Ralf Schlaap (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht)

■ Mittwoch, 19.03.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Das unterhaltsrelevante Einkommen zur Ermittlung der Unterhaltsverpflichtung!

Referat: noch offen

■ Mittwoch, 30.04.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Erbrecht, erben und vererben!

Referat: Dr. Andrea Martin (Rechtsanwältin)

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: Freiwilligenzentrale Hamm – Konferenzraum (Eingang Ostenwall), Südstr. 29, 59065 Hamm

Kontakt: Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, hamm@isuv.de

Hannover

■ Donnerstag, 09.01.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung – Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referat: noch offen

■ Donnerstag, 06.03.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Kindesunterhalt – welche Veränderungen wird es geben?

Referat: noch offen

Ort: Stadtteilzentrum Lister Turm, Waldenseestr. 100, 30177 Hannover

Kontakt: Gunnar Geißler, Mobil 0151 21791119, hannover@isuv.de

Südwest – Heidelberg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: suedwest@isuv.de

Heilbronn

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Klaus Bednorz, Mobil 0178 2080898, k.bednorz@isuv.de

Jena / Erfurt

Erfurt

■ Mittwoch, 08.01.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung. Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referat: noch offen

Ort: VHS Erfurt, Schottenstr. 7, 99084 Erfurt

Jena

■ Mittwoch, 12.03.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung. Trennung- Nachehelicher und Kindesunterhalt in allen Facetten

Referat: noch offen

Ort: VHS Jena, Grietgasse 17a, 07743 Jena und VHS Erfurt, Schottenstr. 7, 99084 Erfurt

Kontakt: Claudia Schiffer, Mobil 0176 92346697, erfurt@isuv.de oder jena@isuv.de

Karlsruhe-Pforzheim

■ Dienstag, 17.12.2024, 19:00 Uhr – Online

Thema: Fragen an unseren Paarcoach. Frau Güttschow steht Ihnen Rede und Antwort.

Referat: Susanne Güttschow (Paarcoach mit Hut!)

■ Dienstag, 14.01.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung/Scheidung/Neubeginn – Weihnachten vorbei – die Ehe auch? Teil 1 – Von der Trennung bis zum Scheidungsantrag

Referat: Thomas Schreckenberger (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Dienstag, 21.01.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung/Scheidung/Neubeginn – Durchführung des Scheidungsverfahrens und Regelungen nach Rechtskraft der Ehescheidung – Teil 2

Referat: Thomas Schreckenberger (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

ISUV-FORUM: <https://forum.isuv.de>

Anonym fragen und diskutieren – kompetente Antworten erhalten

■ Dienstag, 11.02.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Die Psychologische Beratungsstelle Karlsruhe stellt sich vor! Unsere Beratungsangebote rund um das Thema „Trennung und Scheidung“

Referat: Thomas Horch

■ Dienstag, 18.03.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Mediation: Chance und Neubeginn

Referat: Susanne Güttschow (Paarcoach mit Hut!)

■ Dienstag, 08.04.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung – was mache ich nun? Teil 1: Wir verschaffen uns einen Überblick über die jetzt anstehenden wichtigsten Fragen und Themen

Referat: Anja Widder (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

Ort: VHS Karlsruhe, Kaiserallee 12e, 76133 Karlsruhe

TERMINE für den regelmäßigen **INFOTREFF** um 19 Uhr: 28.01.2025, 25.02.2025, 25.03.2025

Ort: Brauhaus Kühler Krug, Wilhelm-Baur-Str. 3a, 76135 Karlsruhe

Kontakt: Melanie Reichert, Mobil 01522 3022091, karlsruhe-pforzheim@isuv.de

Kassel

■ Dienstag, 10.12.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Altersarmut wegen Scheidung? Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist

Referat: Anette Hoffmann (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Miet- und Wohnungseigentümerrecht)

■ Dienstag, 14.01.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung. Von Anfang an Fehler vermeiden und Kosten sparen

Referat: Thorben Bär (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht)

■ Dienstag, 11.02.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Kostenfalle Trennung und Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu und kann ich diese beeinflussen?

Referat: Moritz Bamberger (Rechtsanwalt, Schwerpunkt Familienrecht)

■ Dienstag, 11.03.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Erben und Vererben nach Trennung und Scheidung in der Patchworkfamilie

Referat: Claudia Hüstebeck (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Schwerpunkt Erbrecht)

Ort: KISS-Selbsthilfetreffpunkt, Treppenstr. 4, 34117 Kassel

Kontakt: Bernd Nestvogel, mobil 0176 47648493, kassel@isuv.de

Kiel

■ Donnerstag, 12.12.2024, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Was bleibt von der Rente/Pension nach der Scheidung? Informationen zum Versorgungsausgleich

Referat: Henrietta von Grünberg (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 09.01.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Frisch getrennt – was tun? Ein Überblick auf die Folgen von Trennung und Scheidung

Referat: Henrietta von Grünberg (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 13.02.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Testament, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Referat: Dr. Jan Schulte (Rechtsanwalt und Notar)

■ Donnerstag, 13.03.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Unterhalt I. – Kindesunterhalt (Minderjährigen- und Volljährigenunterhalt)

Referat: Henrietta von Grünberg (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 10.04.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Kein Kontakt mehr zum eigenen Kind – entfremdete Eltern tauschen sich aus

Referat: Gesprächsrunde (kein Vortrag)

Ort: Kultur- und Kommunikationszentrum „Die Pumpe“, Haßstr. 22, 24103 Kiel

Kontakt: Enno Jannichsen, Tel. 0431 90861787, kiel@isuv.de

Koblenz

■ Montag, 31.03.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Eltern bleiben trotz Trennung und Scheidung

Referat: Jens Wolff (Fachanwalt für Familienrecht)

■ Montag, 28.04.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Ehe/Partnerschaft vor dem Aus! Was ist zu tun?

Referat: Marcus Schuck (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

Ort: VHS Koblenz, Hoevelstr. 6, 56073 Koblenz

Kontakt: Achim Wolf, Mobil 0171 5579030, koblenz@isuv.de

Köln

■ Mittwoch, 04.12.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Eltern bleiben Eltern: Was ist rechtlich zu beachten? Was können und sollten Eltern selbst regeln?

Referat: Thomas Krause (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Arbeitsrecht)

Auch hier erreichen Sie ISUV:

PODCAST:

<https://open.spotify.com/show/2zK32YNxnFqlUdNt86FsZR>

FACEBOOK:

https://www.facebook.com/isuv.ev/?locale=de_DE

INSTAGRAM:

<https://www.instagram.com/isuv.ev>



Sie können uns unterstützen durch Teilen, einen Like, Folgen...



■ Mittwoch, 08.01.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Krise, Chaos, Katastrophe, wenn der Partner plötzlich geht? Empfehlungen für rechtlich notwendige und faire Lösungen
Referat: Andreas Klug (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Mittwoch, 05.02.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung, Scheidung, Neubeginn- Ratschläge für erfolgreiche und korrekte Regelungen für alle Betroffenen
Referat: Andreas Klug (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Mittwoch, 05.03.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Das Ehescheidungsverfahren: Voraussetzungen, Maßnahmen, rechtliche und weitere Folgen für die Betroffenen
Referat: Andreas Klug (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, 50733 Köln

Kontakt: Michael Visosevic, Tel. 02206 6733 oder mobil 0151 12114495, koein@isuv.de

Krefeld

■ Donnerstag, 05.12.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: wird noch bekannt gegeben

■ Donnerstag, 06.02.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: wird noch bekannt gegeben

■ Donnerstag, 06.03.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: wird noch bekannt gegeben

■ Donnerstag, 03.04.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: wird noch bekannt gegeben

Referate: noch offen

Ort: VHS Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 2, 47792 Krefeld

Kontakt: Klaus Jagusch, Mobil 0171 9381920, krefeld@isuv.de

Lauterbach-Alsfeld

Alsfeld

■ Dienstag, 28.01.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung. Was steht mir zu – was muss ich zahlen?

Referat: Brigitte Merle (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

Ort: VHS des Vogelsbergkreises, Im Klaggarten 6, 36304 Alsfeld (Raum EG 07)

Lauterbach

■ Dienstag, 29.04.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

Referat: Florian Bühler (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: VHS-Vogelsbergkreis, Obergasse 44 (Gebäude Alter Esel), Raum 18, 36341 Lauterbach

Kontakt: Norbert Bonacker, Mobil 0152-26592859, lauterbach@isuv.de

Leipzig

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Heike Dieterle, Mobil 0160 98418816, leipzig@isuv.de

Südwest – Ludwigshafen

■ Dienstag, 21.01.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung, Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referat: Claus Conradi (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Dienstag, 18.03.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Kostenfalle Trennung Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu.

Ort: VHS Ludwigshafen, Bürgerhof, 67059 Ludwigshafen

Kontakt: Prof. Dr. Phillip Erben, Tel. 0911 550478, luwigshafen@isuv.de

Magdeburg

■ Dienstag, 07.01.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Das Jahr hat begonnen – die Trennung auch?

Referat: Fachanwalt für Familienrecht

■ Montag, 13.01.2025, 18:00 Uhr – Online

Thema: Was brauchen unsere Kinder? Als Familie gut durch die Trennung kommen

Referat: Kinder- und Jugendpsychotherapeut

■ Montag, 10.02.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Kinderanwältin und Familienrichter informieren

Referat: Verfahrensbeiständin sowie Richter

■ Donnerstag, 20.02.2025, 18:00 Uhr – Online

Thema: Bürgergeld und Unterhaltpflicht

Referat: Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht

■ Montag, 24.02.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Immobilie und Vermögensteilung bei Trennung/Scheidung

Referat: Fachanwalt für Familienrecht

■ Mittwoch, 05.03.2025, 18:00 Uhr – Online

Thema: Tipps zur Steuererklärung 2024 für Getrennlebende und Geschiedene

Referat: Professor für Steuerlehre

■ Montag, 31.03.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Ehe & Erbrecht: Testament und Verträge

Referat: Fachanwalt für Familienrecht

■ Mittwoch, 02.04.2025, 18:00 Uhr – Online

Thema: Trennung/ Scheidung: Ablauf, Kosten, Regelungsmöglichkeiten

Referat: Rechtsanwalt

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Paul Hoffmann unter magdeburg@isuv.de nötig.

Ort Vorträge: Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg,

TERMINE für den regelmäßigen **INFOTREFF** um 18:00 Uhr: 06.11.2024, um 16:30 Uhr: 23.04.2025

Ort INFO-TREFF: Familieninformationsbüro FIB, Krügerbrücke 2, 39104 Magdeburg

Kontakt: Paul Hoffmann, Tel. 0151 50709864, magdeburg@isuv.de

Mainz

■ Donnerstag, 05.12.2024, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Hausrat bei Trennung und Scheidung

Referat: Harald Uhlmann (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ Donnerstag, 16.01.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Wovon redet der eigentlich? Wie ich Anwälte richtig verstehel

Referat: Harald Uhlmann (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ Donnerstag, 20.02.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: *Der Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist

Referat: *Anette Haug (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht)

■ Donnerstag, 20.03.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Sozialleistungen bei Unterhalt und Bürgergeld

Referat: Manfred Hanesch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Sozialrecht, Rentenberatung)

■ Donnerstag, 17.04.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Was muss bedacht werden, damit das Erbe in die richtigen Hände fällt?

Referat: Ulrike Ernst (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

*Änderungen vorbehalten

Ort: AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschnner-Str. 14, 55130 Mainz

Kontakt: Eva Berecz-Köster, Tel. 06138 6491, mainz@isuv.de

Marburg/Gießen

■ Mittwoch, 15.01.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung. Worauf ist bei Trennung und Scheidung zu achten.

Referat: Dr. Carsten Loscher (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Notar)

■ Mittwoch, 19.02.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung. Was steht mir zu – was muss ich zahlen?

Referat: Dr. Jochen Dilcher (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Verkehrsrecht)

■ Mittwoch, 19.03.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung und Scheidung. Ein Fass ohne Boden. Welche Kosten kommen bei Trennung und Scheidung auf mich zu.

Referat: Thomas Kelz (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ Mittwoch, 23.04.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung, Scheidung – Was ist mit Haus und Wohnung? Alles rund um die Scheidungssimmobile

Referat: Diana Cacic (ISUV-Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

Ort: DRK-Schwesternschaft, Deutschhausstr. 21, 35037 Marburg (im OG des Hinterhauses, Raum 3)

Kontakt: Lilli Kanke, mobil 0159/01823967, marburg-giessen@isuv.de

München

■ Donnerstag, 16.01.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle

Referat: Nicole von Ahnen (Fachanwältin für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwältin)

■ Donnerstag, 20.02.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: Unterhaltsansprüche für Erwachsene: Trennungs-, Ehegatten-, Betreuungs-, Vorsorge-, Aufstockungsunterhalt

Referat: Petra Boden (Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familienrecht und Erbrecht)

■ Donnerstag, 20.03.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Scheidung – Versorgungsausgleich: Teilung der Rentenansprüche – Lässt sich der Versorgungsausgleich ausschließen, unter welchen Bedingungen?

Referat: Hartmut Hoelbe (Rechtsassessor, ISUV-Rechtsbeistand)

■ **Donnerstag, 10.04.2025, 19:00 Uhr – Online**
Thema: Einvernehmliche Trennung und Scheidung – wie geht das, wie kann ISUV helfen? Grundsätze: Kinder im Blick – einvernehmlich – kostengünstig
Referat: Josef Linsler (ISUV-Kontaktstellenleiter, ISUV-Pressesprecher)

Ort: Heilpraxis Kern, Grimmstr. 1, 80336 München
ACHTUNG: bitte melden Sie sich zu den Online-Veranstaltungen unter muenchen@isuv.de bis spätestens einen Tag vorher an, damit Ihnen der Zugangsslink zugeschickt werden kann

Kontakt: Josef Linsler, mobil 0170 4589571, muenchen@isuv.de

Neuruppin

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Ulrich Günther, Tel. 03391 454127, neuruppin@isuv.de

Nordenham

■ **Dienstag, 03.12.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**
Thema: Der Zugewinnausgleich – Was passiert bei Trennung und Scheidung mit dem Vermögen/Schulden und wie wird das aufgeteilt?
Referat: noch offen

Ort: Kreisvolkshochschule Wesermarsch, Raum 0.6, Marktstr. 8A, 26954 Nordenham

Kontakt: Klaus Fischbeck, Tel. 04455 948578, mobil 0157 73291100, nordenham@isuv.de

Nürnberg

■ **Dienstag, 10.12.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**
Thema: Austausch von Betroffenen mit Betroffenen – kleine Weihnachtsfeier

■ **Dienstag, 14.01.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**
Thema: Basiswissen – Trennung und Scheidung. Was ist wichtig, worauf ist zu achten.

■ **Dienstag, 11.02.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**
Thema: Steuerbetrachtung bei Trennung und Scheidung

■ **Dienstag, 11.03.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**
Thema: Vermögensaufteilung – Zugewinnausgleich. Was bleibt mein – was ist dein – wie wird gerechnet?

■ **Dienstag, 08.04.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**
Thema: Unterhalt nach Trennung und Scheidung. Wer bezahlt an wen, wie viel und wie lange?
Referate: noch offen

Ort: Südpunkt, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg
ISUV-STAMMTISCH und ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“: Am letzten Dienstag im Monat, 19.00 Uhr im „Landbierparadies“, Sterzinger Str. 4-6, 90461 Nürnberg. Eingeladen sind Mitglieder und natürlich auch Nichtmitglieder.

ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“: Elternteile mit wenig Kontakt zu ihren Kindern tauschen Erfahrungen aus und organisieren Begleitung zu Gericht oder Jugendamt. **Ansprechpartner:** Sabine Rupp, Mobil 0151 24082510 (vormittags oder ab 19 Uhr)

Kontakt: Raimund Vogel, Mobil 01522 2630070, nuernberg@isuv.de

ISUV-FORUM: <https://forum.isuv.de>

Anonym fragen und diskutieren – kompetente Antworten erhalten

Oldenburg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Anna Freitag, Mobil 0151 74443213, oldenburg@isuv.de

Ravensburg

■ **Mittwoch, 08.01.2025, 19:00 Uhr – Online**

Thema: Wenn Eltern sich trennen – Kindesunterhalt, Umgangsregelungen, Sorgerecht

Referat: Fachanwalt für Familienrecht und Mediator

■ **Montag, 13.01.2025, 18:00 Uhr – Online**

Thema: Was brauchen unsere Kinder? (Wie) als Familie gut durch die Trennung kommen?

Referat: Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

■ **Mittwoch, 15.01.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**

Thema: Hilfe, wir trennen uns! – Wie geht es weiter?

Referat: Fachanwalt für Familienrecht und Mediator

■ **Dienstag, 04.02.2025, 19:00 Uhr – Online**

Thema: Ehe aus – Trennung ja, Scheidung, nein?

Referat: Rechtsassessor für Familienrecht und Mediator

■ **Mittwoch, 12.02.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**

Thema: Ehe aus – Zugewinn und Haus

Referat: Fachanwalt für Familienrecht und Mediator

■ **Mittwoch, 12.03.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**

Thema: Teilung der Renten und Pensionen im Scheidungsfall

Referat: Rechtsassessor für Familienrecht und Mediator

■ **Donnerstag, 20.03.2025, 19:00 Uhr – Online**

Thema: Emotionale Bewältigung von Trennung und Scheidung

■ **Montag, 07.04.2025, 19:00 Uhr – Online**

Thema: Zusammenleben ohne Trauschein oder besser heiraten?

Referat: Rechtsassessor für Familienrecht und Mediator

■ **Mittwoch, 09.04.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**

Thema: Unterhalt bei Trennung und nach Scheidung

Referat: Fachanwalt für Familienrecht und Mediator

ACHTUNG: Bei den Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu zwei Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst unter ravensburg@isuv.de notwendig, damit Ihnen der Zugangsslink zugeschickt werden kann.

Ort: Caritas Bodensee-Oberschwaben, Seestr. 44, 88214 Ravensburg

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0170 5484542, ravensburg@isuv.de

Regensburg

■ **Dienstag, 14.01.2025, 19:30 Uhr – Online**

Thema: Kindesunterhalt für minderjährige und volljährige Kinder – veränderte Düsseldorfer Tabelle – Veränderungen beim Selbstbehalt – Wie reagieren Unterhaltsberechtigte und Unterhaltspflichtige angemessen darauf?

Referat: Rainer-Michael Rößler (Fachanwalt für Familienrecht und ISUV-Kontaktanwalt)

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Peter Lauschmann, mobil 0160 2145114 oder Josef Linsler, mobil 0170 4589571, regensburg@isuv.de

Reutlingen

■ **Donnerstag, 12.12.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

Thema: Getrennt leben – verheiratet bleiben? Risiken erkennen

■ **Donnerstag, 23.01.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**

Thema: Von der Trennung bis zur Scheidung – Ein Wegweiser für Betroffene

■ **Donnerstag, 20.02.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**

Thema: Mein, dein, unser – Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung (insbesondere Vermögensauseinandersetzung, Immobilie, Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich)

■ **Donnerstag, 20.03.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**

Thema: Unterhalt nach Trennung und Scheidung – Wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?

■ **Donnerstag, 10.04.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**

Thema: Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg – Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

Referate: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwälten)

Ort: Altes Rathaus, Rathausstr. 6 oder City Hotel Fortuna, Am Echazufer 22, 72764 Reutlingen – bitte vorab auf der Homepage informieren.

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de

Rostock

■ **Mittwoch, 08.01.2025, 19:00 Uhr – Online**

Thema: Wenn Eltern sich trennen: Kindesunterhalt, Umgangsrecht, Sorgerecht

Referat: Rechtsassessor für Familienrecht, Mediator

■ **Montag, 13.01.2025, 18:00 Uhr – Online**

Thema: Was brauchen unsere Kinder? (Wie) als Familie gut durch die Trennung kommen?

Referat: Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

■ **Dienstag, 04.02.2025, 19:00 Uhr – Online**

Thema: Ehe aus, Trennung ja, Scheidung, nein?

Referat: Rechtsassessor für Familienrecht, Mediator

■ **Donnerstag, 20.03.2025, 19:00 Uhr – Online**

Thema: Emotionale Bewältigung von Trennung und Scheidung

■ **Montag, 07.04.2025, 19:00 Uhr – Online**

Thema: Zusammenleben ohne Trauschein oder besser heiraten? Rechtliche Risiken kennen, Vorteile nutzen

Referat: Rechtsassessor für Familienrecht, Mediator

ACHTUNG: Bei den Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Dagmar Wendt unter rostock@isuv.de notwendig.

Kontakt: Dagmar Wendt, Mobil 0176 52758560, rostock@isuv.de

Rottenburg am Neckar

■ **Donnerstag, 13.02.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**

Thema: Von der Trennung bis zur Scheidung – Ein Wegweiser für Betroffene

■ **Donnerstag, 13.03.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**

Thema: Unterhalt nach Trennung und Scheidung – Wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?

Referate: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwälten)

Ort: Hotel Martinshof, Eugen-Bolz-Platz 5, 72108 Rottenburg am Neckar

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de



Auch hier erreichen Sie ISUV:

PODCAST:

<https://open.spotify.com/show/2zK32YNxnFqlUdNt86FsZR>

FACEBOOK:

https://www.facebook.com/isuv.ev/?locale=de_DE

INSTAGRAM:

<https://www.instagram.com/isuv.ev>



Sie können uns unterstützen
durch Teilen, einen Like, Folgen...

Südwest – Saarbrücken

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: info@isuv.de

Schlüchtern

■ Dienstag, 10.12.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

Referat: Andreas Wehner (Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht, Mediator)

■ Dienstag, 25.03.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung – von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

Referat: Katharina Glawe (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Zum Eckebacker“, Unter den Linden 13, 36381 Schlüchtern

Kontakt: Ursula Busta, mobil 0160 4635279, schluechter@isuv.de

Schönebeck

■ Mittwoch, 15.01.2025, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Kinder im Blick: Sorge, Umgang & Co.

Referat: Fachanwalt für Familienrecht, Mediatorin

■ Mittwoch, 26.03.2025, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Ehevertrag, Scheidungsfolgenvereinbarung – Gut versorgt spart Geld und Nerven

Referat: Fachanwältin für Familienrecht und Verfahrensbeiständin

Ort: Rückenwind e.V., Bahnhofstr. 11/12, 39218 Schönebeck

Kontakt: Paul Hoffmann, Mobil 0151 50709864, magdeburg@isuv.de

Schweinfurt

■ Mittwoch, 15.01.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung/Scheidung Kindesunterhalt für minderjährige und volljährige Kinder, Veränderungen der Düsseldorfer Tabelle

Referat: Kerstin Pausch-Trojahn (Fachanwältin für Familienrecht)

■ Mittwoch, 19.02.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Wann brauche ich bei Trennung, Scheidung, Erbschaften einen Notar: Scheidungsvereinbarungen, Trennungsvereinbarung, Tipps für sinnvolle Gestaltung – Kosten

Referat: Dr. Martin Dörnhöfer (Notar)

Neu: Stammtisch:

Was: Der Stammtisch soll eine Gelegenheit zum ungezwungenen Austausch von Erfahrungen und Informationen bieten, vor, nach oder mitten in der Trennungs- oder Scheidungsphase. Möglicherweise führt dies zu einer Vernetzung verschiedener Interessengruppen und Stärkung der regionalen Gemeinschaft.

Wann: Der Stammtisch findet immer Mittwochs, eine Woche nach der ISUV-Veranstaltung statt, anfangs im Rhythmus von zwei Monaten. Folgende Termine bitte jetzt schon vormerken: 22. Januar 2025 und 19. März 2025, jeweils um 19 Uhr.

Wo: L'Aquila, Mainaustr. 36, 97082 Würzburg

Wie: Anmeldung durch Aufnahme in der ISUV-WhatsApp-Gruppe Unterfranken, Jörg Schackel, manag1@gmx.de

Moderation: Bianca Windolf, b.windolf@gmx.de und Guido Losereit, G.Losereit@gmx.de

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de

Stendal

■ Montag, 20.01.2025, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Das Jahr hat begonnen, die Trennung auch?

Referat: Fachanwalt für Familienrecht und Verfahrensbeistand

■ Dienstag, 06.05.2025, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Wo sollen die Kinder wohnen? Betreuungsmodelle, Unterhalt...

Referat: Fachanwalt für Familienrecht und Verfahrensbeistand

Ort: MGH Stendal, Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 4, 39576 Stendal

Kontakt: Dörthe Schmücker, Mobil 0176 54462494, stendal@isuv.de oder Paul Hoffmann, Mobil 0151 50709864, magdeburg@isuv.de

Stuttgart

■ Montag, 16.12.2024, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Getrennt leben – verheiratet bleiben? Risiken erkennen

■ Montag, 27.01.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Von der Trennung bis zur Scheidung – Ein Wegweiser für Betroffene

■ Montag, 24.02.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: 1000 Fragen nach Trennung und Scheidung – Rechtsfragen verständlich dargestellt

Referate: noch offen

Ort: treffpunkt 50plus, Roterbühlplatz 28, 70173 Stuttgart

Kontakt: Ulrich Link, Mobil 0157 37532827, stuttgart@isuv.de

Traunstein

■ Donnerstag, 05.12.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Wer bekommt was bei Trennung und Scheidung? Aufteilung/ Zuteilung von Ersparnissen und Schulden, Auto, Wohnung/Haus und Hausrat. Ziel und Ablauf von gerichtlichen Verfahren sowie der Mediation als mögliche Alternative

Referat: Kai Burkhardt (Rechtsanwalt und Mediator)

■ Donnerstag, 09.01.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Wie bereite ich eine Trennung vor, was sind die ersten Schritte? Getrennt leben, aber verheiratet bleiben? Vorteile und Risiken.

Referat: Ulrike Becker-Cornils (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 13.03.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Kindesunterhalt: Wie wird dieser errechnet – Bedarf und Leistungsfähigkeit

Referat: Kai Burkhardt (ISUV-Kontaktanwältin, Rechtsanwalt, Mediator)

Ort: Hotel „Sailer-Keller“, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein

VORANMELDUNG ist ausdrücklich erwünscht: traunstein@isuv.de. Wir verweisen auch auf die Veranstaltungen der **Kontaktstelle München**. Zu den Online-Veranstaltungen unter_muenchen@isuv.de bitte bis spätestens einen Tag vorher anmelden, damit Ihnen der Zugangslink zugeschickt werden kann.

Kontakt: Ulrike Becker-Cornils, Tel. 0861 90972700, traunstein@isuv.de

Trier

■ Mittwoch, 15.01.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung, Scheidung, Neubeginn

Referat: Murat Aydin (Fachanwalt für Familienrecht)

■ Mittwoch, 12.02.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Erben und Vererben – welche Besonderheiten sind bei Trennung oder Scheidung zu beachten? Testamentsvollstreckung!

Referat: Anja Ruland (Fachanwältin für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwältin), Karin Adrian (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ Mittwoch, 12.03.2025, 19:30 – Präsenz

Thema: Mein – dein- unser – Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung (Vermögen, Immobilie, Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich)

Referat: Hanna Kullmann (Fachanwältin für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwältin)

■ Mittwoch, 09.04.2025, 19:30 – Präsenz

Thema: 100 Fragen bei Trennung und Scheidung – was ist dabei zu beachten? Betroffene fragen – Expertin antwortet!

Referat: Lisa-Marie Assmus (Fachanwältin für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwältin)

Ort: vhs im Palais Walderdorff, Domfreihof 1B, 54290 Trier

Kontakt: Willi Jacoby, Tel. 06865 1856223, mobil 0162 9117580, trier@isuv.de

Tübingen

■ Donnerstag, 05.12.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Die Immobilie bei Trennung und Scheidung – Immobilien- bzw. wohnungsbezogene Rechtsprobleme bei Trennung und Scheidung

■ Donnerstag, 16.01.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Von der Trennung bis zur Scheidung – Ein Wegweiser für Betroffene

■ Donnerstag, 06.02.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Unterhalt nach Trennung und Scheidung – Wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?

■ Donnerstag, 06.03.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Mein, dein, unser – Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung (insbesondere Vermögensauseinandersetzung, Immobilie, Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich)

■ Donnerstag, 03.04.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg – Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

Referat: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwälten)

Ort: Hotel „Domizil“, Wöhrdstr. 7-9, 72072 Tübingen

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de

Ulm/Neu-Ulm

■ Donnerstag, 28.11.2024, 19:30 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen – was könnte ich regeln, was sollte ich regeln?

Referat: Walter Bernhauer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

ACHTUNG: Bitte melden Sie sich zu den Online-Veranstaltungen unter ulm@isuv.de bis spätestens einen Tag vorher an, damit Ihnen der Zugangsschlüssel zugeschickt werden kann.

Ort: vh Ulm, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ulm-neu-ulm@isuv.de

Varel

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Anna Freitag, Mobil 0157 74443213, oldenburg@isuv.de

Wiesbaden

■ Donnerstag, 12.12.2024, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Fragen Sie unsere Kontaktanwältin!

Referat: Cornelia Noack (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 23.01.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

■ Donnerstag, 13.02.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

■ Donnerstag, 13.03.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

■ Donnerstag, 17.04.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

Themen/Referenten werden noch bekannt gegeben

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail bei Holger Griesel unter wiesbaden@isuv.de notwendig.

Herzlich Willkommen in der neuen WhatsApp-Community der ISUV-Gruppe „Unterfranken“

Wir haben die neue Community erstellt, um den Mitgliedern eine Plattform anzubieten, Informationen, Meldungen direkt und schneller zu erhalten. Hier kann man sich die verschiedenen Podcasts von ISUV anhören, gemeinsame Aktionen vereinbaren oder sich zu Fahrgemeinschaften verabreden.

Wir laden hierzu die bestehende Gruppe in die Community und danach schließen wir die alte WhatsApp-Gruppe. Im ersten Schritt ändert sich nichts – bis auf die zusätzlichen Möglichkeiten, die in der Gruppe geboten werden. Mit diesem QR-Code geht's weiter:



Ort: Die Wiesbaden Stiftung, Michelsberg 6, 65183 Wiesbaden

Kontakt: Holger Griesel, Tel. 0611 24088482, wiesbaden@isuv.de

Wolfsburg

■ Mittwoch, 08.01.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: Wenn Eltern sich trennen: Kindesunterhalt, Umgangsregelungen, Sorgerecht

Referat: Rechtsassessor für Familienrecht, Mediator

■ Montag, 13.01.2025, 18:00 Uhr – Online

Thema: Was brauchen unsere Kinder? (Wie) als Familie gut durch die Trennung kommen?

Referat: Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

■ Dienstag, 04.02.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: Ehe aus: Trennung ja, Scheidung, nein?

Referat: Rechtsassessor für Familienrecht, Mediator

■ Donnerstag, 20.03.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: Emotionale Bewältigung von Trennung und Scheidung

■ Montag, 07.04.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: Zusammenleben ohne Trauschein oder besser heiraten? Rechtliche Risiken kennen, Vorteile nutzen

Referat: Rechtsassessor für Familienrecht, Mediator

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail unter wolfsburg@isuv.de notwendig.

Ort: Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Fallersleben

Kontakt: Peter Dziuba, mobil 0170/2466768, wolfsburg@isuv.de

Würzburg

■ Dienstag, 10.12.2024, 19:30 Uhr – Online

Thema: Trennung – Scheidung: Steuerklassenwahl – Kann ich die Steuerklasse allein bestimmen? – Welche Aspekte müssen Getrenntlebende beachten? Steuererklärung 2023 – was muss ich beachten? Wie kann ich noch Steuern sparen? Besonderheiten

Referat: Ralf-Dieter Lemke (Lohn- und Einkommenssteuerberatung)

■ Dienstag, 07.01.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Kindesunterhalt für minderjährige und volljährige Kinder – veränderte Düsseldorfer Tabelle – Veränderungen beim Selbstbehalt – Wie reagieren Unterhaltsberechtigte und Unterhaltpflichtige angemessen darauf?

Neu: Stammtisch:

Was: Der Stammtisch soll eine Gelegenheit zum ungezwungenen Austausch von Erfahrungen und Informationen bieten, vor, nach oder mitten in der Trennungs- oder Scheidungsphase. Möglicherweise führt dies zu einer Vernetzung verschiedener Interessengruppen und Stärkung der regionalen Gemeinschaft.

Wann: Der Stammtisch findet immer Mittwochs, eine Woche nach der ISUV-Veranstaltung statt, anfangs im Rhythmus von zwei Monaten. Folgende Termine bitte jetzt schon vormerken: 22. Januar 2025 und 19. März 2025, jeweils um 19 Uhr.

Wo: L'Aquila, Mainaustr. 36, 97082 Würzburg

Wie: Anmeldung durch Aufnahme in der ISUV-WhatsApp-Gruppe Unterfranken, Jörg Schackel, manag1@gmx.de

Moderation: Bianca Windolf, b.windolf@gmx.de und Guido Losereit, G.Losereit@gmx.de

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de, wuerzburg@isuv.de

Rund um Recht & Steuern

Neuerungen
und Tipps



GUT ZU WISSEN:

Steuer-ID und Steuernummer

Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) und **Steuernummer** sind beides steuerliche Kennzahlen, die zur Identifikation einer Person für steuerliche Zwecke dienen, jedoch sind Funktion und Nutzung unterschiedlich.

Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID):

- Diese bundeseinheitliche, lebenslange Nummer wurde 2008 eingeführt und besteht aus elf Ziffern. Sie wird jedem Bürger, der in Deutschland gemeldet ist, vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zugewiesen und gilt unabhängig von Wohnortwechseln oder Änderungen im Leben einer Person.
- Die Steuer-ID speichert personenbezogene Daten wie Namen, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift und wird in Steuererklärungen und bei Anträgen verwendet. Auch Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger wie Krankenkassen nutzen diese Nummer, um steuerlich relevante Informationen an das Finanzamt zu melden.
- Neugeborene erhalten die Steuer-ID direkt nach der Geburt per Post.

Steuernummer:

- Die Steuernummer war der frühere Identifikator im deutschen Steuersystem und wird weiterhin in bestimmten Kontexten verwendet, vor allem im Bereich der Gewerbesteuer und bei Selbstständigen.
- Sie ist regional gebunden und kann sich durch Umzüge ändern, da die Steuernummer von den Finanzämtern der jeweiligen Region vergeben wird. Die Steuernummer hat dreizehn Ziffern und enthält Informationen über das zuständige Finanzamt sowie eine individuelle Nummer zur Identifizierung.
- Anders als die Steuer-ID ist die Steuernummer bei Wohnortwechsel oder Änderungen in der Steuerpflicht anpassungsfähig, was den Wechsel zwischen Bundesländern oder Finanzämtern ermöglicht.

In der Praxis müssen Bürger die Steuer-ID häufig in offiziellen Dokumenten und Steuererklärungen angeben, während die Steuernummer vor allem bei der ersten steuerlichen Erfassung und in speziellen Fällen wie bei Gewerbetreibenden eine Rolle spielt.

Quelle: Steuerring, JL

Was ist Grundrente, was ist dabei zu beachten?

Die Grundrente ist seit 2021 ein Zu- schlagn zur regulären Rente, der Rentnern mit langjähriger Versicherungszeit und geringem Einkommen das Existenzminimum sichern soll. Nicht wenige Geschiedene mit langer Ehezeit und einem Hauptverdiener in der Ehe sind nach dem Vollzug des Versorgungsaus- gleichs auf Grundrente angewiesen.

Anspruch und Beantragung: Rentner, die mindestens 33 Versicherungsjahre durch Arbeit, Erziehungszeiten oder Pflege ange- sammelt haben und ein unterdurchschnitt- liches Einkommen bezogen, haben An- spruch auf die Grundrente. Den vollen Zu- schlagn gibt es allerdings erst ab 35 Ver- sicherungsjahren. Ein Antrag ist nicht nötig; die Deutsche Rentenversicherung prüft die Berechtigung und zahlt automatisch.

Höhe und Anrechnung: Die Höhe der Grundrente wird individuell festgelegt und beträgt durchschnittlich 75 € brutto. Ein- kommen wird teilweise auf die Grundrente angerechnet, wobei Freibeträge für Alleinstehende bis 1.375 € und Paare bis 2.145 € gelten. Übersteigendes Einkommen wird

anteilig oder vollständig angerechnet. Zu- sätzlich bleibt der Freibetrag für betriebli- che Altersvorsorge erhalten.

Einkommensgrenzen: Anspruch auf volle Grundrente hat jeder, dessen monatliches Gesamteinkommen inkl. Rente 1.375 € nicht übersteigt. Einkommen zwischen 1.375 und 1.759 € wird zu 60 %, Einkom- men über 1.759 € vollständig angerechnet.

Steuer und Ausland: Der Grundrentenzu- schlagn ist steuerfrei, und die Rentenversi- cherung übermittelt entsprechende Korrek- turen an das Finanzamt. Auch Rentner im Ausland können die Grundrente beziehen.

Wer 35 und mehr Jahre für niedriges Einkommen malocht, dafür Sozialabga- ben und Steuern gezahlt hat und trotz- dem im Alter arm ist, wird mit 75 € im Monat abgespeist. Das ist erbärmlich und sozial ungerecht. Wer sein Leben lang nichts gearbeitet hat, ist genauso abgesichert, muss sich nicht auch noch mit dem Finanzamt abgeben und für Al- mosen auch noch danke sagen.

JL

STEUERERKLÄRUNG:

Frist versäumt, was tun?

Wer die Frist für die Abgabe der Steuer- erklärung verpasst hat, sollte schnell handeln, um Nachteile zu vermeiden.

Abgabefristen: Steuerpflichtige müssen ihre Steuererklärung normalerweise bis zum 31. Juli des Folgejahres einreichen. Die pandemiebedingte Fristverlängerung galt nur bis 2.9.2024 für die Steuererklärung 2023. Steuerberater und Lohnsteuerhilfe- vereine können verlängerte Fristen nutzen.

Folgen einer verspäteten Abgabe: Ver- passt man die Frist, kann das Finanzamt die Steuerlast schätzen, oft zu Ungunsten des Steuerzahlers. Ein Verspätungszu- schlagn kann anfallen, ab 25 € je Monat.

Steuernachzahlung und Säumniszus- schlagn: Ist die Steuerlast höher als bisher, muss die Differenz als Nachzahlung ans Finanzamt überwiesen werden. Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag von 1 % pro angefangenen Monat erhoben. Steuerpflichtige in finanziellen Engpässen können eine Ratenzahlung beantragen.

Ursachen für Nachzahlungen sind z.B. zusätzliche Einkünfte, geänderte Steuer- klassen oder der Wegfall steuerbegünsti- ger Effekte. Eine Prüfung durch Steuerbera- ter kann helfen, Fehler zu erkennen und fristgerecht Einspruch einzulegen.

Fristverlängerungen werden von Sachbe- arbeitern des Finanzamtes gegeben, wenn man einsichtige Gründe nennt.

Quelle: Steuerring, JL

STEUERZAHLERGEDENKTAG:

Was steckt der Staat ein, was darf der Steuerzahler behalten?

Am Steuerzahlergedenktag 2024, dem 11. Juli, erreichten deutsche Steuer- und Bei- tragszahler symbolisch den Punkt, ab dem sie für ihr eigenes Einkommen arbeiten. Bis dahin flossen rechnerisch 52,6 % ihres Ein- kommens an den Staat, von jedem verdien- ten Euro verbleiben so lediglich 47,4 Cent zur freien Verfügung – eine minimale Verbes- serung im Vergleich zum Vorjahr dar.

Ein Grund dafür ist der Abbau der kalten Progression im Einkommensteuertarif 2024. Gleichzeitig stiegen aber andere Abgaben und Steuern, etwa Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Umsatz- steuersatz auf Erdgas und Fernwärme, was teilweise die Entlastung kompensiert.

Unterschiedliche Haushalte sind unter- schiedlich betroffen: Alleinlebende Arbeit- nehmer tragen mit 53,6 % eine höhere Ab- gabenlast, Mehr-Personen-Haushalte liegen bei 52,3 % liegen und den Steuerzahlerge- denktag bereits am 10. Juli erreichen.

Quelle: Bund der Steuerzahler,
Redigiert JL

Leserforum

Zuschriften per Post oder E-Mail

ISUV Bundesgeschäftsstelle, info@isuv.de



Wird tatsächlich so gerechnet?

zu Report 176 Kolumne

Mit Interesse habe ich den Artikel im Report 176 gelesen. Meine Frage ist, ob der BGH tatsächlich in der von Ihnen skizzierten Weise rechnet. Auch bei minderjährigen Kindern haften beide Eltern für den Gesamtbefehl nach dem beiderseitigen Einkommen zunächst bis zu ihrem angemessenen Selbstbehalt. Erst wenn noch Beträge offen sind, wird der nicht betreuende Elternteil auf niedrigere Selbstbehalte verwiesen. Ich kenne dies nur mit zusätzlichen Forderungen nach einem Einkommensunterschied von 300-500 € für den betreuenden Elternteil? Diese Art der Rechnung des BGH würde mir sehr helfen!

Frank S., Bayern

Wir fragten nach beim Autor der Kolumne:

Was der BGH mit seiner „neueren Rechtsprechung“ versucht, ist eine Reaktion bei der Bemessung der Kindesunterhaltsansprüche auf den Umstand, dass in Trennungsfamilien immer mehr Mütter, bei denen die Kinder aus einer früheren Ehe leben, gleich ihrem früheren Ehepartner in einem erheblichen Umfang erwerbstätig sind. Wenn also das OLG Oldenburg in seiner Kritik darauf hinweist, dass der BGH in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts anders entschieden habe, so mag dieser Hinweis in der Sache richtig sein. Daraus erwächst aber dem BGH kein Vorwurf; im Gegenteil, er reagiert damit auf die geänderten sozialen Verhältnisse, die gewachsene und weiterhin wachsende Erwerbstätigkeit von Müttern. Den BGH müsste man also im Gegenteil tadeln, wenn er bei seiner Rechtsprechung von vor 40 Jahren, als noch die Hausfrauenehe den praktischen Normalfall bildete, geblieben wäre. Deswegen knüpft er in bestimmten Fällen neuerdings an den zusammengerechneten Einkünften beider Eltern an und nicht länger nur am Einkommen des „familienfernen“ Elternteils. Hierfür muss man den BGH doch wohl nur loben, geht der doch – anders das OLG Oldenburg – von der sozialen Wirklichkeit aus.

Der BGH ist allerdings in seiner Rechtsprechung bzw. in der Änderung seiner Rechtsprechung auch nicht frei, kann sich hier nicht grenzen- und schrankenlos bewegen. Er ist an das seit Jahrzehnten im Wesentlichen unverändert gebliebene Gesetz gebunden. Dieses führt dazu, dass im Ergebnis der Anwendungsbereich seiner „neueren Rechtsprechung“ zum Kindesunterhalt doch recht begrenzt bleibt.

Im Ergebnis trifft diese neue Rechtsprechung des BGH nur einen recht schmalen Einkommensbereich. Wenn die Elternteile über so wenig Mittel verfügen, dass sie bei einer Leistung von Kindesunterhalt ihren eigenen notwendigen Selbstbehalt von derzeit 1.450,- € gefährden, dann ist die Verpflichtung zum Kindesunterhalt von vornherein auf das beschränkt, was dem Schuldner oberhalb seines Selbstbehaltes bleibt. Wenn aber der „familienferne“ Schuldner über so viele Mittel verfügt, dass ihm auch nach Zahlung des Kindesunterhalts sein angemessener Selbstbehalt in Höhe von aktuell 1.750,- € verbleibt, dann ist er auch nach der neueren Rechtsprechung des BGH der alleinige Unterhaltsschuldner. Ursache hierfür ist der § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB. An diesem kommt auch der BGH nicht vorbei. Dann bleibt es wie bisher bei der Verpflichtung eines Elternteils, sobald dieser den Kindesunterhalt allein zahlen kann, ohne seinen angemessenen Selbstbehalt zu gefährden.

Einen Widerspruch zum Gesetz vermeidet der BGH; auch er würde bei einem Nettoverdienst von 4.000,- € monatlich bei zwei 8 und 10jährigen Kindern den Unterhaltsanspruch – vor Abzug des Kindergeldes – auf 706,- € festsetzen, gerichtet gegen den „familienfernen“ Elternteil. In einem solchen Fall wäre es völlig irrelevant, wieviel der betreuende Elternteil verdient, außer er würde erheblich mehr verdienen als der „familienferne“ Elternteil. So hat der BGH schon vor 40 Jahren geurteilt und so urteilt er auch noch heute. Der § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB, wonach der betreuende Elternteil eben mit der Betreuung in der Regel seine Verpflichtungen gegenüber den Kindern insgesamt erfüllt, steht einer Änderung dieser Praxis wohl entgegen.

Anders ist die rechtliche Lage nur in dem Bereich, in dem beide Elternteile erwerbstätig sind und so viel verdienen, dass sie gerade über ihren angemessenen (!) Selbstbehalt in Höhe von 1.750,- € monatlich hinausgelangen. Da greift eine weitere gesetzliche Bestimmung ein, nämlich § 1603 Abs. 2 S. 3 BGB. Diese Norm ist auch die Basis der „neueren Rechtsprechung“ des BGH. Nach ihr kann z.B. ein Vater, der monatlich 2.250,- € verdient, gegenüber seiner früheren Ehefrau, die monatlich 2.500,- € verdient, bei dem Unterhalt der beiden gemeinsamen 8 und 10jährigen Kinder darauf verweisen, dass er nach dieser Norm zunächst nur bis zur Grenze des angemessenen Selbstbehalts zur Unterhaltsleistung an die Kinder verpflichtet ist. Er muss zunächst daher nur 500,- € zahlen; als „anderer unterhaltpflichtiger Verwandter“ muss in solchen Fällen auch die Mutter zahlen, so das Gesetz. Die

Berechnung im Einzelnen ist sicherlich kompliziert. Das mag die Kolumne in Report 175 illustrieren, und auch die BGH-Entscheidungen verdeutlichen dies. Es ist aber das Gesetz, der § 1603 Abs. 2 S. 3 BGB, der festlegt, dass ein Elternteil seinen eigenen angemessenen Selbstbehalt nur dann angreifen muss, wenn kein anderer unterhaltpflichtiger Verwandter, z.B. die Mutter, vorhanden und leistungsfähig ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass auch nach der „neueren Rechtsprechung“ des BGH sich an der bisher geübten Berechnung von Verpflichtungen zum Kindesunterhalt nichts ändert, wenn entweder die Eltern über so wenige Mittel verfügen, dass sie ihren eigenen angemessenen Selbstbehalt nicht sicherstellen können oder aber der „familienferne“ Elternteil von vornherein über so viele Mittel verfügt, dass sein eigener angemessener Selbstbehalt auch nach der Leistung des Kindesunterhalts ungefährdet bleibt. Ursache hierfür ist der unverändert gebliebene § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB, der die Betreuungsleistungen gegenüber dem Barunterhalt als gleichwertig bezeichnet und der seit mehr als 40 Jahren nicht geändert wurde. Allein in dem beschränkten Zwischenbereich wirkt sich diese Rechtsprechung des BGH aus; Grundlage hierfür ist die Regelung des § 1603 Abs. 2 S. BGB, nach der ein Schuldner nur dann seinen eigenen angemessenen Selbstbehalt angreifen muss, wenn kein anderer Schuldner, also insbesondere ein anderer Elternteil vorhanden ist.

Franz K.*

„Unbefristet gültiger Unterhaltstitel“

Wie lange ist eine Jugendumtsurkunde gültig?

zu Report 176 – „Jugendumtsurkunde“

Unterhaltpflichtigen wird oftmals empfohlen eine Jugendumtsurkunde für Kindesunterhalt bis zum 18. Lebensjahr des unterhaltsberechtigten Kindes zu befristen. So auch im ISUV-report Nr. 176. Allerdings stehen dem inzwischen zahlreiche Gerichtsurteile, u.a. OLG Bamberg v. 14.05.2018, 2 UF 14/18, FamRZ 2019,30 und OLG Celle B. v. 15.12.2016, 19 UF 134/16, FUR 2017, 683 entgegen.

Die OLG-Urteile sagen aus, dass einem minderjährigen Unterhaltsempfänger ein unbefristet gültiger Unterhaltstitel zusteht. Der Empfänger muss sich nicht mit einem Titel begnügen, der auf die Dauer seiner Minderjährigkeit beschränkt ist.

Ich habe selbst versucht eine entsprechende Entfristungsklage vor dem AG München – mit Unterstützung einer sehr engagierten ISUV-Kontaktanwältin – abzuwehren. Der lapidare Kommentar der Richterin war: „Wir entfristen hier alle Unterhaltstitel für Minderjährige, unabhängig vom Alter.“ Weder der Verweis darauf, dass bei einem gut einjährigen Kind die Entfristung erst in

über 16 Jahren (!) eine Wirkung entfalten kann, noch das Argument des Abänderungsanspruches beim Erreichen der Volljährigkeit des Kindes oder das Fehlen einer BGH-/BVerfG-Rechtsprechung hierzu haben geholfen.

Ich hatte eine Jugendamtsurkunde errichtet, nach der ich meine Zahlungspflicht bis zum 18. Geburtstag meiner Tochter befristet habe. Meine Ex hat im Namen meiner Tochter auf Entfristung geklagt. Ich habe auf Ablehnung der Klage plädiert, da ich der Meinung bin, dass ich ein Recht auf die Befristung habe. Ich hatte mit meiner Position keine Chance.

Eine Jugendamtsurkunde kann für Kindesunterhalt nur errichtet werden, wenn das Kind noch minderjährig ist. Die Gültigkeit des Inhalts der Jugendamtsurkunde ist jedoch zeitlich nur beschränkt, wenn das explizit drinsteht. Ansonsten besteht die Zahlungspflicht auf Grund der Jugendamtsurkunde unbefristet weiter.

Genau das ist jetzt nach dem Urteil der Fall, d.h. ich muss den Titel nach Volljährigkeit meiner Tochter für kraftlos erklären lassen. Entweder einvernehmlich durch eine Verzichtserklärung meiner Tochter vor einem Notar oder durch Klage meinerseits gegen meine Tochter. In jedem Fall wird es mit Kosten verbunden sein.

Das Titelthema „Kindesunterhalt“ hat den Nerv vieler Mitglieder getroffen. Es erreichten uns viele Zuschriften und auch Telefonate. Nicht alles können wir abdrucken. Die abgedruckten Leserbriefe stehen repräsentativ für andere. Die Emotionen überschlagen sich immer dann, wenn Unterhaltpflichtige mit einem mittleren Einkommen in die Nähe oder auf den Mindestselbstbehalt gedrückt werden. Quintessenz immer: Arbeit lohnt sich nicht, mit Bürgergeld bleibt mir genauso viel. Angezweifelt wird die Höhe des Kindesunterhalts: Welchen Bedarf hat ein Kind im Monat, aufs Jahr gerechnet? Braucht ein Kind 400, 600, 800 € im Monat? Es fällt auf, dass Mitglieder, die geschrieben oder angerufen haben, den Forderungen des Arbeitskreises zustimmen.

JL

Besonders obskur daran ist, dass die entfristete Urkunde nur Minderjährigen zugesprochen wird, d.h. mit der Volljährigkeit fällt auch die Grundlage für die Befristung weg. Also in dem Moment, in dem die Entfristung eine Wirkung entfaltet, fällt ihre Rechtsgrundlage weg und es kann eine Befristung verlangt werden. Die Entfristung ist also das Papier nicht wert, auf dem sie steht. Vielmehr erzeugt diese nur in der Zukunft Probleme/Aufwände. Mit gesundem Menschenverstand ist dies nicht mehr zu erklären.

Im Falle des Jugendamts München kommt noch hinzu, dass dieses bei Beistandschaften generell keine Befristungen akzeptiert und die Entfristungen alle einklagt. Das Jugendamt München verlangt als Beistand vom Unterhaltpflichtigen mit Verweis auf obenstehende OLG-Urteile eine Jugendamtsurkunde zu errichten, die eine unbefristete Zahlungsverpflichtung beinhaltet. Wenn dem nicht Folge geleistet wird, dann klagt das Jugendamt als Beistand die Entfristung ein. Es wird argumentiert, dass das ein Recht des Kindes ist und daher kann der Beistand das einklagen. Dies hat mir ein Mitarbeiter vom Münchner Jugendamt so explizit bestätigt. Ein Beistand kann alles einklagen, was er im Namen des Kindes für richtig hält, wenn der Beistand/Jugendamt verliert, zahlt das halt der Steuerzahler.

Im Ergebnis werden die Unterhaltpflichtigen – durch den überwiegend betreuenden Elternteil! – gezwungen, ihren Kindern zum 18. Geburtstag eine Abänderungsanforderung, welche ggf. in einer Klage endet, zu „schenken“. Dies ist einem guten Verhältnis zwischen dem frischgebackenen Volljährigen und dem zuvor alleinig Unterhaltpflichtigen sicher nicht zuträglich, da dieser dann zunächst alleine (!) dem Kind erklären muss, dass sich die Regeln für den Unterhalt mit Volljährigkeit ändern. Ich erachte dies als völlig inakzeptabel.

Außerdem verweise ich darauf, dass Jugendamtsurkunden nicht nur für Kindesunterhalt, sondern auch für Betreuungsunterhalt – im Fall von zu betreuenden Kindern unter drei Jahren – kostenlos durch die Jugendämter ausgestellt werden. Leider weisen die Jugendämter oft nicht darauf hin.

Im Übrigen ist es auch nicht notwendig zuvor eine Einigung zwischen unterhaltpflichtiger und unterhaltsberichtigter Seite über die beurkundeten Unterhaltshöhen herzustellen. Denn diese Urkunden gelten als einseitige Schuldverpflichtung.

Grundsätzlich aber gilt: Einigung ist immer gut, gerade wenn das Einkommen des Unterhaltpflichtigen knapp ist.

K. Kraus*, Bayern



tive, hat ISUV eine Alternative? – Für mich als hauptbetreuender Elternteil bietet die Düsseldorfer Tabelle immerhin eine Orientierungshilfe und ist Grundlage dafür, wenn ich mit dem Vater der Kinder über Unterhalt spreche.

Richtig ist, dass eine Reform des Unterhaltsrechts für die Lebensrealität vieler Trennungseltern wichtig ist. Allerdings dürfen die Interessen der Kinder nicht hinter einem starren Streben nach „sozialer Gerechtigkeit“ für die Eltern zurückstehen.

*Karin L., NRW

„Eckpunkte“ einer alternativen Tabelle finden Sie im Report 176, S. 7.

Gerechte Aufteilung von Ausgaben und Umgangskosten

Ich stimme zu, Umgangskosten und besondere Ausgaben sind oft enorm. Sie sollten geteilt und klar festgelegt werden, was schon im Kindesunterhalt enthalten ist. Insbesondere bei Themen wie Schulbedarf und Aktivitäten müssen klare, praktikable Regeln geschaffen werden, die die finanziellen Belastungen fair und verhältnismäßig verteilen. Bei uns führt das leider zu ständigem Streit, ob es sich um eine „notwendige“ oder „zusätzliche“ Anschaffung handelt. Ich habe vorgeschlagen ein Kinderkonto zu errichten, auf dem das Kindergeld steht. Damit können dann größere Ausgaben (Fahrrad, Laptop, Handy, Geburtstagsfeier...) gezahlt werden. Was immer untergeht, sind die Umgangskosten. An jedem zweiten Wochenende fahre ich 740 Kilometer. Das sind monat-

Düsseldorfer Tabelle bietet „Orientierungshilfe“ – Gibt es eine Alternative?

Die vom Arbeitskreis vorgeschlagenen Forderungen zum Kindesunterhalt werfen wichtige Fragen zur gegenseitigen Fairness und der grundsätzlichen Modernisierung des Unterhaltsrechts auf. Allerdings gibt es inhaltliche Punkte, die kritisch betrachtet werden sollten.

Es ist sicherlich sinnvoll, über steuerliche Entlastungen für beide Elternteile nachzudenken. Dennoch könnte der Vorschlag zu einer steuerlichen Gleichstellung ohne Be-

rücksichtigung der tatsächlichen Betreuungsanteile zu unverhältnismäßigen Entlastungen für den Elternteil führen, der weniger betreut. Betreuung und steuerliche Entlastung sollten in einem entsprechend ausgewogenem Verhältnis stehen. Die Forderung nach Abschaffung der Düsseldorfer Tabelle ist sicher eine Überlegung wert und wird von vielen aus meinem Bekanntenkreis gefordert. Ich frage mich aber, kann man die Tabelle nicht reformieren? Was ist die Alterna-

lich im Schnitt 120 €, aufs Jahr gerechnet 1.440 €. Es bedarf da einer Regelung, dass die Eltern die Kosten halbieren. Das erscheint mir nur gerecht, weil ja von Freitag bis Sonntag die existentiellen Kosten beim hauptbetreuenden Elternteil entfallen.

*Klaus K., Bayern

Besteuerung von Unterhalt

Die Forderung nach „Steuerklassen-Gerechtigkeit“ ist berechtigt. Aber das eigentlich Problem liegt doch darin, dass ich vorher, noch bevor ich Unterhalt gezahlt habe, besteuert werde, besteuert wie ein Junggeselle nach Steuerklasse I als ob ich keine Kinder hätte. Der Staat besteuert also den Kindesunterhalt. Was danach noch bleibt steht für den Kindesunterhalt zur Verfügung. Als Unterhaltpflichtiger fühle ich mich vom Staat bestraft.

*Helmut H., Berlin

Zahlbeträge nicht mehr zahlbar

Der Kindesunterhalt ist ein Thema, das alle Eltern nach einer Trennung belastet – und zunehmend auch spaltet. Die aktuelle Regelung, die Zahlbeträge sind nach der Düsseldorfer Tabelle weitgehend vom tatsächlichen Einkommen des Unterhaltpflichtigen entkoppelt, die Regelung wird von Betroffenen als „unverhältnismäßig“ empfunden. Die steigenden Unterhaltsätze übersteigen oft die Einkommensentwicklung und bringen so manche Betroffene an den Rand der finanziellen Belastbarkeit.



UNTER-STÜTZEN

Sie unsere gemeinnützige Arbeit durch Ihre Spende.

Vielen Dank!



ISUV
e.V.
Interessenverband
Unterhalt und Familienrecht



Als betroffener Elternteil sehe ich die Notwendigkeit aus Verantwortungsgefühl, meine Kinder finanziell abzusichern. Doch stellt sich die Frage, ob die bestehenden Regelungen diesem Ziel noch gerecht werden. Bei mir als Zweitehefrau ist der Eindruck entstanden, dass die Düsseldorfer Tabelle als starres System die realen Lebensumstände und Einkommensverhältnisse von Trennungsfamilien und Patchworkfamilien nicht mehr widerspiegelt. Eine Anpassung an inflationsbedingte Preissteigerungen mag sinnvoll sein, doch sie sollte auch den Spielraum für individuelle Lösungen ermöglichen und die Existenzgrundlage des Unterhaltpflichtigen nicht gefährden. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch eine Zweitfamilie zu versorgen ist. Darauf sollte ISUV auch mehr hinweisen.

Die vom ISUV angesprochene Notwendigkeit für eine Reform ist längst überfällig. Die geltenden Vorschriften bieten wenig Spielraum und führen zu Spannungen und Frustrationen auf beiden Seiten – sowohl bei den Unterhaltsberechtigten, die eine stabile Unterstützung für ihre Kinder fordern, als auch bei den Unterhaltpflichtigen, die sich von den Regelungen oft überfordert fühlen. Eine fairere Verteilung der finanziellen Lasten und ein dynamisches Modell, das beide Elternteile und ihre jeweilige Situation stärker berücksichtigt, könnte hier Abhilfe schaffen.

Es bleibt zu hoffen, dass das Justizministerium dieses Anliegen ernstnimmt und die Reform des Unterhaltsrechts wirklich vorantriebt. Nur so kann das System gerechter und nachhaltiger gestaltet werden, um Trennungseltern die Möglichkeit zu geben, ihren Unterhaltpflichten nachzukommen – und so die Kinder finanziell abzusichern.

*Anne M., Baden-Württemberg

Alternative Tabelle ist realistischere Tabelle

Die „Eckpunkte“ für eine alternative Tabelle halte ich für einen vielversprechenden Ansatz: Sie stellt das Einkommen der Eltern ins Zentrum und berechnet den Kindesunterhalt auf Basis eines prozentualen Anteils – ein Modell, das sich in vielen anderen Ländern bewährt hat, wie ich von meiner Frau weiß, die aus Polen stammt. Diese prozentuale Berechnung würde nicht nur für mehr Transparenz sorgen, sondern auch dafür, dass dem Unterhaltpflichtigen genug bleibt, um seinen eigenen Lebensstandard zu sichern. Damit würde die finanzielle Belastung gerechter verteilt, und der Unterhaltpflichtige könnte seiner Verpflichtung nachkommen, ohne selbst in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu geraten – und ständig unzufrieden zu sein.

Ein weiterer positiver Aspekt ist die festgelegte Einkommensgrenze, bei der dem Unterhaltpflichtigen mindestens 50 % seines Einkommens bleiben müssen. Das schafft eine gesunde Balance zwischen dem Wohl der Kinder und der Existenzsi-

cherung beider Elternteile, etwas, das die Düsseldorfer Tabelle nur unzureichend leistet, ja mit jeder Erhöhung immer weniger leistet.

Die von der Arbeitsgruppe erarbeitete Tabelle könnte daher ein echter Fortschritt sein, da sie den Bedürfnissen der Trennungsfamilien und deren Kinder gerecht wird und gleichzeitig die finanziellen Realitäten auch von Unterhaltpflichtigen berücksichtigt. Mir stellt sich die Frage, wenn es diese alternative Tabelle gibt, warum wurde sie nicht veröffentlicht?

*Stefan S., Bayern

Derartiges will gut überlegt sein: Wen schreckt man damit auf? Wie realistisch ist das Ganze? Welche politischen Chancen der Umsetzung bestehen? So wie die Verhältnisse momentan in Deutschland sind, besteht die Gefahr, dass die ISUV-Tabelle einfach verpufft. Der Fokus politischer Diskussion liegt bei anderen Themen. Dies hat der Vorstand zu berücksichtigen.

JL

Gesetz über Düsseldorfer Tabelle stellen

Zuerst einmal danke für den interessanten Artikel. Ich frage mich, warum sich die Berechnung des Kindesunterhalts scheinbar stärker an der Düsseldorfer Tabelle als am eigentlichen Gesetz orientiert. Sollte nicht das Gesetz Vorrang haben? Es definiert klare Grundsätze und Rechte der Kinder auf angemessenen Unterhalt, der sich nach dem Einkommen der Eltern richtet – und dies ohne starre Tabellen oder verallgemeinerte Annahmen.

Der Autor verweist auf Jean-Jacques Rousseaus Forderung nach einem „Zurück zur Natur“, das heißt, dass wir zu den „Wurzeln zurückkehren“ und uns nicht in „Moden“ – entsprechend dem Zeitgeist – verstricken sollten, wie es bei der Anwendung der DTB heute oft erscheint. Nach dem Gesetz bemisst sich der Kindesunterhalt an den tatsächlichen Einkünften der Eltern. Die Einnahmen beider Elternteile sollten einbezogen werden, um eine faire Verteilung zu erreichen, die auch dem Unterhaltpflichtigen noch genug für einen angemessenen Lebensstandard belässt.

Die Beispiele zeigen, wie das Gesetz bei gerechter Anwendung für mehr Transparenz und Gerechtigkeit sorgen könnte. Nach einem prozentualen Modell erhielten Kinder entsprechend ihrem Anteil vom Familieneinkommen. Dies berücksichtigt auch die Eigenverantwortung beider Elternteile, was in der modernen Gesellschaft oft Realität ist.

Das Gesetz sollte Vorrang vor der DTB haben, da die starre Tabellenberechnung an den realen Lebensverhältnissen oft vorbeigeht. Wäre es nicht sinnvoller, das reale Einkommen und den realen Bedarf der Familie

* Alle Namen sind der Redaktion bekannt und wurden anonymisiert.

maßgeblich zu berücksichtigen, anstatt einseitig festgesetzte Beträge? Dies würde nicht nur die Transparenz erhöhen, sondern das Unterhaltsrecht der sozialen Realität anpassen.

*Bernd S., Hessen

Vergleich der Haushaltseinkommen

Ich halte die Forderung nach „familieninterner Gerechtigkeit“ für sehr wichtig, ja nur dann kann Trennungsfamilie funktionieren. Unterhaltszahlungen müssen sich aus dem Vergleich der Familieneinkommen beider Haushalte ergeben. Es kann nicht sein, dass einem Elternteil alles weggenommen wird und sich der andere auf ganz legale Weise bereichern kann.

Dreimal ist meine Frau weggezogen, dreimal bin ich ihr wegen der Kinder hinterher gezogen, dreimal habe ich Küchen und sonstige Notwendige Utensilien ein- und ausgebaut, ich wollte unbedingt weiter Vater bleiben.

Die Mutter hat wieder geheiratet und ein Kind bekommen. Sie verlangt jetzt von mir Unterhalt für drei Kinder.

Ich habe ein Nettoeinkommen von 2.500 € – nach Steuerklasse I. Ich habe hohe Fahrtkosten und zahle 1.100 € Kindesunterhalt. Unterm Strich bleiben mir knapp 1.000 €, davon muss ich die Kinder 40 % der Zeit verpflegen und meinen sehr ärmlichen Lebensunterhalt bestreiten. Ohne einen zusätzlichen Nebenjob käme ich mit den Kindern nicht über die Runden, wie leicht nachzurechnen ist.

Dagegen verfügt die Mutter für 60 % Betreuung der Kinder über 1.850 €, das Familieneinkommen beträgt somit über 5.000 €, Mietkosten fallen nicht an, da die Familie im Eigenheim lebt.

Obwohl ich die Kinder gerne zur Hälfte betreut hätte, also ein Wechselmodell angestrebt habe, das mir vom Gericht versagt wurde. Jetzt betreue ich die Kinder zu 40 %. Ich habe die Kinder an 160 Tagen, betreue sie und muss sie eben auch entsprechend verpflegen. Die Mutter erhält für 60 % Betreuung 1.100 € Kindesunterhalt und zusätzlich noch 750 € Kindergeld.

Was für mich besonders gravierend ist: die einseitige Verteilung des Kindesunterhalts. Für 60% Betreuung 100 % Unterhalt, für 40 % Betreuung nichts gar nichts. Die Mutter hat ein großes Haus, sie hat sich den Wohnort selbst ausgewählt, ich musste immer hinterherziehen, um den Kontakt zu den Kindern nicht zu verlieren. Dadurch, dass ich ihr die Kinder 40 % abnehme, hat sie auch noch genügend Zeit, echte Freizeit.

Ich dagegen arbeite Vollzeit, muss mich mit einem Nebenjob über Wasser halten und betreue die drei Kinder nahezu häftig.

Bekannte sagen mir immer wieder, wenn sie die Verteilung des Einkommens zwischen uns Elternteilen mitbekommen: „Schmeiß den Job, geh zum Jobcenter, dann hast du mehr Freizeit, kannst dich mehr um die Kinder kümmern und hast ein

entspannteres Leben.“ – Dieser Weg ist in meinen Augen gesellschaftlich nicht verantwortbar. Ich meine auch, dass dieses Verhalten und diese Einstellung nicht vorbildlich für die Kinder ist.

Es kann nicht sein, dass Kinder sich zwischen einem Elternteil entscheiden müssen und damit diesem finanzielle Privilegien einräumen, während der andere einseitig die finanziellen Lasten zu tragen hat.

*Daniel K., Baden-Württemberg

Kritik am Jugendamt und Jugendamtsurkunde

Report 176, S. 15/6

Es ist richtig, die dynamische Jugendamtsurkunde zur Festlegung des Kindesunterhalts bringt Vorteile, wie die schnelle Vollstreckbarkeit und Kostenersparnis im Vergleich zum gerichtlichen Verfahren. Deswegen sind meist beide Trennungseltern vorschnell bereit eine Jugendamtsurkunde zu unterzeichnen. „Das kostet sie nichts“, sagte eine Anwältin. Im ersten Moment auch richtig, aber in den letzten sechs Jahren habe ich mehr negative als positive Erfahrungen damit gemacht.

Die dynamische Anpassung des Unterhalts an die Düsseldorfer Tabelle ist einseitig und berücksichtigt nur unzureichend veränderte Lebensumstände des Unterhaltpflichtigen. Im Zuge von Corona verdiente ich fast nur die Hälfte. Ich meldete das dem Jugendamt. Dort war man zuerst einmal nicht gesprächsbereit. So musste ich mir einen Anwalt nehmen, mit dem dann die Mitarbeiterin sprach und der ihr dann auch den angemessenen Unterhalt vorrechnete. Klar, dass der Anwalt nicht umsonst arbeitet, kurz kostenlos war nicht.

Ein weiteres Problem, auf das ich nicht aufmerksam gemacht wurde. Die automatische Anpassung des Kindesunterhalts führt dazu, dass eine Neuberechnung durch das Jugendamt notwendig wird. Es entsteht jeweils ein hoher bürokratischer Aufwand. Was mich geradezu ärgerte, war, dass ich die Einkommensverhältnisse regelmäßig offenlegen musste, während beim Unterhaltsberechtigten dies nicht der Fall ist. Ich fühlte mich ungleich behandelt, das Jugendamt erschien mir nur als Geldeintreiber, als Überwachungsstelle, die wenn es ums Geldeintreiben geht, sehr schnell und rigoros ist. Dagegen wenn es um Beratung für Betreuung, Mediation, einvernehmliche Konfliktlösung geht, braucht man sehr lange für einen Termin, wird abgewimmelt oder schnell aufs Familiengericht verwiesen.

Bekannte haben mich schon davor gewarnt, die fehlende Befristung für die Jugendamtsurkunde stellt ein Problem dar, wenn das Kind volljährig wird. Die Unterhaltsstitle laufen ohne Anpassung weiter, und eine Abänderung muss durch ein gerichtliches Verfahren erfolgen, wenn sich die Elternteile nicht einig sind. Es wäre ratsam, eine automatische Befristung bis zur Volljährigkeit in die Jugendamtsurkunde aufzuneh-

men, um unnötige Konflikte zu vermeiden. Ich hoffe, dafür engagiert sich ISUV.

Auch die Berechnung der Unterhaltshöhe ist oft undurchsichtig. Das Jugendamt sollte vermehrt auf eine transparente Berechnung Wert legen und sicherstellen, dass sowohl der Selbstbehalt des Unterhaltpflichtigen als auch seine realen Lebensumstände angemessen berücksichtigt werden.

Aber ich habe das anders erlebt, das Jugendamt lässt nicht mit sich reden, die drohen sofort mit Gericht und den dadurch entstehenden Kosten. Von einem ISUV-Kontaktanwalt habe ich die Berechnung überprüfen lassen. Und siehe da, die Jugendamtsdame hatte sich verrechnet, was mir eigentlich unverständlich ist, weil in der Behörde ja auch ein entsprechendes Rechenprogramm angewendet wird.

Wenn die Eltern nicht mehr miteinander reden, kann die Jugendamtsurkunde ein Weg sein, damit die Kinder schnell zu ihrem Unterhalt kommen. Können die Eltern miteinander reden, sollten sie den Unterhalt unter sich vereinbaren, das kostet nichts und trägt den individuellen Verhältnissen Rechnung.

Ich habe sehr schlechte Erfahrungen mit dem Jugendamt gemacht, autoritäres Verhalten, keine Gesprächsbereitschaft, nur Misstrauen, wenig Engagement, wenn es ums Kindeswohl geht. Hier sollte sich ISUV mehr engagieren, auf Reform zu mehr Offenheit und auch mehr Gesprächsbereitschaft, Mediation drängen.

*Gert F., Thüringen

IMPRESSUM

Herausgeber: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV e.V., Eingetragen beim AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21.05.2002)

Verbandsitz: Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, Tel. 0911/550478 u. 535681, Fax 0911/533074, info@isuv.de

Post-/Lieferadresse: Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg

Bankverbindung: VR Bank Würzburg, IBAN: DE24 7909 0000 0000 1205 53, BIC: GENODEF1WU

Redaktion: ISUV e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg

Leitung der Redaktion: Simon Heinzel, Josef Linsler

Mitarbeiter: Klaus Bednorz, Eva Berecz-Köster, Raffaele Brescia, Fritz Burkhardt, Leonarda Deichmann, Jutta Dewenter, Heike Dieterle, Eleonore Dobiosz, Karsten Donner, Rene Dunker, Katja Durach, Manfred Ernst, Klaus Fischbeck, Axel Fischer, Anna Freitag, Gunnar Geißler, Holger Griesel, Thomas Goes, Ralph Gurk, Antje Hagen, Manfred Hanesch, Simon Heinzel, Paul Hoffmann, Dr. Matthias Hoger, Manfred Horn, Willy Jacobi, Klaus Jagusch, Kornelia Jäger, Yvonne Jungjans, Lilli Kanke, Melanie Koberstädt, Peter Lauschmann, Ulrich Link, Josef Linsler, Alexander von Lüpke, Norbert Mittmüller, Bernd Nestvogel, Thomas Penttilä, Gertrud Schmidt, Hans-Dieter Schmitt, Steffan Schwerin, Melanie Ulbrich, Ludger Urban, Raimund Vogel, Maren Wäruscheckski, Lothar Wegener, Klaus Weil, Dagmar Wendt, Anton Wittner, Achim Wolf, Anne Wolf, Andreas Zeilinger, Oliver Zöllner.

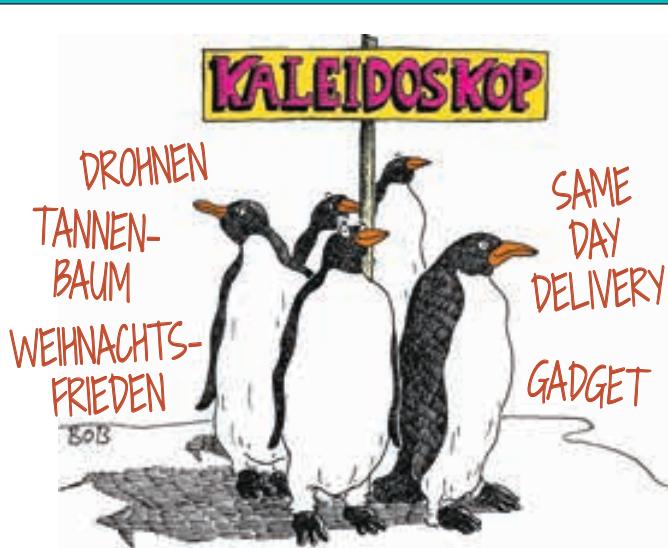
Anzeigenverwaltung: ISUV-Report, Nürnberg, info@isuv.de

Copyright: In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z.B. Satzung, Grundsatzprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Titel/Layout: Grafik-Studio, Anke von Schalscha-Ehrenfeld, 97076 Würzburg

Druck/Verarbeitung: PRINT CONSULTING, Mail: boehler-verlag@web.de (Würzburg) © ISUV 2024



Wieder einmal ist es soweit Advent, Advent, Weihnachten – das Fest des Friedens und der Freude. Seitdem kein Frieden mehr in Europa ist, will beim Schreiberling keine weihnachtliche Stimmung aufkommen. Aber irgendwie müssen wir es schaffen, uns per Tannenduft, Lebkuchen und blinkende Lichterketten wieder in Weihnachtsstimmung zu beamen, den Krieg und die rauen Zeiten in Deutschland zu verdrängen.



Im Folgenden verdrängen wir den weltlichen Unfrieden und wenden uns dem weihnachtlichen Frieden zu. Daheim wird es oder ist es vor und hoffentlich auch an Weihnachten friedlich. Die Familie, die das ganze Jahr über Distanz gepflegt hat, versammelt sich um den festlich geschmückten Baum. Die Erwartung ist groß, dass sich jahrelange Streitigkeiten jetzt in Luft auflösen. Tatsächlich, der geschmückte Weihnachtsbaum sorgt zumindest anfangs für friedliche Zurückhaltung. Immerhin ein traditionelles Event im Kreis der Liebsten – nicht allein – zu sitzen und die üblichen Diskussionen noch mit besinnlicher Ruhe zu genießen: Wer die traditionelle Gans, den traditionellen Kartoffelsalat, den traditionellen Karpfen versalzen hat. Einige der Liebsten steigen schon beim Essen aus und konzentrieren sich nur auf die traditionellen Würstchen – vom weit und breit besten Metzger – nur mit Senf ohne versalzenen Kartoffelsalat. Das kann die Weihnachtsstimmung etwas trüben, dem Weihnachtsfrieden aber keinen Abbruch tun.



Der Break-even-Point ist erreicht, sobald die ersten Geschenke ausgepackt werden. Wenn statt des sicher erwarteten iPhones nur ein preisgünstigeres Handy zum Vorschein kommt, wenn Bildung geschenkt wird statt Spass, wenn Noname-Klamotten statt Markenkrammotten ausgepackt werden, wenn schließlich die Socken mit den Rentieren hervorgeholt werden, dann kippt die Stimmung. Der Geschenkeklat wird gerade noch mit einem süßsauren Lächeln und „Na ja, was Praktisches“ quittiert. Aber, wenn es an das familiär Eingemachte geht, wankt der Weihnachtsfriede. Wenn die Patentante das Patenkind fragt, wann endlich geheiratet wird, dann ist dies das Signal für den Aufbruch. Wenn Onkel Frieder mit alkoholischem Nachdruck erklärt, warum früher alles besser war – inklusive der Weihnachtsgans, die nun nicht mehr so schmeckt wie die seiner Mutter. Als schließlich Tante Frieda noch am Weihnachtsbaum herumkritzelt: „Früher war einfach mehr Lametta.“ Spätestens jetzt ist das das Signal für die Gastgeberin ohne Worte den Weihnachtsbaum zu verlassen. Niemand nimmt daran Anstoß, niemand möchte sie zurückholen, Alkohol wirkt. Als Opa Siegesmund und Papa Friederich zur politischen Generaldebatte ausholen, herrscht knisternde Stimmung am Weihnachtsbaum. Gleich einem Engel

ISUV e.V., Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg
PVSt +4, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt

mit Schwert unterbricht Enkel Tim mit den Worten, „das ist rechts, was ihr da sagt. Ich muss euch melden“. Es folgt plötzlich Totenstille. Das Erwachen aus der Schockstarre ist endgültig das Signal für einen teils lauten, aber verstörten Aufbruch für alle. Zurückbleiben halb ausgetrunkene Wein- und Sektfaschen. Friederich und Siegesmund schauen zu, wie die Kerzen am Baum herunterbrennen. Sie halten sich weiterhin ans Bier.



Wäre der Abend gerettet gewesen mit perfekten Geschenken? Das perfekte Geschenk zu Weihnachten zu finden, ist eine wahre Kunst. Das hat unsreiner immer wieder versucht. Die Vorschläge stießen auf sehr geteiltes Echo. Dennoch wollen wir uns nicht abschrecken lassen Tipps zu geben für Alter und Zeit gemäß perfekte Geschenke.

Gemeinsame Momente festhalten: Fotobücher, ein Kissen, eine Tasse mit dem Namen des geliebten Menschen oder ein Gutschein, um sich den Namen des geliebten Menschen tätowieren zu lassen. Perfekte Geschenke? Was ist, wenn die Liebe endet? - Erlebnisse schenken, Tickets für Events beispielsweise ein Kochkurs, Konzert, Wellnessstag. Gemeinsame Erlebnisse verbinden – oder auch nicht.

Das perfekte Geschenk, Selbstgemachtes? Selbstgebackene Plätzchen, Marmelade, Likör, selbstgestricktes von den Socken über den Schal bis hin zum Pullover mit norwegischem Muster. Es zählt die Mühe und die Liebe, die in das Geschenk gesteckt – und dann hoffentlich wertgeschätzt wird.

Das perfekte Geschenk, was Technisches, beispielsweise ein Fitness-Tracker oder eine Smartwatch? Dieses Gadget fördert die Gesundheit tagein tagaus. Vorsicht mit Büchern, immerhin ideal zum Weiterschenken, wenn keine persönliche Widmung drinsteht. So eine persönliche Widmung kann ein Buch wertlos machen.

In Zeiten des Green Deal kann das perfekte Geschenk auch ein nachhaltiges sein: Naturkosmetik, Solarladegerät, Upcycling Produkte, ja manchmal tut es auch ein wieder verwendbarer Becher oder Bienenwachstücher.



In Zeiten von Alibaba, Amazon und Temu werden Geschenke bestellt und müssen zugestellt werden. Da hat sich in den letzten Jahren viel verändert. Der Weihnachtsmann resignierte vor der Paketflut und dem Konzept „same day Delivery“. Die acht Rentiere wollten sich nicht mehr einspannen lassen, weil sie von den Drohnen irritiert und frustriert waren, die über sie hinwegflogen und immer schneller waren. – Weihnachtsmann weg, Weihnachtsromantik weg, aber die Geschenke sind pünktlich da.

**IHNEN ENTSPANNTE, FROHE WEIHNACHTEN,
ALLES GUTE IM JAHR 2025**

Ihr ISUV-Bundesvorstand